


368.5

R418h

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
STACKS



Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

<https://archive.org/details/diehagelversiche00rich>

Die

Hagelversicherungs-Gesellschaften Deutschlands

in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen
und Entschädigungsgrundsätzen.

Im Auftrage des

Deutschen Landwirthschaftsrathes

für die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands

zusammengestellt

von

Professor **Richter** (Charand).

Berlin, 1878.

Druck von W. Bügenstein.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY

DEPARTMENT OF PHILOSOPHY

PHILOSOPHY

DEPARTMENT OF PHILOSOPHY

PHILOSOPHY

PHILOSOPHY

PHILOSOPHY

368.5
R418h

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 5

A. Actien-Gesellschaften.

- 1. Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von 1832 in Berlin 7
- 2. Römische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln 11
- 2. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg 18
- 4. Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar 24
- 5. Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld 29
- 6. Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin 32

B. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

- 1. Mecklenburgische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg 37
- 2. Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig 41
- 3. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt 46
- 4. Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover 52
- 5. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald 56
- 6. Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin in Grevesmühlen 60
- 7. Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 64
- 8. Borussia, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 69
- 9. Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin 72
- 10. Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Baiern in München 77
- 11. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch in Wriezen 81
- 12. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen in Marienwerder 83
- 13. Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland von 1867 in Berlin 86
- 14. Gegenseitiger Rheinpreussischer Hagel-Versicherungs-Verein in Bonn 89
- 15. Schleswig-Holstein-Lauenburgischer Hagel-Versicherungs-Verein in Kiel 92

7 38186

Einleitung.

In der letzten Plenar Sitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes wurde am 16. Januar 1878 der Beschluß gefaßt:

- a) durch Vertheilung einer kleinen Druckschrift an die landwirthschaftlichen Vereine den Landwirthen Deutschlands von dem Stande, den Versicherungsbedingungen, namentlich in Bezug auf Versicherungsannahme, die Prämienzahlung und die Entschädigungsgrundsätze der in Deutschland ihren Sitz habenden Gesellschaften Kenntniß zu geben;
- b) die landwirthschaftlichen Vereine zur Mittheilung aller auf Beseitigung etwaiger, sich jetzt oder später herausstellender Uebelstände gerichteten Wünsche, in gleicher Weise die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften zur Einsendung von Nachrichten über alle jetzt oder später vorzunehmenden Veränderungen in den Statuten der Versicherungsbedingungen, sowie über die jährlichen Geschäftsabschlüsse an den Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths aufzufordern.

Zur Ausführung des unter a. verzeichneten Beschlusses ist dieses Druckschriftchen angefertigt worden. In demselben fanden alle diejenigen Gesellschaften Aufnahme, welche sowohl durch den Umfang ihres Geschäftsgebietes, als auch durch die Größe der abgeschlossenen Versicherungssummen für weitere Kreise von Interesse sind, während die kleinen nur für eng begrenzte Gebiete berechneten lokalen Verbände ausgeschlossen wurden, weil die Kenntniß von ihren Einrichtungen über diese engen Grenzen hinaus für den versicherungssuchenden Landwirth kein Interesse haben kann und innerhalb ihrer kleinen Geschäftsgebiete die von ihnen festgestellten Versicherungsgrundsätze bekannt sind. Immerhin ist aber hier soweit als irgend möglich gegangen worden, was die Aufnahme derjenigen Gesellschaften beweist, welche nur in einer Provinz oder nur in einzelnen Theilen einer solchen Versicherungen aufnehmen, z. B. die Ausführung der nur für die Provinz Preußen oder für Schleswig-Holstein oder das Oberbruch berechneten Gesellschaften.

Um nun den Stand der Gesellschaft darzulegen, ist an die Spitze der Aufzeichnungen über jede einzelne Gesellschaft eine kleine Tabelle gestellt, welche, um zunächst die Garantiemittel darzulegen, bei den Actiengesellschaften über den Stand

des Actienkapitals, bei allen Gesellschaften über den Reservefonds — sofern ein solcher überhaupt vorgesehen ist —, ferner, um den Umfang aller Gesellschaften zu kennzeichnen, über die Größe der Versicherungssumme, die Höhe der Prämienentnahmen und der gezahlten Entschädigungen, sowie deren Verhältnisse zu der Versicherungssumme Auskunft giebt. Es ist damit keineswegs eine nach allen Seiten hin vollständige Klarlegung des Standes der Gesellschaften erfolgt, es genügen aber die angeführten Zahlen, um den Landwirth über die Sicherheit der Gesellschaft, über deren aus dem Umfang sich ergebenden Bedeutung und Beliebtheit so zu informiren, daß ein Urtheil darüber möglich ist, ob die bei der betreffenden Gesellschaft angeführten Versicherungsbedingungen Anklang gefunden haben. Die Berechnung der Durchschnittssätze für Prämie und Entschädigung ist hinzugefügt, damit auch hierüber eine Orientirung stattfinden kann; es ist jedoch, um falschen Schlüssen vorzubeugen, hierbei das Geschäftsgebiet der Gesellschaft zu beachten, weil naturgemäß diejenigen Gesellschaften, welche über weite, namentlich hagelgefährliche Gebiete, wie Süddeutschland, ihren Betrieb ausdehnen, höhere Durchschnittssätze als Prämie aufweisen müssen, als diejenigen Gesellschaften, welche ihren Betrieb auf Nord- und Mitteldeutschland oder nur auf einzelne Gebiete in den hierher gehörenden Ländern beschränken.

Aber auch in Bezug auf die anzuführenden Versicherungsbedingungen war eine Beschränkung insofern geboten, als alle diejenigen Bestimmungen mehr formeller Natur, welche fast bei allen Gesellschaften gleich sind, z. B. über den Beginn der Versicherung nach Einreichung des Antrages und dergl., sowie auch diejenigen Bestimmungen, welche nur in einzelnen Fällen Anwendung finden, wie es z. B. mit der Versicherung gehalten wird bei Verkauf, Konkurs, Todesfall u. s. w., ausgeschlossen und nur diejenigen Bestimmungen aufgenommen wurden, deren Kenntniß dem Landwirth nothwendig ist, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die betreffende Gesellschaft mit ihren Einrichtungen seine Wünsche befriedigt oder nicht, und welcher Gesellschaft er den Vorzug geben soll. Für diejenigen Landwirthe, welche eine eingehendere Einsichtnahme in die Statuten und Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften wünschen, ist unter dem Namen einer jeden Gesellschaft die Jahreszahl der Herausgabe die gegenwärtig geltenden Bestimmungen angeführt, damit sie sicher sind, das neueste Material zu ihrer Orientirung in den Händen zu haben.

Die von diesen Gesichtspunkten aus zur Aufnahme in die nachfolgende Darstellung ausgewählten Bestimmungen sind bei allen Gesellschaften, um das Auffuchen zu erleichtern, in derselben Reihenfolge angeführt; es ist ferner dabei der Wortlaut der Versicherungsbedingungen, wie er von der betreffenden Gesellschaft in ihren Statuten, Formularen, Anträgen u. s. w. angeführt wird, möglichst beibehalten worden, wobei natürlich nicht zu umgehen war, daß eine ziemliche Anzahl Wiederholungen stattgefunden hat. Es war aber — wollte man dieselben vermeiden — ein Zurückverweisen auf die bei einer anderen Gesellschaft bereits früher angeführten Bestimmungen im Wiederholungsfalle ganz unthunlich, weil man dadurch die zusammenhängende Darstellung der Einrichtungen jeder einzelnen Gesellschaft und so den Ueberblick sehr erschwert haben würde. Außerdem würde eine solche Zurückverweisung auf früher Gesagtes es unmöglich gemacht haben, jeder ein-

zelnen Gesellschaft das sie betreffende Manuscript zur Richtigstellung und Vervollständigung vorzulegen.

Dies ist geschehen und sämtliche Gesellschaften sind den Aufforderungen, das Manuscript zu prüfen und zu verbessern, so bereitwillig und in so umfassender Weise nachgekommen, daß hierdurch der Werth der nachfolgenden Zusammenstellung wesentlich erhöht worden ist, wodurch sie sich den Dank der Landwirthe Deutschlands in vollem Maße erworben haben.

Die Ausführung des Eingangs erwähnten zweiten Beschlusses unter b. liegt lediglich und allein in den Händen der deutschen Landwirthe und der deutschen Versicherungsgesellschaften und kann der Landwirthschaftsrath im Interesse der Landwirthschaft nur die dringende Bitte aussprechen, der im Beschluß ausgesprochenen Aufforderung in umfassender Weise nachzukommen.

A. Actien-Gesellschaften.

1) Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft von 1832.

Statut von 1876; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Grundkapital.	Reserve-Fonds.	Versicherungssumme.	Prämien-Einnahme.	100 Mark Ver- rungs-summe gegen ein Prämie.	Entschädi- gungs-summe einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 M. Ver- rungs-summe entfällt Entschädigung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	1) 3,000,000	6,750	74,514,372	2) 902,485	1.21	3) 656,859	0.88
1871	3,000,000	51,000	70,498,605	857,835	1.22	462,083	0.66
1872	3,000,000	—	84,232,428	1,026,159	1.22	931,799	1.11
1873	2,982,000	—	84,171,897	1,057,248	1.26	935,072	1.11
1874	3,000,000	79,500	75,985,809	1,034,711	1.36	401,674	0.53
1875	3,000,000	178,500	55,608,655	700,392	1.26	378,090	0.68
1876	3,000,000	313,500	48,137,499	577,028	1.20	166,568	0.35
1877	3,000,000	331,000	40,639,017	436,918	1.07	240,198	0.59
Durchschnitt:					1.22		0.74

1) Das Aktienkapital besteht aus 600,000 Mark baarer Einzahlung und 2,400,000 Mark Solawechsel der Actionäre, zahlbar zwei Monat nach Sicht.

2) Nach Abzug für Ristorni's und Rückversicherungen.

3) Abzüglich der Rückversicherungen und ohne Berücksichtigung der Regulierungskosten.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet geht nicht über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus. Versicherungen im Königreich Bayern und im Großherzogthum Baden werden nicht angenommen.

Die Aufnahme geschieht durch Agenten, welche in Bezug auf die aufzunehmenden Gegenstände und Gegenden instruiert sind.

Versicherungsfähig sind sämtliche wirthschaftlich nutzbare Theile der Bodenerzeugnisse und ist die gesammte Bestellung ein und derselben Fruchtgattung zur Versicherung zu bringen. Im Uebrigen steht dem Landwirth die Wahl der Früchte, welche er versichern will, frei.

Stroh muß mitversichert werden und wird bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, alle Schoten- und Hülsenfrüchte und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsern und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachß und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast und $\frac{1}{3}$ für den Samen.

Der Berechnung der Höhe der Versicherungssumme wird die mit einer Fruchtgattung bestellte Fläche, der Ertrag derselben pro Hektar und ein in das Belieben des Versicherten gestellter Preis der wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse, der jedoch einen jährlich festzusetzenden Maximal-Fruchtpreis nicht übersteigen darf, zu Grunde gelegt.

Nachversicherung tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages in Kraft.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (s. unten), also regelmäßig jedes Jahr im Herbst. Die Versicherung ist daher im kommenden Jahr zu erneuern.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Einreichung des Versicherungsantrages pränumerando.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind demnach ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend jährlich festgestellt. Die Sätze sind nach Gattung und Standort der zu versichernden Früchte verschieden und zwar werden Weizen, Gerste, Hafer, Lupinen und Mais von Roggen, Dinkel (Beesen, Spelz, Einkorn) und Hülsenfrüchten (excl. der Lupinen) getrennt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Generalagentur schriftlich geschehen. In diesem Schreiben

sind Tag und Stunde des Hagelschlages und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jedes betroffene Feldstück anzugeben. Diese Anzeige ist einem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte, falls er den Schaden noch nicht übersehen kann, sich aber das Recht, eine Entschädigung zu fordern, wahren will, sich nicht einen solchen Antrag zu stellen ausdrücklich vorbehält. Wird dieser Vorbehalt gemacht, der Antrag aber binnen 8 Tagen vom Datum der ersten Anzeige an gerechnet, nicht gestellt, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen. (Letzter Fall wird eintreten, wenn der Versicherte sich überzeugt, daß der entstandene Schaden nicht tarzfähig ist, s. unten wegen der Kosten in diesem Fall).

Der Zeitpunkt der Abschätzung wird von der Gesellschaft bestimmt, darf jedoch über den Schluß der Ernte nicht hinausgeschoben werden. Eine Veränderung an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen vor Feststellung der Entschädigung ist unstatthaft.

Wünscht der Versicherte wegen neuer Bestellung (bei zeitigem Hagelschlage) oder anderweiter Benutzung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so läßt die Gesellschaft baldmöglichst nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages den Schaden feststellen.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens acht Procent des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört auf, bei allen Bodenerzeugnissen mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein, sobald sie geerntet sind; bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein, wenn die Lese in den betreffenden Anlagen begonnen hat.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a. durch eine **Vereinigung** zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

- 1) der wievielte Theil des Grundstücks ist vom Hagel betroffen worden,
- 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
- 3) der wievielte Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle der nicht erfolgten Verständigung hierüber, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn Sachverständige oder Obmann der Meinung sind, daß dieselben zu hoch in dem Versicherungsantrag angesetzt sind.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden, wenn derselbe durch Vergleich zwischen Geschädigten und Gesellschaftsbeamten (s. oben unter a) festgestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im formellen Abschätzungsverfahren durch Sachverständige oder Obmann (s. oben unter b und c) festgestellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig gefunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs- und Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieentnahme, den Reservefond, das baar eingezahlte Actiencapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre (siehe die voranstehende Tabelle), erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgefertigt wurde.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Eine Ermäßigung der Prämie, welche im laufenden Jahre tarifmäßig zu zahlen ist, um 5 pCt. erhält Jeder, der im vorigen Jahre bei der Gesellschaft versichert war und weder Hagelschaden vergütet erhalten, noch Aufwendungen an Schaden-, Taxations- oder Besichtigungskosten veranlaßt hat. Umfaßt die betreffende Versicherung mehrere Complexe, von denen einer oder einige betroffen worden sind, so findet die Bestimmung nur auf die verschont gebliebenen Anwendung. Bei Besitzwechsel geht der Anspruch auf den Rechtsnachfolger über.

Eine fernere Ermäßigung der Prämie um 5 pCt. wird im ersten Jahre noch solchen Antragstellern gewährt, welche sich verpflichten, mindestens fünf hintereinanderfolgende Jahre bei der Gesellschaft zu versichern. In den folgenden Jahren steigt, so lange kein Hagelschlag zu vergüten ist, die Ermäßigung um 1 pCt. Tritt Hagelschlag ein, so kehrt die Ermäßigung auf 5 pCt. zurück und steigt von da an mit jedem hagelfreien Jahre wiederum um 1 pCt.

2) Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln.

Statut von 1853; Versicherungsbedingungen von 1877.

Jahr.	Grund-	Reserve-	Verfiche-	Prämien-	100 Mark Verfiche- rungssumme geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten	Auf 100 M. Verfiche- rungssumme entfällt Entschädigung.
	Kapital.	Fond.	rungs- Summe.	Einnahme.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	7,500,000	936,746	138,672,090	1,533,565	1.10	1,298,337	0.93
1871	9,000,000	678,496	141,807,507	1,556,083	1.09	1,816,851	1.28
1872	9,000,000	701,370	131,626,755	1,398,753	1.06	1,132,536	0.86
1873	9,000,000	618,940	133,232,898	1,432,977	1.07	1,412,880	1.06
1874	9,000,000	837,908	115,608,239	1,360,239	1.17	684,747	0.59
1875	9,000,000	811,058	95,481,912	1,073,369	1.12	884,984	0.92
1876	9,000,000	978,653	96,015,598	994,519	1.03	388,207	0.40
1877	9,000,000	978,653	109,542,816	952,846	0.86	694,617	0.63
			Durchschnitt:		1.06		0.83

Das Geschäftsgebiet umfaßte bis 1872 auch Süddeutschland, gegenwärtig wird nur Nord- und Mitteldeutschland bearbeitet.

Das Actiencapital besteht in 1,800,000 M. Baar-Einzahlung und in 7,200,000 M. acht Tage nach Sicht zahlbaren Solawechseln.

Die Gesellschaft hat im Jahre 1877 neben der bisherigen Art des Geschäftsbetriebes verschiedene Versicherungsformen eingeführt, nach welchen es dem Landwirthe ermöglicht werden soll, je nach der Gefahr seiner Gegend, nach seinem wirthschaftlichen Bedürfniß, seiner Leistungsfähigkeit und Willigkeit die Art der Versicherung zu wählen, welche er für seine Verhältnisse als die beste hält. In der Regel gestattet die Gesellschaft auch im folgenden Jahre den Wechsel in der Form, sowie eine Combination mehrerer Formen.

Für jede solche neue Versicherungsform hat die Gesellschaft besondere Bedingungen (Beitritts-Erklärungen) eingeführt, welche mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind und zwar:

- Fortdauer ohne Bonification, Beitritts-Erklärung A.
- Fortdauer mit Bewilligung von alljährlich steigenden Prämien-Bonificationen, Beitritts-Erklärung B.
- Fortdauer der Selbstbetheiligung der Versicherten an dem Schaden zu $1\frac{2}{3}$ pCt. = $\frac{1}{60}$ der Versicherungssumme, Beitritts-Erklärung C.
 = $2\frac{1}{2}$ " = $\frac{1}{40}$ " " " " " " D.
 = $3\frac{1}{3}$ " = $\frac{1}{30}$ " " " " " " E.
- Fortdauer unter Ausschluß des Strohwerthes von der Versicherung gegen einen Prämienzuschlag, Beitritts-Erklärung F.

- e. auf eine Reihe von Jahren gegen Prämien-Abatt, Beitritts-Erklärung G.
- f. nach dem Principe einer modificirten Gegenseitigkeit mit Gewinnbetheiligung in einem Verbands von Landwirthen Nord- und Mitteldeutschlands unter Garantie gegen unbeschränkte Nachzahlungen. (Besondere Bedingungen H.)

Außerdem nimmt die Gesellschaft ganz in früherer Art Versicherungen auf 1 Jahr an.

In der Hauptsache schließen sich diese einzelnen Versicherungsformen an die bisher ausschließlich gehandhabten und auch weiter in Kraft gebliebenen Versicherungsbedingungen an. Es sind daher diese als Grundlage aller Versicherungsnahmen zunächst anzuführen, wobei gleichzeitig der Formen, welche Abweichung von diesen Bedingungen enthalten, mit zu gedenken ist, während die hier sich nicht anschließenden Einrichtungen in der letzten Rubrik unter „Anderweite besondere Versicherungsbedingungen für Landwirthe Nord- und Mitteldeutschlands“ Platz finden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt. Die Gesellschaft ist in allen deutschen Staaten concessionirt, es steht aber in dem Willen der Verwaltung, das Operationsgebiet auszudehnen oder nach Befinden einzuschränken.

Die Vermittelung der Versicherungen geschieht durch Agenten, welche mit der nöthigen Instruction versehen sind.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse. Die Wahl der Früchte, welche der Landwirth versichern will, steht ihm frei, doch ist er verpflichtet, die gesammte Bestellung ein und derselben Fruchtgattung zu versichern.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschriebene Bedingung. Wird Stroh mitversichert, so wird bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsern und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast, $\frac{1}{3}$ für den Samen.

Will der Versicherte das Stroh nicht mitversichern, so macht er von der Modalität F. Gebrauch und zahlt zu der für den Körnerwerth allein berechneten Prämie einen Zuschlag dieses Betrages hinzu, welcher vorläufig mit drei Zehnteln angenommen worden ist.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme erfolgt nach

dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstücks, dem auf demselben zu erwartenden Ertrage und dem Preise der zu gewinnenden Früchte. Die Annahme der Höhe des Ertrages ist in das Belieben des Versicherten gestellt, für den Geldwerth wird durch Aufstellung eines Maximalpreises für jede Fruchtgattung eine Grenze gezogen.

Nachversicherungen sind stets zulässig, bei Modalität H. sind bis zum 20. Juni besondere Vergünstigungen eingeräumt. Die Nachtragsdocumente werden hier auf Grund brieflicher Anzeige und zwar kostenfrei ausgefertigt.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt bei denjenigen Versicherungen, welche ohne Beitritts-Erklärung nach der bisher üblichen Weise abgeschlossen sind, mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (siehe unten). Diese Versicherungen sind daher alljährlich frei und es bedarf zu ihrer Erneuerung der Einreichung eines neuen Versicherungs-Antrages, wofür aber keine Verbindlichkeit besteht. Dagegen erlöschen diejenigen Versicherungen, welche unter Annahme einer der oben gedachten Beitritts-Erklärungen (A bis H) abgeschlossen worden, nur dann, wenn entweder von Seiten des Versicherten oder von Seiten der Gesellschaft bis zum 1. September des laufenden Jahres gekündigt ist. Erfolgt die Kündigung nicht, so besteht die Verpflichtung zur Versicherung für das Folgejahr weiter, die Versicherung selbst tritt aber erst nach Einreichung des neuen Versicherungs-Antrages und nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Kraft. Nur bei Modalität H (Gegenseitigkeit) tritt die Gesellschaft bis zum 20. Mai nach Maßgabe der im Vorjahre bestandenen Versicherung für einen Schaden auch dann ein, wenn ein Versicherungs-Antrag noch nicht eingereicht worden ist.

Zahlung der Prämie.

Die Prämien sollen bei der Einreichung der Versicherungsanträge an die Agenten bezahlt werden und die Gültigkeit der Versicherung ist von der Prämienzahlung abhängig gemacht. Es sind indessen auch Prämienstundungen zugelassen, wenn in anderer Weise nach besonderem Uebereinkommen Deckung erfolgt. Bei fortlaufender Verpflichtung und sechsjährigen Versicherungen gilt das Gleiche, die Gesellschaft ist aber berechtigt, am 1. Juni Zahlung des vorjährigen Prämienbetrages zu verlangen (Modalitäten A bis incl. G), auch wenn ein Versicherungs-Antrag noch nicht eingereicht worden ist. Bei Modalität H (Gegenseitigkeit) tritt schon am 20. Mai für die Gesellschaft das Recht ein, die Zahlung zu verlangen. Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen, mit Ausnahme der Versicherung nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H), bei welcher die Nachzahlungsverpflichtung jedoch beschränkt worden ist und in keinem Falle mehr als 20 pCt. der Normalprämie betragen darf. Die Höhe der Prämie wird für die einjährige Versicherung alljährlich festgestellt, bei den mehrjährig oder fortlaufend Verpflichteten bleibt sie unverändert.

Die Abstufung der Prämie wird bewirkt nach der Gegend und Gattung der Früchte und werden letztere in fünf Klassen eingetheilt und zwar:

- I. Gräserreien und Futterträuter,
- II. Weizen, Gerste, Hafer,
- III. Roggen, Hülsenfrüchte und Gemenge,
- IV. Delfrüchte aller Art und Buchweizen,
- V. Tabak, Wein, Hopfen.

Eine Erhöhung der Prämie tritt um $\frac{3}{10}$ ein, wenn die Strohver-
sicherung ausgeschlossen wird.

Eine Ermäßigung der Prämie erfolgt:

- a. wenn bei einer fortdauernden Verpflichtung (Beitritts-Erklärung B)
ein Schadenersatz nicht zu leisten ist,

im ersten Jahre um 5 pCt.

= zweiten = = 6 =

= dritten = = 7 =

= vierten = = 8 =

= fünften und allen folgenden Jahren um 10 pCt.

(Bei dieser Form besteht ebenfalls die Freiheit für den Versicherten, das Ver-
hältniß alljährlich durch Kündigung zum 1. September auflösen zu können resp.
auch eine andere Form zu wählen).

- b. wenn der Versicherte nach Modalität G auf 6 Jahr zur Versicherung
sich derart verpflichtet, daß innerhalb dieser Zeit eine beiden Theilen
zustehende Kündigung am 1. September des laufenden Jahres nur
bei eingetretenem Hagelschlag zulässig ist, um 6 pCt.

- c. wenn der Versicherte eine Selbstbetheiligung übernimmt:

zu $\frac{1}{60}$ der Versicherungssumme (Beitritts-Erklärung C),

= $\frac{1}{40}$ = = = (= = D),

= $\frac{1}{30}$ = = = (= = E).

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagel-
schlage bei der Hauptagentur schriftlich geschehen unter Angabe von Tag und
Stunde des Hagelschlages, sowie der muthmaßlichen Höhe des durch denselben
verursachten Schadens für jede Position des Versicherungs-Antrages. Diese An-
zeige ist dem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte, falls
er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Umfang des Schadens noch
nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen binnen 8 Tagen nachzu-
bringen. Erfolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ist der Anspruch auf Ent-
schädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu
stellen, wenn er Zweifel hat, ob der entstandene Schaden tarfäßig ist, s. unten
wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch
nicht über den Schluß der Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgültigen
Abschätzung ist jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten ohne
Genehmigung der Gesellschaft oder ihres Vertreters unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder Benutzung vor

der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so hat die Gesellschaft, sofern sie auf das Verlangen des Beschädigten eingeht und binnen 10 Tagen die Schadenfeststellung bewirkt, das Recht, den Versicherten durch Zahlung von $\frac{2}{3}$ der Schadensumme abzufinden.

Tritt bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit (H) ein Hagelschlag vor dem 20. Mai und vor Ausfertigung einer neuen Police ein, so werden von der nach der alten Police bewirkten Abschätzung nur 10 pCt. von der sich ergebenden Schaden- summe gekürzt.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betreffenden Grundstück oder eines Theiles desselben ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald dieselben geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung kann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Beschädigten und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

1) der wievielfte Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,

2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und

3) der wievielfte Theil des versicherten Ertrages an Körnern und Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird. Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge kann stattfinden, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß der versicherte Ertrag nicht vorhanden ist.

Der dieser Reduction des Ertrages entsprechende Betrag der Prämie wird bei den Versicherungen nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H) zurückvergütet.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei den Versicherungen nach dem Princip der Gegenseitigkeit (H)

	bei einer Entschädigung bis einschließlich	3000 M.	5	pCt.
=	=	=	von 3001 bis	6000 = 4.5 =
=	=	=	= 6001 =	9000 = 4 =
=	=	=	= 9001 =	15,000 = 3.5 =
=	=	=	= 15,001 =	30,000 = 3 =
=	=	=	= über	30,000 = 2.5 =

in Abzug, jedoch mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß der Betrag der folgenden Stufe in jedem Falle nicht weniger sein darf, als derjenige der vorhergehenden Stufe.

Bei allen anderen Versicherungen werden 5 pCt. der Schadenssumme in Abzug gebracht.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig gefunden, so hat der Versicherte, sofern die Gesellschaft es verlangt, wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs- und Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu vergüten.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Die Zahlung wird garantirt durch die Prämieeneinnahme, den Reservefonds, die Baareinzahlung auf das Actiencapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre (s. die voranstehende Tabelle).

Anderweite besondere Versicherungs-Bedingungen.

Neben den Versicherungsformen, welche unter die Reverse A bis G fallen und eine Fortsetzung des Versicherungsgeschäftes zur Folge haben, wenn bis zum 1. September des laufenden Jahres nicht gekündigt wird, hat die Gesellschaft noch „besondere Versicherungsbedingungen für Landwirthe Nord- und Mitteldeutschlands“ mit Genehmigung des königlichen Preussischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten festgesetzt, welche vorzugsweise den Mitgliedern landwirthschaftlicher Vereine in Nord- und Mitteldeutschland, falls ihre zu versichernde Summe mindestens 6000 M. beträgt, zu Gute gehen sollen und deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die Versicherten genießen die Vortheile der Prämien-Ermäßigung, der Fortdauer der Versicherung, besondere Vergünstigung bei Nachversicherung, der Rück-erstattung der Prämien bei Reduction des Ertrages, der Verringerung der Abschätzungskosten in derselben Weise, wie alle Diejenigen, welche nach irgend einer anderen Form versichert haben; sind ferner an dieselben Kündigungsbedingungen gebunden, sowie auch dasselbe Abschätzungsverfahren eines Schadens Platz greift, nur daß, im Falle eine Obmannstaze nothwendig wird, der Vorsitzende oder Stellvertreter des landwirthschaftlichen Vereins, welchem der Versicherte angehört, zu-

gezogen werden soll, ohne jedoch demselben bei der Abschätzung eine Einmischung zu gestatten.

Von dem gesammten Prämienbetrag, welcher von den auf Grund des Reverses H Versicherten gezahlt wird und welcher die Gesamteinnahme bildet, kommen in Abzug:

- a. die gezahlten Entschädigungsbeträge zuzüglich eines Viertels der verausgabten Schadenregulirungskosten.
- b. der fünfte Theil der Prämien=Einnahmen zur Deckung aller sonstigen Geschäftskosten.
- c. eine Vergütung für die Kapitalgarantie, welche unter der Annahme von $1\frac{1}{2}$ pCt. von dem Grundkapital in dem Verhältniß der Gesamtjahresprämie zu der Jahresprämie der Versicherten dieser Kategorie berechnet wird.

Von dem verbleibenden Ueberschuß wird die eine Hälfte der Gesellschaft, die andere Hälfte den Betheiligten gutgeschrieben.

Aus dieser letztgedachten Hälfte wird ein Reservefonds gegründet, welchen die Gesellschaft verwaltet, mit 3 pCt. verzinst und der bis zur Höhe von 150,000 M. angesammelt werden soll, worauf etwaige Ueberschüsse, wenn sie mindestens 10 pCt. betragen, bei der nächstjährigen Prämie gutgerechnet werden. Dieser Reservefonds kann nicht eher verwendet werden, um Nachschußzahlung ganz oder theilweise zu vermeiden, bevor er nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der gesammten Prämien=Einnahme beträgt.

Haftet im Allgemeinen die Gesellschaft mit ihrem Grundkapital und Reserven für die Bezahlung der Schaden und Unkosten, so sind die in dieser Kategorie Versicherten, da sie, im Falle Ueberschüsse erzielt werden, in der eben erläuterten Weise an dem gemachten Gewinn Theil haben, auch verpflichtet, eine Nachschußzahlung bis zum fünften Theil des in der Police berechneten Prämienbetrages zu leisten, wenn die Gesamteinnahmen nicht ausreichen, um die oben unter a, b und c gedachten Ausgaben zu decken. Reicht dieses Fünftel nicht zu diesem Zweck, so hat das Fehlende die Gesellschaft zuzuflehen.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereines für Rheinpreußen steht das Recht zu, die Rechnungslegung der Gesellschaft und des gebildeten Verbandes zu prüfen.

3) Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

Statut von 1864, Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Grund-	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 M. Ver- rechnungsumme geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 M. Ver- sicherungssumme ent- fällt an Entschädigung.
	Kapital.	Fonds.	rungs- Summe.	Einnahme.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	¹⁾ 4,501,500	²⁾ 343,852	152,735,946	1,759,989	1.15	1,364,532	0.89
1871	4,501,500	184,480	157,647,207	1,776,090	1.13	1,669,485	1.06
1872	3,820,313	—	220,845,333	2,613,843	1.17	3,100,386	1.80
1873	3,677,399	—	189,061,467	2,401,839	1.23	2,187,519	1.16
1874	4,463,668	—	165,909,291	2,185,972	1.30	1,004,265	0.60
1875	4,465,561	—	135,083,049	1,801,006	1.25	1,489,384	1.09
1876	4,501,500	356,782	123,975,466	1,516,382	1.21	611,519	0.47
1877	4,501,500	132,832	161,750,615	1,846,568	1.14	1,614,554	1.00
				Durchschnitt:	1.19		0.94

¹⁾ Das Actienkapital besteht aus: 900,300 M. baarer Einzahlung und 3,601,200 M. einen halben Monat nach Sicht zahlbarer Wechsel.

²⁾ Ueber die Bildung des Reservefonds und des Sparfonds enthält das Statut folgende Bestimmungen:

Von dem Reingewinn sind zunächst 20 pCt. zum Reservefonds zurückzulegen und die statut- und vertragsgemäß festgesetzten Tantiemen zu berichtigen, sodann aber ein der vorjährigen Dividende gleichstehender Betrag, oder wenn das letzte Rechnungsjahr keine, bezüglich eine geringere Dividende als 15 M. pro Actie ergeben hat, letzterer Betrag als Dividende abzugeben. Von dem hiernach verbleibenden Betrage fließen in erster Linie weitere 10 pCt. des gesammten Reingewinnes zum Reservefonds und der etwaige Ueberschuß wird theils zum Sparfonds genommen, theils als Super-Dividende vertheilt. Mehr als der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende darf in keinem einzelnen Jahre dem Sparfonds überwiesen werden und jedenfalls nur soviel, daß der Bestand sich niemals höher beläuft, als auf das Fünffache der für das betreffende Rechnungsjahr zu vertheilenden Dividende; dagegen ist es andererseits erforderlich, in Jahren, wo eine höhere Dividende als 15 M. pro Actie vertheilt werden soll, mindestens so viel zum Sparfonds zurückzulegen, daß derselbe unter Hinzurechnung seines Bestandes aus dem Vorjahre wenigstens auf das Doppelte der zu vertheilenden Dividende gebracht wird. Der Sparfonds hat den Zweck, die Reserven der Gesellschaft zu verstärken und die Dividende für die Actionäre zu regeln. Wenn nämlich die Bilanz gar keinen Reingewinn ergiebt, oder wenn nach Abzug des zum Reservefonds zu legenden Betrages und der festgesetzten Tantiemen sich eine geringere, als die vorjährige Dividende herausstellt, so kann dieselbe bis zur vorjährigen Höhe aus dem Sparfonds entnommen resp. ergänzt werden, jedoch nur soweit, daß in dem Sparfonds immer noch der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende verbleibt; mindestens aber müssen in einem solchen Falle dem Sparfonds und zwar bis zu seiner völligen Erschöpfung 15 M. pro Actie als Dividende entnommen werden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt und ist über die Grenzen Deutschlands hinaus erweitert. Für alle deutschen Länder hat die Gesellschaft die Concession erworben, versichert dort überall und außerdem in der Schweiz, in den Nieder-

landen und in den österreichisch-ungarischen Staaten, in letzteren jedoch nicht direct, sondern durch die k. k. priv. österreichische Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ in Wien, mit welcher sie bezüglich des Hagelversicherungsgeschäfts für Oesterreich associirt ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die mit der nöthigen Instruktion versehenen Agenten.

Die Versicherungen werden entweder auf ein Jahr, oder mehrjährig, das heißt, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf unbestimmte Zeit fortlaufend mit jährlicher Kündigung abgeschlossen*). Bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen steht es in dem Belieben der Versicherten, alljährlich neu zu declariren oder nicht. Erfolgt keine neue Declaration, so wird bei Feststellung eines eintretenden Hagelschadens die vorjährige Declaration in der Weise zu Grunde gelegt, daß der im Vorjahre für jede einzelne Fruchtgattung angegebene Ernteertrag nebst Versicherungssumme auf sämmtliche, im laufenden Jahre mit der gleichen Fruchtgattung bestellte Felder nach Verhältniß der Fläche repartirt wird. In jedem Folgejahre sind die mehrjährig und fortlaufend Versicherten, wenn sie nicht bereits vorher neu declarirt haben, auf Grund der vorjährigen Declaration bis zum 20. Mai unbedingt auch ohne Prämienzahlung versichert. Nach dem 20. Mai aber beginnt die Verpflichtung der Gesellschaft, für einen eintretenden Schaden Entschädigung zu leisten, erst dann wieder, wenn die Prämie mindestens in vorjähriger Höhe bezahlt ist; während also vor dem 20. Mai völlige Declarationsfreiheit besteht, mit der einzigen Beschränkung, daß mindestens diejenigen Fruchtgattungen wieder versichert werden müssen, welche im vorhergehenden Jahre versichert waren, muß nach dem 20. Mai wenigstens die vorjährige Prämie bezahlt werden, auch wenn eine etwa später erfolgende Declaration einen niedrigeren Prämienbetrag ergeben sollte. Wird überhaupt nicht neu declarirt, so bleibt die vorjährige Declaration das ganze Jahr über maßgebend und die Gesellschaft entschädigt auf Grund derselben, sobald die Prämie in vorjähriger Höhe bezahlt ist.**)

Bei allen neuen Versicherungen steht es dem Landwirth frei, entweder seine gesammten Bodenerzeugnisse oder nur einen Theil derselben zu versichern; von Bodenerzeugnissen einer und derselben Fruchtgattung jedoch muß jedesmal die Gesamtbestellung zur Versicherung beantragt werden.

*) Anmerkung: In Süddeutschland (Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen) und in der Schweiz wird nur ein- und mehrjährig, nicht auch fortlaufend versichert; in den Niederlanden und in Oesterreich-Ungarn nur einjährig; pro 1878 soll jedoch im Königreich Böhmen der Versuch gemacht werden, mehrjährige Versicherungen einzuführen.

**) Anmerkung: Für Württemberg und Hohenzollern sind diese Bestimmungen dahin modificirt, daß der mehrjährig Versicherte verpflichtet ist, alljährlich bis spätestens zum 15. Juni einen neuen Versicherungsantrag einzureichen, welcher sich auf seine sämmtlichen in dem betreffenden Jahre angebauten Halm-, Hülsen- und Delfrüchte erstrecken muß. Unterläßt er dies, so hat er der Gesellschaft für das betreffende Jahr eine Conventionalstrafe in Höhe von fünfzig Procent des vorjährigen Prämienbetrages zu zahlen, welche jedoch auf die Prämie eines etwa noch später eingereichten Versicherungsantrages in Anrechnung gebracht wird. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Entschädigung beginnt in jedem Jahre erst nach Einreichung des Versicherungsantrages und nachdem die Prämie bezahlt oder durch Wechsel gedeckt ist.

Die sämmtlichen wirthschaftlich nugharen Theile der Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen. Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräseren und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh resp. die Halme gerechnet. Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut. Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast, und $\frac{1}{3}$ für den Samen.

In Nord- und Mitteldeutschland, nicht auch in Süddeutschland, wozu die Gesellschaft Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen rechnet, steht es jedoch im Belieben des Landwirthes und zwar sowohl bei einjähriger als bei mehrjähriger und fortlaufender Versicherung, das Stroh, resp. bei Flachs und Hanf den Samen von der Versicherung auszuschließen. (Die Erhöhung der Prämie in diesem Falle s. weiter unten unter „Höhe der Prämie.“)

Der Berechnung der Versicherungssumme liegt der Flächeninhalt des Grundstücks, der auf demselben zu erwartende Ertrag und der Preis der darauf bestellten Früchte zu Grunde. Sowohl Ernteertrag als Preis, letzteren jedoch innerhalb einer bestimmten jährlich festgesetzten Maximalgrenze, kann der Versicherungsnehmer nach seinem Belieben festsetzen.

Nachversicherung resp. Erhöhung der bereits versicherten Summe ist jederzeit zulässig und tritt in Kraft nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages.

Der Versicherungsvertrag wird als beendigt angesehen:

- a) bei einjährigen Versicherungen in jedem Jahre;
- b) bei mehrjährigen Versicherungen im letzten Jahre der mehrjährigen Versicherungsperiode;
- c) bei fortlaufenden Versicherungen, sofern seitens des Versicherten bis zum 1. October des Versicherungsjahres gekündigt worden ist.

Außerdem steht es nach Eintritt eines für erntefähig befundenen Schadens sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, bis zum 31. December des Schadenjahres mehrjährige oder fortlaufende Versicherungen durch Kündigung aufzuheben.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt in der Regel bei Einreichung des Versicherungsantrages praenumerando, kann jedoch bei mehrjährigen Versicherungen, wenn die Versicherung mindestens auf sechs Jahre genommen ist, bis zum 31. October des Versicherungsjahres gegen sechs Procent Verzinsung gestundet werden.*)

*) In Württemberg und Hohenzollern findet ein etwas modificirter Stundungsmodus statt. In der Schweiz und in den Niederlanden wird gar nicht gestundet.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend und zwar bei einjährigen Versicherungen alljährlich, bei mehrjährigen und fortlaufenden dagegen auf die ganze Zeit der Versicherungsdauer festgesetzt und zwar sind die Ansätze nach der Gattung der Früchte verschieden. Roggen, Dinkel (Beesen, Spelz), Hülsenfrüchte und Gemenge mit Hülsenfrüchten sind in die zweite Klasse zu Weizen, Gerste, Hafer, Lupinen und Mais, mithin in die billigere Klasse eingereiht.

Der Prämientarif bildet sich aus 7 Gefahrenklassen (Fruchtgattungsklassen), für welche wiederum 22 Gefahrenstufen (Localitätsklassen) unterschieden sind, so daß sich im Ganzen 154 verschiedene Prämiensätze ergeben, welche für jede Gefahrenklasse innerhalb folgender Grenzen liegen:

I. Gräseren und Futterkräuter	0.6—6.0 M.
II. Sämmtliche Halm- und Hülsenfrüchte, Gemenge mit Hülsenfrüchten, Lupinen und Mais, auch wenn diese Fruchtgattungen nur zur Grünfutttergewinnung gebaut werden	0.7—8.0 „
III. Winter- und Sommerrapz, Winter- und Sommerrüben, Olivenöl, Dotter und Senf	1.4—11.0 „
IV. Runkel- und Zuckerrüben und Cichorien zur Rüben- gewinnung und Buchweizen	2.0—12.0 „
V. Gespinnstpflanzen, Mohn, Hirse, Kanariensamen, Blumen- sämereien, Anis, Fenchel, Kümmel, Rauhkarden, Farbe- und Gewürzkräuter, Gurken und Kohl aller Art; ferner Gräseren und Futterkräuter incl. Thimoteegras, Runkel- und Zuckerrüben, Cichorien, Zwiebeln und Gemüse, soweit diese Fruchtgattungen zur Samen- gewinnung gebaut werden	2.5—12.0 „
VI. Wein, Hopfen und Tabak als Pfeifengut	3.2—12.0 „
VII. Tabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut	5.2—14.0 „

Die bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen berechneten Prämiensätze bleiben, wie bereits oben bemerkt, für die ganze Dauer des Versicherungsvertrages unverändert bestehen.

Eine Erhöhung der Prämie tritt ein für Weizen, Roggen, Hülsenfrüchte und Gemenge der letzteren mit Hülsenfrüchten um 25 %, für Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide um 20 %, für Delfrüchte, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräseren und Futterkräutern um 7 %, wenn das Stroh nicht mitversichert wird, ferner für Flachs und Hanf um 25 % bei Ausschluß der Samenversicherung.

Eine Ermäßigung der Prämie tritt ein:

- a. bei den auf eine unbestimmte Reihe von Jahren fortlaufend abgeschlossenen Versicherungen um 3 pCt.;
- b. bei mehrjährigen Versicherungen, wenn solche mindestens auf sechs Jahre genommen werden, um 5 pCt. mit der Maßgabe, daß diese Ermäßigung sich in jedem Jahre, in welchem auf die betreffende Police keine Entschädigung zu leisten gewesen ist, um 1 pCt. steigert. (Es hat also z. B. Jemand, der 15 Jahre, ohne Hagelschlag erlitten

zu haben, versichert hat, im sechszehnten Jahre eine Prämien-Ermäßigung von 20 pCt. zu beanspruchen). Nach einem Schadenjahre wird die Steigerung der Ermäßigung jedesmal auf ein Jahr sistirt. *)

c. sowohl bei einjährigen als bei mehrjährigen und fortlaufenden Versicherungen um 20 pCt., wenn statt eines Zwölftheils schon ein Fünftheil die Grenze der Erfassungsbildung bilden soll. **)

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag bei der Generalagentur schriftlich geschehen, unter Angabe von Tag, Stunde des Hagelschlages und der mutmaßlichen Höhe des durch denselben verursachten Schadens. Diese Anzeige ist dem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte sich nicht vorbehält, einen solchen binnen 8 Tagen zu stellenden Antrag bei der General-Agentur einzubringen. (Der Versicherte wird die Stellung eines Antrages sich vorbehalten, wenn er zur Zeit der Anzeige den Umfang des Schadens noch nicht übersehen kann, er wird aber die Stellung eines solchen Antrages unterlassen, wenn er Zweifel hat, ob der entstandene Schaden tarfäßig ist, s. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle.)

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgiltigen Abschätzung ist jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder anderweiter Benützung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen zehn Tagen nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages den Schaden festzustellen, zahlt aber dann nur $\frac{2}{3}$ der sich ergebenden Schadenssumme aus.

Bei Eintritt eines Hagelschlages auf den Grundstücken der mehrjährig und fortlaufend Versicherten vor Einreichung einer neuen Declaration wird bei der Abschätzung und Entschädigungs-Berechnung die einjährige Declaration in der Weise zu Grunde gelegt, daß der im Vorjahre angegebene Ernteertrag nebst Versicherungssumme auf die mit gleicher Fruchtgattung nunmehr bestandenen Flächen repartirt wird.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist, sofern nicht ausdrücklich gegen die oben angeführte Prämienermäßigung ein Fünftheil als Grenze bestimmt wird, nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheilen ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

*) In Süd-Deutschland findet keine Steigerung des Prämien-Rabattes statt; vielmehr werden dort bei mehrjährigen Versicherungen unverändert 5 pCt. gewährt.

**) In Süd-Deutschland und der Schweiz ist diese Versicherungs-Modalität nicht eingeführt.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Hat dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele geführt:

b. durch je einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

1. der wievielfte Theil des Grundstückes ist vom Hagel betroffen worden,
2. welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und
3. der wievielfte Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder, im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl der Sachverständigen und des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben entweder schon bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden, oder daß der ursprünglich vorhanden gewesene Ertrag inzwischen durch anderweite Naturereignisse unter die declarirte Höhe herabgemindert worden ist. Eine Rückvergütung der Prämie in diesem Falle findet nicht statt. (Mit Rücksicht auf den Umstand, daß den Nichtverhagelten, welche wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer nachtheiliger Einflüsse den versicherten Ertrag nicht erzielen, ebenfalls eine Rückvergütung nicht gewährt wird).

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden, wenn derselbe durch Vergleich zwischen dem Geschädigten und dem Gesellschaftsbeamten (s. oben unter a.) festgestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im formellen Abschätzungsverfahren durch Sachverständige oder Obmann (s. oben unter b. und c.) festgestellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs- und Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieeinnahmen, den Reservefonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre, erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem

der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Anderweite besondere Versicherungs-Bedingungen.

Unter der Firma: „Hagelversicherungsverband Mittelrhein“ hat die Gesellschaft für den Bezirk ihrer General-Agentur Frankfurt a. M. (Großherzogthum Hessen, preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden und einzelne Theile im Regierungsbezirk Cassel und Coblenz) einen besonderen Verband gegründet, in welchem den Mitgliedern durch ihre gewählten Organe eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Geschäfte zusteht. Den Mitgliedern werden im Wesentlichen dieselben Vortheile, welche die Gesellschaft den mehrjährig Versicherten zugestehet und welche in Vorstehendem angeführt sind, gewährt, außerdem erhalten aber die Verbandsgenossen, so oft in jedem von drei auf einander folgenden Jahren ein Gewinnüberschuß (d. h. ein Ueberschuß der Prämieeneinnahme über die Ausgaben) von mindestens 20 pCt. der Prämieeneinnahme des betreffenden Jahres sich herausstellt, in dem je vierten Jahre einen Gewinnrabatt in Höhe von 10 pCt. der im letzten Jahre vorher gezahlten Prämie.

Im Falle des Eintritts von Verlusten im Verband trägt die Gesellschaft dieselben allein, eine Verbindlichkeit zu Nachschüssen besteht nicht.

Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und über den Befund in der Generalversammlung der Verbandsgenossen zu berichten.

4) Union, Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1874.

Jahr	Grund-	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 Mark Veriche-	Entschädi-	Auf 100 M. Veriche-
	Kapital.	Fonds.	rungs-	Einnahme.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	7,528,500	889,562	96,319,020	1,001,169	1.04	876,168	0.91
1871	7,528,500	1,066,372	106,707,819	1,109,733	1.04	743,220	0.69
1872	7,528,500	480,647	136,551,024	1,428,357	1.04	2,065,989	1.51
1873	7,528,500	480,647	139,011,147	1,507,878	1.08	1,451,826	1.04
1874	7,528,500	967,899	135,162,636	1,565,577	1.16	741,411	0.55
1875	7,528,500	972,967	116,677,000	1,277,918	1.10	986,620	0.84
1876	7,528,500	1,320,390	112,879,000	1,192,136	1.05	477,483	0.42
1877	7,528,500	1,351,605	111,724,868	1,078,825	0.96	785,094	0.70
Durchschnitt:					1.05		0.82

1) Das Aktienkapital besteht in 1,505,700 Mark baarer Einzahlung und 6,022,800 Mark Schuldscheine der Aktionäre, zahlbar 1 Monat nach Aufforderung.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbegrenzt. Die Concession zum Geschäftsbetriebe erstreckt sich auf ganz Deutschland, über dessen Grenzen die Gesellschaft ihre Operationen nicht ausdehnt. Es steht bei der Verwaltung, welche Versicherungen und in welchen Gegenden oder Orten sie dieselbe aufnehmen will.

Die Aufnahme geschieht durch von der Gesellschaft in den Gegenden, in welchen sie Versicherung aufzunehmen beabsichtigt, bestellte Agenten.

Versicherungsfähig sind sämtliche landwirthschaftlichen Nutzpflanzen (Obst und Fensterweiden nimmt die Gesellschaft nicht in Versicherung). Es steht dem Landwirth jedoch frei, welche Früchte er versichern will, von diesen hat er aber stets die gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen. Sämmtliche wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse sind in der Versicherung inbegriffen.

Versicherungen auf nur einzelne Theile der Bodenerzeugnisse (nur auf Körner mit Weglassung des Strohes) werden bis jetzt nicht abgeschlossen.

Stroh muß daher mitversichert werden und wird bei Winter- und Sommerweizen, Winter und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der Letzteren mit Halbfrüchten $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräseren und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh resp. die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast und $\frac{1}{3}$ für den Samen.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme erfolgt aus der mit einer Fruchtgattung bestellten Fläche, dem darauf zu erwartenden Ertrage unter Zugrundelegung eines Preises der Früchte, dessen obere Grenze durch einen nach Maßgabe der Marktverhältnisse festgesetzten Maximalpreis gezogen wird.

Nachversicherungen als Erhöhung der Versicherungssumme sind zulässig. Sie treten nach Erlegung des auf die Mehrversicherung fallenden Prämienbetrages in Kraft. Auch läßt die Gesellschaft die Versicherung von Aussaaten, die noch nicht durch Hagelschlag beschädigt sind, bei nothwendig werdender Umackerung auf die neue Bestellung unter Anrechnung der für die frühere Bestellung berechneten Prämie übergehen.

Das Erlöschen der Versicherung tritt mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (s. unten) ein, sie ist demnach jährlich zu erneuern.

Eine Ausnahme hiervon machen die auf fünf Jahre abgeschlossenen Versicherungen (s. unten: Aenderweite besondere Versicherungsbedingungen).

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Einreichung des Versicherungsantrages praenumerando; bei den auf fünf Jahre abgeschlossenen Versicherungen

alljährlich mit der spätestens bis zum 1. Juni zu bewirkenden Einreichung des neuen Aussaat-Verzeichnisses; für die erhobene Prämie wird in allen Fällen vollständige Entschädigung der anfallenden Schäden geleistet. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird nach folgendem Schema bemessen:

Es zahlen je nach der Hagelgefährlichkeit der Gegend die einzelnen Fruchtgattungen die folgenden Sätze:

Von 100 Mark Versicherungssumme

I. Gräserereien und Futterkräuter	50 Pf. bis M. 2.40.
II. Weizen, Gerste, Hafer, Lupinen und Mais, auch wenn diese Früchte nur zur Futtergewinnung gebaut werden	60 Pf. bis M. 3.00.
III. Roggen, Dinkel (Beesen, Spelz), Hülsenfrüchte und Gemenge mit Hülsenfrüchten, auch Gemenge von Roggen mit anderen Halmfrüchten	80 Pf. bis M. 3.60.
IV. Winter- und Sommer-Kaps, Winter- und Sommer-Rübsen, Avel, Dotter und Seif	M. 1,30 bis M. 6.00.
V. Runkel- und Zuckerrüben, Cichorien, Buchweizen und Kartoffeln	M. 1,80 bis M. 7.00.
VI. Gespinnstpflanzen, Mohn, Hirse, Canariensamen, Blumensämereien, Anis, Fenchel, Kümmel, Raufkarden, Farbe- und Gewürzkräuter; Gurken und Kohl aller Art. Gräserereien und Futterkräuter, Runkel- und Zuckerrüben, Cichorien, Zwiebeln und Gemüse, soweit diese Fruchtgattungen zur Samengewinnung bestimmt sind	M. 2.40 bis M. 7.20.
VII. Wein, Hopfen und Tabak zu Pfeisengut	M. 3.00 bis M. 7.50.
VIII. Tabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut	M. 4.00 bis M. 8.00.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Hauptagentur schriftlich geschehen. Dabei ist Tag und Stunde des Hagelschlages, sowie die muthmaßliche von dem Versicherten geschätzte Höhe des Schadens für jedes betroffene Feldstück anzugeben und es wird diese Anzeige dem Antrag auf Abschätzung des entstandenen Schadens gleichgachtet. Kann der Betroffene die Größe des Schadens nicht gleich übersehen, will sich aber das Recht sichern, Entschädigung fordern zu können, so hat er auf der Anzeige zu bemerken, daß er sich vorbehält, einen Antrag auf Abschätzung des entstandenen Schadens in 8 Tagen einzureichen. Wird dieser Antrag binnen 8 Tagen vom Datum der ersten Anzeige gerechnet nicht gestellt, so gilt der Anspruch auf Schadenersatz erloschen. (Dieser Fall wird eintreten, wenn der Landwirth sich überzeugt, daß der angemeldete Schaden doch nicht tarfähig ist, s. unten wegen der Kosten in diesem Fall).

Der Zeitpunkt der Abschätzung wird von der Gesellschaft bestimmt, darf jedoch über den Schluß der Ernte nicht hinausgeschoben werden.

Eine Veränderung an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen vor Feststellung der Entschädigung ist nicht zulässig. Doch werden bei Schäden, die in die Zeit der drängenden Ernte fallen, wenn nöthig Ausnahmen hiervon gestattet, so daß mit dem Einerntes vor Feststellung der Entschädigung fortgefahren werden kann.

Wünscht der Versicherte wegen neuer Bestellung (bei zeitigem Hagelschlage) oder anderweiter Benutzung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages binnen 10 Tagen den Schaden festzustellen.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück oder einem Theil desselben ausmacht.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Festsetzung des Schadens kann erfolgen:

a. durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b. durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

- 1) der wievielfte Theil des Grundstücks ist vom Hagel betroffen worden,
- 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre und
- 3) der wievielfte Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder, im Falle auch hierüber eine Verständigung nicht erzielt wird, durch den Verhagelten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn der Augenschein die Ueberzeugung giebt, daß dieselben durch Dürre, Frost oder sonstige die

Entwicklung benachtheiligende Ursachen sich geringer stellen werden, als bei der Versicherung angenommen wurde.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden, wenn derselbe durch Vergleich zwischen Geschädigten und Vertreter der Gesellschaft (s. oben unter a) oder von vornherein im formellen Abschätzungsverfahren durch Sachverständige (s. oben unter b) festgestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug. Erfolgt die Abschätzung durch den Obmann, so werden 7.5 pCt. der Entschädigungssumme abgezogen.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs- und Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 M. zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämien-Einnahme, den Reservefonds, das Actienkapital, erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgefertigt wurde.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Fünffährige Versicherung. Für die Dauer der Versicherung werden die Prämiensätze nicht verändert, außerdem noch ein Rabatt von 5 pCt. darauf vergütet und an der jedesmaligen Jahresprämie gleich in Abzug gebracht.

Nach erfolgter Feldbestellung, aber spätestens bis zum 1. Juni der folgenden Jahre hat der Versicherte ein in doppelten Exemplaren ausgefertigtes Ausfaatverzeichnis einzureichen, wobei der Versicherte die der Versicherung zu Grunde zu legenden Erträge und Preise, letztere innerhalb der festgesetzten Maximalpreise, alljährlich nach den zu erwartenden Erträgen und den bestehenden Marktpreisen verändern kann.

Unterbleibt, trotz der von Seiten der Gesellschaft geschehenen Erinnerung, die Einreichung dieses Ausfaatverzeichnisses oder die Bezahlung der danach berechneten Prämie, so erlischt die Versicherung und es hat der Säumige den vollen Jahresbetrag der Prämie an die Gesellschaft als Conventionalstrafe zu zahlen.

Verhagelt der Versicherte vor der Einreichung des Ausfaatverzeichnisses, also vor dem 1. Juni, so leistet die Gesellschaft unter Zugrundelegung der vorjährigen Declaration in dem Verhältniß zu der thatsächlich vorhandenen Bestellung Ersatz.

Eine Kündigung der Versicherung steht nach Eintritt eines ersatzfähigen Schadens sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei. Die Kündigung muß bis 1. October des laufenden Jahres schriftlich geschehen.

5) Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Statut von 1850; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Grund-	Reserve-	Verfiche-	Prämien-	100 Mark Veriche-	Entschädi-	Auf 100 M. Veriche-
	Kapital.	Fonds.	rungs-				
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	1) 3,000,000	61,220	39,867,195	2) 456,465	1.14	365,550	0.91
1871	3,000,000	85,986	40,408,686	466,680	1.15	365,970	0.90
1872	3,000,000	93,791	53,002,320	600,693	1.13	496,152	0.93
1873	3,000,000	107,364	53,689,530	629,685	1.17	507,075	0.94
1874	3,000,000	264,435	51,190,284	647,007	1.26	263,142	0.51
1875	3,000,000	326,696	41,103,355	489,498	1.19	307,399	0.74
1876	3,000,000	424,758	40,450,940	458,252	1.13	194,273	0.48
1877	3,000,000	454,378	43,071,630	441,690	1.03	314,448	0.73
			Durchschnitt:		1.15		0.77

1) Das Actienkapital besteht aus 600,000 Mark barer Einzahlung und 2,400,000 Mark Wechsel der Actionäre, welche 1½ Monate nach Sicht zahlbar sind.

2) Mit Einschluß der Police-Gebühren.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt, die Gesellschaft kann daher, da sie concessionirt ist für ganz Deutschland, allenthalben, sofern sie es für vortheilhaft erachtet, Versicherungen aufnehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch die mit den nöthigen Instructionen versehenen Agenten, welche allenthalben da bestellt sind, wo die Gesellschaft Versicherungen aufnimmt.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirthschaftlich nutzbare Theile der Bodenerzeugnisse. Es steht jedoch dem Landwirth frei, nur einzelne Früchte, von diesen aber dann die ganze Bestellung zu versichern.

Stroh muß mitversichert werden und wird bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Hülsenfrüchten $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsern und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast und $\frac{1}{3}$ für den Samen.

Der Berechnung der Höhe der Versicherungssummen liegt der Flächeninhalt des Grundstückes, der auf demselben zu erwartende Ertrag und der

Preis der darauf bestellten Früchte zu Grunde. Innerhalb einer bestimmten Maximalgrenze kann von dem Versicherten sowohl der Ertrag als auch der Preis der Bodenerzeugnisse nach seinem Belieben festgestellt werden.

Nachversicherung tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages in Kraft.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht (s. unten), mithin regelmäßig im Herbst, was eine jedesmalige Erneuerung der Versicherung im nächsten Jahre zur Folge hat.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Einreichung des Versicherungsantrages pränumerando.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend jährlich festgestellt und zwar sind die Ansätze nach Gattung und Standort der zu versichernden Früchte verschieden.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Hauptagentur schriftlich geschehen, unter Angabe von Tag, Stunde des Hagelschlages und der muthmaßlichen Höhe des durch denselben verursachten Schadens. Diese Anzeige ist dem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte, sofern er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Umfang des Schadens noch nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen Antrag — binnen acht Tagen muß dies geschehen — zu stellen. Erfolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu stellen, wenn er Zweifel hat, ob der entstandene Schaden taxfähig ist, s. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle.)

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft; er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgültigen Abschätzung ist jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder anderweiter Benützung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen zehn Tagen nach Eingang des darauf bezüglichen Antrages den Schaden festzustellen, zahlt aber dann nur $\frac{2}{3}$ der sich ergebenden Schadenssumme aus.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstücke ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald sie geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a) durch eine **Vereinigung** zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b) durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

- 1) der wievielte Theil des Grundstückes ist vom Hagel betroffen worden,
- 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
- 3) der wievielte Theil dieses Ertrages an Körnern und an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c) durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Fall hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl der Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Ausspruch der beiden Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung bestreitet die Gesellschaft, bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden, wenn derselbe durch Vergleich zwischen dem Geschädigten und dem Gesellschaftsbeamten (s. oben unter a.) festgestellt wird, 5 pCt. der Entschädigungssumme, wenn derselbe im formellen Abschätzungsverfahren durch Sachverständige oder Obmann (s. oben unter b. und c.) festgestellt wird, 7.5 pCt. der Entschädigungssumme in Abzug.

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigungs- und Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 150 Mark zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieeneinnahme, den Reservecfonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre, erfolgt binnen Monatsfrist in ungetheilter Summe, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Die Gesellschaft schließt auch Versicherungen auf mehrere Jahre ab, zu welchen alljährlich spätestens bis zum 1. Juni eine neue Declaration der Früchte einzureichen ist, widrigenfalls die letztjährige Versicherungs-Summe maßgebend

bleibt und wird dabei ein Prämien-Rabatt von je nach Umständen verschiedener Höhe gewährt, welcher von der jährlich zu zahlenden Prämie gleich in Abzug gebracht wird.

6) Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Statut von 1868; Versicherungs-Bedingungen von 1876.

Jahr.	Grund-	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 Mark Versiche- rungssumme geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 M. Versiche- rungssumme entfällt Entschädigung.
	Kapital.	Fonds.	rungs- Summe.	Einnahme.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	2,250,000	—	140,514,000	²⁾ 1,464,174	1.04	929,877	0.66
1871	2,250,000	—	139,215,600	1,463,304	1.05	998,058	0.72
1872	2,007,000	—	167,253,000	1,714,011	1.02	1,580,441	0.95
1873	2,112,774	—	172,044,381	1,822,659	1.06	1,219,053	0.70
1874	2,250,000	225,000	190,709,094	2,064,669	1.08	922,941	0.48
1875	2,250,000	325,000	184,368,658	1,854,172	1.00	1,275,008	0.68
1876	¹⁾ 2,250,000	900,000	188,220,024	1,834,233	0.97	739,148	0.39
1877	2,250,000	743,068	192,023,398	1,813,521	0.94	1,514,802	0.79
			Durchschnitt:		1.02		0.68

¹⁾ Das Actientapital besteht aus 450,000 Mark baarer Einzahlung und 1,800,000 Mark einen Monat nach Sicht zahlbaren Wechseln der Actionäre.

²⁾ Der von der Gesellschaft den mehrjährig Versicherten bewilligte Rabatt betrug:

1870: 62,619 M.	1873: 84,106 M.	1876: 87,372 M.
1871: 69,609 „	1874: 85,727 „	1877: 108,672 „
1872: 87,027 „	1875: 75,238 „	

Es betrug somit nach Abzug dieser Rabatte die Nettoprämie auf 100 Mark Versicherungssumme: 1870: 1.00; 1871: 1.00; 1872: 0.98; 1873: 1.01; 1874: 1.03; 1875: 0.96; 1876 0.92; 1877: 0.89 oder im Durchschnitt dieser acht Jahre: 0.97.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist unbeschränkt, die Concession zum Geschäftsbetriebe in Deutschland allenthalben erworben, die Gesellschaft hat in den Gegenden, in welchen sie Versicherungen vornimmt, die dazu nöthige Organisation getroffen. Die Auswahl unter den eingehenden Versicherungsanträgen steht der Gesellschaft frei.

Die Aufnahme erfolgt durch Agenten, welche über die Bedingungen der Aufnahme instruiert sind und geschieht dergestalt, daß jede Versicherung

- a. nur auf ein Jahr,
 - b. zwar ebenfalls einjährig aber fortlaufend mit unbeschränktem Kündigungsrecht bis 1. September,
 - c. für fünf Jahr
 - d. für zehn Jahr
- } mit Kündigungsrecht im Schadenfalle bis 1. September,
} falls der Schaden nicht zur Zufriedenheit des Versicherten festgestellt worden,
} abgeschlossen ist.

Versicherungsfähig sind sämtliche wirthschaftlich nugharen Theile der Bodenerzeugnisse. Es steht dem Versicherten frei, seine ganze Ernte oder nur einzelne Fruchtgattungen zu versichern; im letzteren Falle ist die ganze Bestellung dieser Gattung zur Versicherung zu bringen.

Stroh braucht nicht mitversichert zu werden. Geschieht es, so werden bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten $\frac{1}{3}$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei den Delfrüchten sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräserreien und Futterkräutern $\frac{1}{10}$ der Versicherungssummen auf das Stroh resp. auf die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast, $\frac{1}{3}$ für den Samen.

Wird Stroh nicht mitversichert, so tritt eine Prämienerrhöhung ein, (s. weiter unten).

Der Berechnung der Höhe der Versicherungssumme liegt die Fläche, welche mit einer Fruchtgattung bestellt ist, der auf derselben zu erwartende Ertrag und ein nach dem Belieben des Versicherten anzunehmender Preis, der jedoch einen jährlich festzusetzenden Maximalfruchtpreis nicht übersteigen darf, zu Grunde.

Die Annahme eines höheren Ertrages als 800 Ctr. per Hectar ist bei Rüben nicht zulässig.

Nachversicherung ist jederzeit, sofern die Früchte noch nicht durch Hagelschlag betroffen sind, zulässig und tritt als Erhöhung der bereits versicherten Summe nach Entrichtung des darauf fallenden Prämienbetrages in Kraft.

Eine Abminderung der bereits declarirten Versicherungssumme ist bis zum 1. Juni zulässig, wenn es sich herausstellt, daß die ursprünglichen Annahmen zu hoch gegriffen waren. Die auf die Abminderung entfallende Prämie wird zurückgewährt.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt bei den einjährig wie bei den mehrjährig Versicherten mit dem Aufhören der Entschädigungspflicht. Die Versicherung ist stets nur für das laufende Erntejahr abgeschlossen, es müssen daher die zur weiteren Versicherungsnahme Verpflichteten alljährlich ihren Antrag erneuern; diese Erneuerung muß spätestens bis zum 15. Juni erfolgt sein, andernfalls die Gesellschaft die letztjährige Prämie beanspruchen kann. Treten bei Risiken, die ihren Beitritt auf 5 resp. 10 Jahre erklärt haben, im zweiten oder den darauf folgenden Jahren ihrer Verpflichtungsdauer vor dem 10. Mai des

gleichen Versicherungsjahres Hagelschaden ein und ist zur Zeit des Hagelschlags der Versicherungsantrag noch nicht perfect geworden, so wird dennoch der Schaden festgestellt und nach Abzug von 20 pCt. den Beschädigten vergütet.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt bei den einjährigen wie bei den mehrjährigen bei Einreichung des Versicherungsantrages.

Die Prämie ist fest. Nachschußzahlungen sind daher ausgeschlossen.

Die Höhe der Prämie wird alljährlich für die einjährigen Versicherungen festgestellt. Mehrjährige, falls von keiner Seite eine Kündigung erfolgt ist, behalten die in dem Verpflichtscheine stipulirten Prämiensätze bis zum Ablauf der Verpflichtung.

Die Abstufung der Prämie wird bewirkt nach der Gegend, Standort und Gattung der Früchte und werden bei letzteren alle Halm- und Hülsenfrüchte zu gleichen Säzen berechnet (mithin nicht Weizen und Roggen in zwei Klassen gebracht und letzterer mit höheren Prämienätzen angerechnet).

Eine Erhöhung der Prämie tritt ein, wenn die Strohversicherung ausgeschlossen wird, bei den Halm- und Hülsenfrüchten um 25 pCt., bei den Delfrüchten um 8 pCt.

Eine Ermäßigung der Prämie tritt ein:

- a. für einjährig fortlaufende Versicherung um 5 pCt., für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren folgende Jahr wird eine Extrabonification von nochmals 5 pCt. gewährt;
- b. für fünfjährige Versicherungen um 7 pCt. für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren darauf folgende Jahr wird eine Extrabonification von 8 pCt. gewährt;
- c. für zehnjährige Versicherungen um 10 pCt. für das sechste nach fünf hagelfreien Jahren folgende Jahr wird eine Extrabonification von 20 pCt. gewährt, (die letztere Bestimmung kommt in 8 Jahren einem Freijahr gleich).
- d) um 20 pCt., wenn die Ersakpflicht der Gesellschaft auf ein Sechstheil herabgesetzt wird.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage unter Angabe von Tag und Stunde des Hagelschlages, sowie der muthmaßlichen Höhe des durch denselben verursachten Schadens geschehen. Diese Anzeige ist dem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte, falls er beim Abgang der Anzeige die Größe und den Umfang des Schadens noch nicht übersehen kann, sich nicht vorbehält, einen solchen binnen 8 Tagen einzureichen. Erfolgt dieser Antrag in dieser Zeit nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird es unterlassen, diesen Antrag zu stellen, wenn er Zweifel hat, ob der entstandene Schaden taxfähig sei, s. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf jedoch nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Vor der endgültigen Abschätzung ist jede Veränderung an den vom Hagel betroffenen Früchten unstatthaft.

Verlangt der Versicherte wegen anderweiter Bestellung oder Benutzung vor der Ernte die alsbaldige Abschätzung des Schadens, so bleibt es der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten, denjenigen Procentsatz von der Entschädigungssumme festzustellen, den der Beschädigte für eine zweimalige Benutzung des verhagelten Ackerstücks in einem und demselben Jahre an die Gesellschaft zurückzugewähren hat.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher ein Fünfzehnthheil ausmacht; gegen Bonification von 20 pCt. der Prämie an den Versicherten ist es demselben freigestellt, diese Ersatzpflicht auf ein Sechstheil herabzusetzen.

Die Entschädigungspflicht hört bei allen Bodenerzeugnissen — mit Ausnahme von Flachs, Hanf und Wein — auf, sobald dieselben geerntet sind, bei Flachs und Hanf, wenn sie nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei Wein beim Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen. In allen Fällen aber am 30. September des laufenden Jahres.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

a) durch eine Vereinigung zwischen dem Betroffenen und dem Vertreter der Gesellschaft über die Höhe des entstandenen Verlustes.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

b) durch einen vom Versicherten und einen von der Gesellschaft zu ernennenden Sachverständigen, welche zu schätzen haben:

- 1) der wievielte Theil des Grundstückes ist vom Hagel betroffen worden,
- 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
- 3) der wievielte Theil des versicherten Ertrages an Körnern und Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Können sich die Sachverständigen nicht einigen:

c) durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen oder im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden geschehen.

Der einstimmige Beschluß der Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Sachverständigen und der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Kosten der Abschätzung resp. der Besichtigung trägt die Gesell-

schaft, bringt aber von der Entschädigungssumme unter allen Umständen 5 pCt. in Abzug. (Behandelt mithin gütliche Vereinigung, Sachverständigen- und Obmannskosten gleich.)

Wird der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig gefunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Besichtigung- resp. Abschätzungskosten an dieselbe ein von dieser zu bestimmendes Pauschquantum bis zur Höhe von 45 Mark zu zahlen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieeneinnahme, den Reservefonds, das baar eingezahlte Actienkapital und die Wechselverbindlichkeit der Actionäre, erfolgt binnen Monatsfrist, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Anderweite besondere Versicherungs-Bedingungen.

Außer der facultativen Versicherung des Strohes und der Gewährung von Prämien-Bonificationen bei einjährig fortlaufender, fünfjähriger und zehnjähriger Versicherung, welche bereits vorstehend erwähnt sind, bestehen besondere Versicherungs-Bedingungen nicht.

B. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

1) Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Statut von 1878; Versicherungsbedingungen 1878.

Jahr.	Legegelder- Fonds.	Verfiche- rungs- Summe.	Prämien- Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ver- sicherungs- summe geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 Mark Versicherungs- summe entfällt an Entschädi- gung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	1) 617,808	61,780,875	315,768	0.51	2) 325,246	0.52
1871	598,760	59,876,025	412,477	0.68	425,195	0.71
1872	601,083	60,108,300	751,353	1.24	761,759	1.26
1873	601,012	60,101,250	554,266	0.92	558,587	0.93
1874	609,983	60,998,325	639,701	1.04	642,933	1.05
1875	604,104	60,410,425	906,156	1.50	935,298	1.54
1876	586,196	58,619,650	293,098	0.50	304,151	0.51
1877	565,601	56,560,150	622,161	1.10	632,752	1.11
		Durchschnitt:		0.93		0.95

¹⁾ Jedes Mitglied hat ein Legegeld von 1 pCt. der Gesamtsumme seiner Versicherung zu entrichten. Diese Einzahlung haftet für die Verbindlichkeiten der Mitglieder und wird der daraus angesammelte Kapital-Fonds gegen sichere Hypotheken, vornehmlich auf Gütern der Mitglieder, angelegt.

²⁾ Die Ausgaben für Entschädigungs- und Regulierungskosten betragen deshalb mehr als die Prämieeinnahmen, weil die Zinsen des Legegelderfonds zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und, sofern sie nicht dazu verbraucht werden, zu den Entschädigungen verwendet werden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf einen Umkreis von 300 Kilometer von Neubrandenburg und auf Versicherungen von mindestens 1000 M. beschränkt, doch kann das Directorium Ausnahmen von diesen Einschränkungen gestatten.

Die Vermittelung der Aufnahme durch Agenten ist zulässig, nicht aber nothwendig. Das Directorium, welches aus acht gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern der Gesellschaft besteht, entscheidet über die Aufnahme zweifelhafter Anträge.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Versicherungsantrages, welcher in 3 Exemplaren bei der Gesellschaftskasse einzureichen ist, der Hinterlegung eines Legegeldes von 1 pCt. der Versicherungssumme und eines Einschreibegeldes von 2 M. 50 Pf. erworben.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte mit Ausschluß der Kartoffeln und des Kohles, ferner der Rüben, des Klee's, der Serabella und der Futterkräuter, sofern diese Früchte nicht zur Samengewinnung gebaut werden.

Das Stroh muß mitversichert werden und hängt es bei vorkommenden Schäden lediglich von der Beurtheilung der Taxatoren ab, wieviel von dem eingetretenen Verluste auf Körner und Stroh, bei Flachs und Hanf auf Bast und Samen, bei Tabak auf Sand-, Erd- und Bestgut zu rechnen ist.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme bleibt jedem Mitgliede in der Voraussetzung überlassen, daß das nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zulässige höchste Maß des Ertrages der betreffenden Felder nicht überschritten wird. Die Berechnung selbst geschieht bei den zur Samengewinnung gebauten Rüben, Klee, Serabella und Futtergräsern, bei Delfrüchten und Tabak auf Grund specieller Declaration über den Ertrag dieser einzelnen Früchte und den Umfang ihres Anbaues. Bei allen übrigen versicherungsfähigen Früchten dagegen wird die Berechnung vorgenommen:

- a. bei regelmässigen Schlageintheilungen, entweder
 - 1) unter Angabe der auf jeden Schlag fallenden Versicherungssumme ohne Angabe der in den einzelnen Schlägen angebauten Früchte, oder
 - 2) mit Angabe der in den Schlägen gebauten Früchte und der auf jede derselben entfallenden Versicherungssumme;
- b. bei unregelmässig, ohne Schlageintheilung geführter Wirthschaft, entweder
 - 1) einfach nach den Fruchtarten, oder
 - 2) nach den Fruchtarten mit Bezeichnung der damit bestellten Ackerstücke.

Nachversicherungen sind zulässig, ebenso eine Herabsetzung der Versicherungssumme in der Regel in den Monaten März und April, doch kann sie auch später ausnahmsweise gestattet werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 2. März bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres. Die Versicherung läuft von einem Jahre in's andere fort und bleibt gültig bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung.

Eine Umänderung der Versicherung ist nothwendig, wenn die Bewirthschaftung und Eintheilung der Felder sich gegen die früher gemachten Angaben ändert.

Die Aufhebung der Versicherung — gleichbedeutend mit dem Austritt — kann erfolgen:

- a. durch eine bis zum 2. September des laufenden Geschäftsjahres von dem Versicherten bewirkte Kündigung;
- b. durch eine bis zum 1. Januar durch das Directorium bewirkte Kündigung und
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn die schulbigen Beiträge nicht rechtzeitig, oder nach vorhergegangener Aufforderung hierzu, gezahlt worden. Die Beiträge sind dann einzuklagen, das Gegebel verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Beiträge (Prämie) erfolgt postnumerando, nachdem das Directorium im Herbst jeden Jahres die Entschädigungen und sonstige von der Gesellschaft zu leistende Kosten festgestellt hat.

Bei der Berechnung der Beiträge werden alle Früchte gleich behandelt, mit Ausnahme des Tabaks, wo die Versicherungssumme zu diesem Behufe doppelt und bei den Delfrüchten, wo dieselbe um 25 pCt. höher angesetzt wird, um den davon zu zahlenden Beitrag zu finden.

Der so gefundene Beitrag wird jedem Mitglied mitgetheilt und ist spätestens binnen 6 Wochen zu entrichten. Wer binnen weiterer 12 Wochen nicht bezahlt, wird daran durch die Kassenverwaltung erinnert, muß 3 Pf. pro Mark von seinem Beitrag Verzugszinsen zahlen und wird, wenn er abermals 6 Wochen trotz nochmaliger Aufforderung verstreichen läßt, gestrichen.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß spätestens 5 Tage nach erfolgtem Hagelschlag bei der Gesellschaftskasse erfolgen. Bei verspäteter Schadenanzeige erleidet der Beschädigte einen Abzug von 5 pCt. der Entschädigungssumme; geht aber binnen 3 Wochen nach erfolgtem Hagelschlag keine Anzeige ein, so verliert der Beschädigte seinen Anspruch auf Abschätzung und Erfaß.

Jede Schadenanzeige ist von dem Betroffenen innerhalb der genannten Fristen auch dem betreffenden Districts-Director oder dessen während der Ernte bestellten Substituten zu übersenden und mit möglichst genauer Angabe der beschädigten Schläge und Fruchtarten zu versehen. Jede solche Anzeige wird einem Antrage auf Abschätzung gleich geachtet, sofern der Beschädigte nicht die einstweilige Aussetzung der Tare beantragt; geht dann binnen 3 Wochen ein weiterer Antrag auf Abschätzung nicht ein, so sind die Entschädigungsansprüche erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt der zuständige Districts-Director oder dessen Substitut und ist dem Versicherten unter sagt, von dem Augenblick des erfolgten Hagelschlages bis zur definitiven Abschätzung Veränderungen an den versicherten Früchten vorzunehmen.

Bei wiederholter Beschädigung derselben Frucht ist der gesammte Schaden zu berücksichtigen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, wenn der Schaden 8 pCt. und darüber (b. i. der 12 $\frac{1}{2}$ Theil) von der darauf entfallenden Versicherung beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte geerntet sind. Für Winterisaaten, welche im Herbst vom Hagel getroffen werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens kann erfolgen:

- a. durch eine Vereinigung zwischen dem Districts-Director oder ein von diesem beauftragten Mitgliede und dem Beschädigten; dieses abgekürzte Verfahren soll jedoch nur ausnahmsweise eintreten. In der Regel hat die Abschätzung zu erfolgen

b. durch eine regelmäßige, von 4 Mitgliedern der Gesellschaft unter der Leitung des Districts-Directors oder eines für denselben bestellten Substituten vorzunehmende Abschätzung.

Der Director und die Taxanten haben sich zunächst gemeinsam darüber zu verständigen:

- 1) ob der Schaden auch wirklich durch Hagel verursacht?
- 2) der wievielte Theil von dem Schläge u. s. w. betroffen worden?
- 3) wie die etwa erforderlichen Unterabtheilungen zu machen sind?

Dagegen hat jeder Taxant die Frage ohne Besprechung mit den übrigen zu beantworten:

- 4) der wievielte Theil ist von den auf der Fläche betroffenen Früchten verloren gegangen?

Der Durchschnitt aus den zu Protokoll gemachten Angaben giebt das Resultat der Taxe. Der Director bestimmt darüber, ob dasselbe ein definitives sein soll, wobei er namentlich bei frühen Hagelschlägen den möglichen Nachwuchs zu berücksichtigen hat.

Stimmt die Eintheilung der verhagelten Felder mit den Angaben der Police nicht mehr überein, so wird bei regelmäßiger Schlagwirthschaft, wenn die Anzahl der Schläge eine andere geworden, die ganze Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf Winter- oder Sommerfrucht, auf die mit versicherungsfähigen Früchten bestellten Schläge nach Maßgabe ihrer Größe vertheilt und es treten die wirklich bestellten Früchte an Stelle der in der Police angeführten. Nur bei Versicherungen nach Fruchtarten ohne Bezeichnung der besamten Fläche sind nur die in der Police genannten Früchte als versichert zu betrachten.

In diesen Fällen werden 5 pCt. von der Entschädigungssumme gekürzt.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet in dem Sinne, wie bei anderen Gesellschaften, bei denen jedes Jahr die zu erwartenden Erträge die Größe der Versicherungssumme bestimmen, nicht statt, sondern es wird der thatsächlich entstandene Schaden ermittelt ohne Rücksicht auf die Höhe der stattgehabten Versicherung.

Die Kosten der Abschätzung, soweit sie in Tagelohnern bestehen, trägt die Gesellschaft, sind aber von dem Versicherten zu verlegen, welcher auch für den Protocollanten bei der Taxe und für ein anständiges Local zur Aufnahme der Taxations-Commission zu sorgen hat.

Wird der angemeldete Schaden als nicht ersatzfähig gefunden, so trägt der Versicherte alle Kosten.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die nach Beendigung der Hagelcampagne und der Berechnung der zu zahlenden Ausgaben erhobenen Beiträge, wird spätestens bis zum 1. Januar in der Reihenfolge der Anmeldung der Schäden geleistet. Frühere Abschlagszahlungen sind jedoch zulässig gegen Berechnung eines Zinses von 5 pCt. auf die Zeit bis zum 1. December des Jahres.

Besondere anderweite Versicherungs-Bedingungen.

Solche sind nicht vorhanden.

2) Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Statut von 1871; Versicherungsbedingungen von 1878.

Jahr.	Reserve-	Verfiche-	Prämien-	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.	rungs-	Einnahme	sicherungs-	gungssumme	Verficherungs-
		Summe.	einschließlich	Summe	einschließlich	summe ent-
			der Nach-	geben an	der Reguli-	fällt Entschä-
			schuß-	Prämie.	runungskosten.	digung
	M.	M.	zahlungen.			
1870	72,958	15,658,281	220,127	1.40	1) 212,720	1.36
1871	97,372	14,683,896	158,887	1.08	125,179	0.85
1872	90,019	19,084,440	189,499	0.96	169,744	0.88
1873	73,369	24,834,810	377,792	1.45	321,135	1.29
1874	153,000	27,461,130	268,331	0.97	152,187	0.55
1875	141,159	27,166,360	256,895	0.94	235,965	0.85
1876	146,067	27,863,620	258,863	0.92	214,645	0.77
1877	192,785	29,573,200	248,704	0.84	154,714	0.52
				1.06		0.88

¹⁾ Mit Ausnahme des Jahres 1873 sind von diesen Entschädigungssummen als Beiträge der Beteiligten abgezogen werden:

1870: 9471 M.	1872: 7165 M.	1875: 9510 M.	1877: 7188 M.
1871: 5922 "	1874: 5813 "	1876: 9973 "	

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist auf Deutschland beschränkt, die Gesellschaft ist für alle deutsche Staaten, außer Baden und Württemberg, concessionirt. Die Gegenden zu bestimmen, in welchen sie Geschäfte betreiben will, bleibt dem Directorium überlassen. Die Generalversammlung hat das Vorschlagsrecht.

Die Aufnahme geschieht durch Agenten, welche in den Gegenden, wo Versicherungen angenommen, bestellt und mit den nöthigen Instructionen versehen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch diese Aufnahme bedingt und zerfallen die Mitglieder in drei Klassen:

- in solche, deren Versicherung nur auf ein Jahr abgeschlossen wird, deren Mitgliedschaft mit Ende des Versicherungsjahres aufhört, sofern sie am 1. October kündigen;
- in solche, deren Versicherung auf drei Jahre abgeschlossen wird und
- in solche, deren Versicherung auf sechs Jahre abgeschlossen wird.

In den beiden zuletzt gedachten Fällen erlischt die Mitgliedschaft erst nach Ablauf der in der Police genannten Jahre, sobald am 1. October gekündigt worden ist.

Versicherungsfähig sind sämmtliche wirtschaftlich nutzbare Theile der Bodenerzeugnisse. Die Wahl der Früchte, welche er versichern will, steht dem

Landwirth frei, doch ist er verpflichtet, die gesammte Bestellung der betreffenden Fruchtgattung zu versichern.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben. Wird Stroh mit versichert, so wird bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Einkorn, Schoten-, Hülsenfrucht, Gemenge $\frac{1}{3}$; bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{1}{4}$, bei Delfrüchten, Gräsern und Futterkräutern zur Samen-gewinnung $\frac{1}{10}$ der gesammten Versicherungssumme, d. h. $\frac{1}{2}$, bez. $\frac{1}{3}$, bez. $\frac{1}{5}$ des reinen Körnerwerthes auf das Stroh gerechnet.

Bei Flachß und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für Bast, $\frac{1}{3}$ für Samen.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme erfolgt aus dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstückes, des daraus zu erwartenden Ertrages und des Preises der zu gewinnenden Früchte. Die Ertrags- und Werthangaben sind in das Ermessen des Versicherten gestellt, die Preise der Maß- oder Gewichtseinheit der Früchte dürfen aber eine alljährlich festzusetzende Grenze nicht übersteigen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Versicherungssumme erhöhen. Abminderungen der angenommenen Erträge haben eine Rückerstattung der Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen der Versicherung erfolgt bei den gewöhnlichen ein-jährig Versicherten mit dem Jahresschluß, bei den einjährigen mit Verpflichtung der Kündigung bis zum 1. October jeden Jahres abgeschlossenen Versicherungen und bei den mehrjährig Versicherten entweder nach Ablauf der vollen versicherten Jahre oder, wenn der Versicherungsantrag bis zum 15. Juni nicht eingereicht, eine Kündigung rechtzeitig bis 1. October des vorigen Jahres nicht erfolgt ist. In diesen Fällen ist die vorjährige Prämie als Conventionalstrafe zu zahlen.

Bei der fortlaufenden Versicherung werden, auch wenn kein neuer Vertrag eingereicht ist, alle vor dem 15. Juni eintretenden Schäden vergütet.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat bei einjährigen Versicherungen bei Einreichung des Versicherungsantrages zu erfolgen. Es kann jedoch an Stelle der Baarzahlung mit Genehmigung der Direction die Hinterlegung von Accepten oder bankmäßigen Wecheln, welche längstens den 30. November zahlbar sind und für welche die handelsüblichen Zinsen gerechnet werden, treten, wenn die Prämie 300 Mark und mehr beträgt.

Die Prämie ist keine feste. Wird der als Vorprämie gezahlte Beitrag nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gebraucht, so wird nach Abrechnung der in den Reservefonds zu legenden 75 pCt. des Ueberschusses der Rest gegen Dividendenscheine vertheilt oder bei der nächstjährigen Prämienzahlung in Abrechnung gebracht. Die Dividende darf nie mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Decken dagegen die Jahresein-

nahmen die Ausgaben nicht, so sind nach Höhe der Bruttoprämie Nachschüsse zu erheben. In diesem Falle wird ein Beitrag zur Deckung der Nachschüsse aus dem Reservefonds entnommen, wodurch derselbe nicht über die Hälfte seines Betrages verringert werden darf. Diese Zuschüsse gehen den einzelnen Mitgliedern bei Erfüllung ihrer Nachschußverbindlichkeit bergestalt zu Gute, daß wenn

- a. auf eine einjährige Versicherung für jede Mark 3 Pf. dem Reservefonds entnommen werden, dann
- b. auf eine dreijährige Versicherung für jede Mark eingezahlter Prämie 10 Pf. und
- c. auf eine sechsjährige Versicherung für jede Mark eingezahlter Prämie 20 Pf. entnommen werden.

(Es wird sonach der Reservefonds zu Gunsten der mehrjährig Versicherten stärker zur Nachschußdeckung herangezogen, als für die einjährig Versicherten.)

Die Höhe der auszuschreibenden Nachschußzahlung ist unbeschränkt.

Die Höhe der Prämie wird für jede der folgenden Klassen alljährlich beim Beginn der Versicherungsperiode für jede Gegend festgesetzt. Die Klassen, in welche die Früchte eingetheilt werden, sind:

- I. Roggen, Weizen, Dinkel, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Lupinen, Gemenge aller Art und Mais.
- II. Cichorien, Rüben, zur Rübengewinnung gebaut und Kartoffeln.
- III. Delfrüchte und Senf.
- IV. Haidekorn, Hirse, Hanf, Fenchel, Anis, Kümmel, Weberkarden, Zuckerrüben, Klee- und Grassamen.
- V. Mohn, Lein, Tabak als Pfeifengut.
- VI. Obst, Hopfen, Tabak als Cigarren- und Schnupftabakgut und Rübensamen.

Eine Erhöhung der jährlich zu zahlenden Prämie als gesammte Jahresausgabe dieser Beiträge tritt nur ein bei Nachschußzahlungen.

Eine Ermäßigung der Prämie findet dagegen statt:

- a. wenn das Stroh mitversichert wird. In solchem Falle wird die Prämie für alle Früchte, welche mit Stroh versichert werden können,

in Gefahrstufe A	um	17 Pf.,	
" "	" "	B	= 18 "
" "	" "	C	= 20 "
" "	" "	D	= 22 "

ermäßigt. In allen weiteren Gefahrstufen treten nur 17 Pf. Ermäßigung ein;

- b. wenn der Versicherte nicht verhagelt, um 2 pCt. des Prämienbetrages, welcher bei der Entrichtung der Prämie sogleich abgezogen und im Falle eines Hagelschlages an der Entschädigungssumme abgerechnet wird;
- c. wenn der Versicherte auf drei Jahre sich verbindlich gemacht hat, zu versichern, es werden dann außer jenen 2 pCt. Rabatt noch 2 pCt., hat er sich auf sechs Jahre verbindlich gemacht, zu versichern, noch 3 pCt. von dem Betrage der Prämie vergütet, ohne daß diese Vergütung bei einem Hagelschlage zurückzuerstatten ist;

- d. wenn der Jahresabschluß einen namhaften Ueberschuß und zwar mehr als 20 pCt. der Prämieinnahme ergibt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß binnen 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Direction in Leipzig schriftlich geschehen und hat die Angabe über den Tag und Stunde des Hagelschlages zu enthalten. Die Anzeige ist dem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn der Versicherte sich nicht vorbehält, weil er Größe und Umfang des Schadens nicht übersehen kann, einen besonderen, binnen acht Tagen einzusendenden Antrag zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Die Stellung des Antrages unterbleibt, wenn der Versicherte Zweifel hat, ob der Schaden ersatzfähig, da er die Kosten dann zu zahlen hat).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft; drängt die Ernte, so ist die Aberntung der Frucht vor der Tare gestattet, es müssen aber dann an den Ecken und in der Mitte des Stückes Probestücke von mindestens drei Ar unberührt bleiben.

Tritt bei Versicherten, welche nicht gekündigt, ihren Antrag aber auch noch nicht erneuert haben, ein Hagelschlag vor dem 15. Juni ein, so werden 10 pCt. der Entschädigungssumme und außerdem die doppelten Taxkosten, d. h. ebenfalls 10 pCt., mithin in Summe 20 pCt., der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Bei wiederholter Beschädigung findet ohne Rücksicht auf eine bereits früher erfolgte Abschätzung die Festsetzung des Gesamtschadens statt.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstücke ausmacht.

Die Entschädigungspflicht hört auf bei Flachs und Hauf hinsichtlich des Bastes, wenn diese nicht mehr in dem Boden wurzeln, bei den übrigen Früchten 21 Tage nach dem Schneiden oder Ausheben, mindestens aber am 30. September.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung kann erfolgen:

- a. durch eine **Vereinigung** zwischen dem Betroffenen und dem den Schaden besichtigenden Taxationsbeamten oder Vertrauensmann der Gesellschaft.

Führt dieses gütliche Vergleichsverfahren nicht zum Ziele:

- b. durch einen von dem Versicherten und einen von der Gesellschaft ernannten Sachverständigen, welche zu schätzen haben:
- 1) die Größe des verletzten Theiles der einzelnen Grundstücke;
 - 2) der wievielte Theil des Fruchtbestandes beschädigt oder vernichtet worden ist und
 - 3) welcher Ertrag ohne Hagelschlag zu erlangen gewesen wäre.

Können sich die Sachverständigen hierüber nicht einigen:

- c. durch den Ausspruch eines Obmannes, welcher entweder durch die Sachverständigen, oder im Falle hierüber eine Vereinigung nicht stattfindet, durch den Versicherten von drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählt wird.

Die Wahl des Sachverständigen oder des Obmannes muß auf Verlangen der Gesellschaft binnen 24 Stunden erfolgen.

Der einstimmige Beschluß der Sachverständigen oder die Entscheidung des Obmannes ist für beide Theile bindend.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet statt, wenn die Beamten, Sachverständigen oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung zu hoch angesetzt wurden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft, bringt aber zur Erstattung der Taxationskosten 5 pCt. der Entschädigungssumme in allen Fällen, wo Schadenersatz stattfindet, gleichviel welche Form der Taxe stattgefunden hat, in Abzug.

Kommt bei der Abschätzung eine Vereinigung zwischen Deputirten oder Taxationsbeamten der Gesellschaft und dem Versicherten nicht zu Stande, werden Sachverständige und Obmann zur Feststellung des Schadens berufen, so zahlt der Versicherte die Kosten dieses Verfahrens, wenn deren Taxation nicht $\frac{1}{6}$ höher ausfällt als die ursprüngliche Taxation des von der Gesellschaft Beauftragten.

Ebenso trägt der Versicherte die Kosten der Taxation, wenn der Schaden überhaupt nicht ersatzfähig befunden wird.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieeneinnahme, den Reservefonds und die unbeschränkte Pflicht zur Nachschußzahlung seitens der Mitglieder, erfolgt binnen Monatsfrist, nachdem der Gesamtbetrag durch Anerkennung beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an der Gesellschaftskasse zu Leipzig.

Anderweite besondere Versicherungs-Bedingungen.

Außer den Prämienrabatten, welche den mehrjährig Versicherten gewährt werden und der Sicherung der Entschädigung, wenn bis zum 15. Juni des laufenden Jahres kein Versicherungsantrag eingereicht, Schaden aber entstanden ist, sind besondere Versicherungsbedingungen nicht geschaffen.

3) Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Statut von 1867 nebst den Nachträgen von 1870 und 1871; Versicherungsbedingungen von 1872 nebst den Nachträgen von 1875 und 1878.

Jahr.	Reserve-	Verfiche-	Prämie incl.	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.	rungs-	Nachschuß	sicherungs-	gungssumme	Verfiche-
	Summe.	und excl.	Dividende.	Summe	incl. Reguli-	rungssumme
				geben	rungskosten.	entfallen Ent-
				Prämie.		schädigung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	58,743	54,770,907	472,035	0.86	430,646	0.78
1871	38,940	58,781,481	688,710	1.17	691,377	1.17
1872	29,495	73,048,938	1,143,538	1.56	1,106,519	1.51
1873	46,267	79,169,100	661,725	0.83	604,116	0.76
1874	338,205	105,521,847	796,238	0.75	450,207	0.42
1875	188,037	121,565,734	1,273,938	1.04	1,389,116	1.14
1876	279,461	134,536,154	1,079,663	0.80	877,276	0.65
1877	398,674	140,226,281	1,121,748	0.79	829,458	0.59
		Durchschnitt:		0.97		0.87

¹⁾ In der Prämienfumme find die Prämienrabatte nicht mitenthalten, welche von 1872 an die mehrjährig Versicherten gezahlt wurden (s. unten Prämienermäßigung). Sie betragen 1872: 10,316 M.; 1873: 14,473 M.; 1874: 21,416 M.; 1875: 26,968 M.; 1876: 31,923 M.; 1877: 36,240 M.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsbereich erstreckt sich in der Hauptsache auf den preussischen Staat, kann aber durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung über dessen Grenzen ausgedehnt werden.

Die Aufnahme geschieht durch Agenten, welche in den Gegenden, wo die Gesellschaft Versicherungen abzuschließen beabsichtigt, bestellt und mit den nöthigen Unterlagen für den Abschluß ausgerüstet sind. Versicherungen unter 1500 Mark werden in der Regel nicht angenommen, außerdem steht der Gesellschaft das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme des Versicherungsantrages. Es können die Versicherungen abgeschlossen werden auf ein, auf fünf, oder auf zehn Erntejahre.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte, mit Ausschluß der Wurzel- oder Knollengewächse, der Winterfaaten im Jahre der Aussaat, anderweit schon versicherte oder im laufenden Jahre bereits beschädigte Früchte.

Es steht dem Versicherten frei, seine ganzen versicherungsfähigen Früchte, oder nur einzelne Gattungen in einer und derselben Gemarkung zu versichern,

doch muß stets die gesammte Ausfaat der betreffenden Gattung zur Versicherung gebracht werden.

Ferner kann der Beitretende seine Bodenerzeugnisse vor Beginn der Versicherungsperiode unter Einreichung einer speciellen Declaration mit einer Pauschalsumme im Voraus versichern. (Siehe darüber am Schluß: Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.)

Das Stroh kann unverversichert bleiben und wird in diesem Falle ein Prämienzuschlag bewirkt von:

25% bei Weizen, Roggen, Hülsenfrüchten, Gemenge von Halm-
und Hülsenfrüchten,

20% „ Gerste, Hafer, Lupinen, Buchweizen, Hirse,

8% „ Delfrüchten.

Wird dagegen Stroh mitversichert, so ist bei Weizen, Roggen, Erbsen, Linsen, Wicken und Gemenge von Halm- und Hülsenfrüchten $\frac{2}{3}$ auf die Körner, $\frac{1}{3}$ auf das Stroh, bei Gerste, Hafer, Lupinen $\frac{3}{4}$ auf die Körner, $\frac{1}{4}$ auf das Stroh, bei Buchweizen, Gras-, weißem Klee-, Spargel-, Esparfettesamen $\frac{5}{6}$ auf die Körner, $\frac{1}{6}$ auf das Stroh, bei Pferdebohnen und rothem Kleesamen $\frac{4}{5}$ auf die Körner und $\frac{1}{5}$ auf das Stroh, bei Luzernensamen und Delfrüchten $\frac{7}{8}$ auf die Körner und $\frac{1}{8}$ auf das Stroh, bei Flachs $\frac{1}{3}$ auf den Samen, $\frac{2}{3}$ auf den Bast, bei Hanf $\frac{1}{4}$ auf den Samen und $\frac{3}{4}$ auf den Bast zu rechnen.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund einer speciellen Bezeichnung der bestellten Feldstücke, der für jede Fruchtgattung anzunehmenden Erträge und des Werthes der zu erbauenden Früchte, wobei es dem Versicherungsnehmenden überlassen bleibt, den wahrscheinlichen Ernteertrag zu beziffern, während rücksichtlich der Preise der verschiedenen Früchte alljährlich Maximalsätze bestimmt werden, die nicht überschritten werden dürfen.

Die bereits im Vorjahre versicherten und nicht wieder ausgeschiedenen Mitglieder, oder die einstweilen mit einer Pauschalsumme versicherten, im laufenden Jahre neu beigetretenen Mitglieder, können die Einreichung der neuen Declaration, wenn sie die Erträge der Früchte noch nicht zu schätzen vermögen, bei Winterfrüchten bis 15. Mai, bei Sommerfrüchten bis 15. Juni des laufenden Jahres verschieben, ohne die aus der vorjährigen resp. Pauschalversicherung herzuleitende Garantie zu verlieren. Ist, wenn nach diesen Terminen Hagel eintritt, die neue Declaration unterblieben, so wird die Entschädigung bei Pauschalversicherungen um 10 % gekürzt, bei den Versicherten des Vorjahres aber nur dann, wenn sie auch die Prämienzahlung unterlassen hatten.

Unterläßt der mehrjährig resp. seit dem Vorjahre nicht ausgeschiedene Versicherte die Einreichung einer neuen Declaration, so bleibt bezüglich der Erträge und Versicherungspreise die zuletzt eingereichte Declaration, in Betreff der Bestellung aber die wirkliche Ausfaat maßgebend. Im Schadensfalle ist die neue Declaration jedoch sofort aufzustellen und einzureichen.

Das Erlöschen der Versicherung tritt nur dann ein, wenn nach Ablauf der in der Police angeführten Versicherungszeit der Versicherte bis zum 15. September des betreffenden Jahres schriftlich kündigt, andernfalls gilt jede vorjährige Versicherung auf das nächste Jahr, jede fünfjährige Versicherung nach

Ablauf des fünften Jahres auf die nächsten fünf Jahre, jede zehnjährige Versicherung nach Ablauf des zehnten Jahres auf die nächsten zehn Jahre verlängert.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie muß bei Abgabe des Versicherungsantrages oder der erneuten Declaration entrichtet werden. Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb vier Wochen nach Beginn der Versicherung trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung, so kann die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung bis zur erfolgten Zahlung der Prämie außer Kraft gesetzt werden, unbeschadet des Rechtes, die Prämie auf gerichtlichem Wege einzuziehen. Bei den mehrjährig resp. seit dem Vorjahre nicht ausgeschiedenen Versicherten kann jedoch hinsichtlich der Winterfrüchte nicht vor dem 15. Juni und hinsichtlich der Sommerfrüchte nicht vor dem 15. Juli von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden.

Die Prämie ist keine feste. Ergiebt sich nach Bezahlung aller erforderlichen Ausgaben, daß die Vorprämie nicht aufgebraucht worden ist, so wird der Ueberschuß, nachdem 75% so lange in den Reservefonds gelegt sind, bis er das Dreifache der Jahresprämien-Einnahme erreicht hat, an die Mitglieder der Gesellschaft im Verhältniß der von denselben gezahlten Prämie als Dividende vertheilt. Beträgt jedoch die Dividende nicht mehr als 5% der Prämie, so unterbleibt die Vertheilung, der Ueberschuß wird dann als Einnahme im nächsten Jahre vorgetragen.

Reicht dagegen die Jahreseinnahme und die Hälfte des vorhandenen Reservefonds nicht zur Deckung aller Ausgaben aus, so ist eine nach Verhältniß der gezahlten Prämie vertheilte Nachschußzahlung zu leisten, zu welcher jedes Mitglied durch einen besonders ausgestellten Revers sich verpflichtet hat. Die Höhe der auszuscheidenden Nachschußzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß und ist daher unbegrenzt.

Die Höhe der Prämie wird für jede Gegend nach den Durchschnittssätzen der entstandenen Schäden, sowie nach den einzelnen Fruchtarten festgesetzt, wobei letztere in folgende Abtheilungen gebracht werden:

- Kl. I. Halmfrüchte, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, desgleichen Getreide-Gemenge mit einer dieser Hülsenfruchtgattungen, Lupinen, Mais, auch wenn derselbe nur zur Grünfuttermittelgewinnung gebaut wird, ebenso Gräserereien und Futterkräuter sowohl zur Grünfütter-, als zur Heugewinnung.
- „ II. Winter- und Sommer-Velfrüchte, Buchweizen und Senf; — sowie Runkel- und Zuckerrüben, Mohrrüben und Sichorien, zur Samengewinnung.
- „ III. Gespinnstpflanzen, Mohn, Hirse, Anis, Fenchel, Kümmel, Rauhkarden, Farbe- und Gewürzkräuter, Gurken, Kohl, Gräserereien und Futterkräuter zur Samengewinnung.
- „ IV. Tabak und Hopfen.

Die Prämienätze jeder einzelnen Klasse werden alljährlich für jede Gegend revidirt und von Neuem festgesetzt. Dieselben liegen vom 1. April

jeden Jahres bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus und kann der Versicherte, sofern eine Steigerung derselben eingetreten ist, bis 1. Mai die Versicherung kündigen.

Im Uebrigen tritt eine Erhöhung der Prämien an sich nur ein:

- a) durch die Nachschußzahlung;
- b) durch den Ausschluß der Strohversicherung, wie oben angegeben wurde.

Eine Ermäßigung der Prämie findet dagegen statt:

- a) bei fünfjähriger Verbindlichkeit der Versicherungsnahme um 40 Pf. für 1000 Mark Versicherungssumme;
- b) bei zehnjähriger Verbindlichkeit zur Versicherungsnahme um 60 Pf. für 1000 Mark Versicherungssumme;
- c) bei Uebernahme von Selbstversicherung (s. anderweite besondere Versicherungsbedingungen);
- d) wenn der Jahresabschluß einen entsprechenden Ueberschuß ergibt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat sofort, aber spätestens 240 Stunden nach erlittenem Hagelschlag zu erfolgen; wird sie erst nach Verlauf von 120 Stunden eingebracht, so ist ein Abzug von 15 Mark von der ermittelten Entschädigung zu machen. Die Anzeige muß schriftlich erfolgen und möglichst genaue Angaben über jedes beschädigte Feldstück, Fruchtgattung, Versicherungssumme und Entwicklungsstadium der Frucht enthalten.

Die Anzeige ist einem Antrag auf Abschätzung des Schadens gleich zu achten.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt der von den versicherten Mitgliedern für jeden District erwählte Special-Director oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter dergestalt, daß die Abschätzung, wenn die Früchte in reifem Zustande sich befinden, sofort, bei Eintritt des Hagelschlags vor der Blüthe oder Reife erst bei angehender Reife der früher beschädigten Früchte erfolgt.

In dem Falle, wo die Schätzung so zeitig bewirkt wird, daß eine neue Bestellung stattfinden kann, darf die Entschädigung nie mehr als zwei Dritttheile der Versicherungssumme betragen.

Bei wiederholter Beschädigung wird der gesammte Schaden geschätzt und der Ersatz nach dem Resultate der letzten Taxe geleistet.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden, welcher mindestens ein Zwölftheil der Versicherungssumme des beschädigten Feldstücks beträgt.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung des Schadens erfolgt:

- a) durch den Special-Director oder dessen Stellvertreter oder einen an dessen Statt ernannten Commissar und einen Taxator, welchen der Special-Director oder dessen Substitut aus drei ihm von der Direction bezeichneten Persönlichkeiten zu wählen hat. Inspections-Beamte sind, wenn sie gegenwärtig, als zur Commission gehörig zu betrachten.

Diese so gebildete Commission hat zu erörtern:

1. ob sämtliche Aussaaten des beschädigten Gutes von ein und derselben Fruchtgattung, soweit sie in derselben Gemarkung liegen, versichert sind;

2. wie groß die verhagelte Fläche des versicherten Feldtheiles ist;
3. ob der zur Abschätzung angemeldete Schaden auch durch Hagel hervorgerufen;
4. welcher Ertrag, wenn das Feld vom Hagelschlage verschont geblieben wäre, mit Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen sein würde;
5. der wievielte Theil der vorgefundenen Frucht an Korn und an Stroh, ein jedes für sich selbst geschätzt, beschädigt ist. (Bei Ausschluß des Strohes von der Versicherung wird der Strohschaden selbstredend nicht tarirt.)

Ist der Beschädigte oder das Haupt-Directorium der Gesellschaft durch die geschehene Taxe nicht befriedigt, so erfolgt die Feststellung des Schadens:

- b) durch einen Obmann, welchen der Versicherte aus drei ihm von der Gesellschaft vorzuschlagenden Persönlichkeiten zu wählen hat. Die Taxe des Obmanns ist endgiltig entscheidend.

Es findet sonach eine Herabsetzung der versicherten Erträge statt, wenn die Schätzungskommission oder der Obmann der Meinung sind, daß dieselben bei Aufnahme der Versicherung wesentlich zu hoch angesetzt wurden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft und kommt für den Ersatz derselben ein Abzug von der Entschädigungssumme nicht in Anrechnung. Nur wenn der angemeldete Schaden so gering befunden wird, daß er nicht ein Siebzehnthheil der Versicherungssumme beträgt, hat der Beschädigte wegen der für die Abschätzung von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum, welches aber 60 M. nicht übersteigen darf, zu vergüten.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Prämieeneinnahme, den Reservefonds und die unbeschränkte Pflicht zur Nachschußzahlung seitens der Mitglieder, erfolgt zur Hälfte sofort, nachdem die Direction dieselbe festgestellt hat, während die andere Hälfte am Schluß des Jahres zur Auszahlung gelangt. Die letzte Rate kann auf Wunsch des Beschädigten gegen $\frac{1}{3}$ % Disconto pro Monat sofort mit der ersten Rate zur Auszahlung kommen.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Selbstversicherung. Neben den mehrjährigen Versicherungen hat die Gesellschaft auch eine Selbstversicherung eingeführt, bei welcher die tarifmäßige Prämie herabgesetzt wird

um 50%	bei einer Selbstversicherung von 10%
„ 40% „ „ „ „	„ 7.5%
„ 30% „ „ „ „	„ 5%
„ 20% „ „ „ „	„ 2.5%

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl der Selbstversicherungsquote und kommt bei einem Schaden der betreffende Prozentsatz derselben nur von der Gesamtversicherungssumme der beschädigten Fruchtgattungen, nicht also unbedingt von der Totalversicherungssumme der Police in Ansaß.

Nur einzelne Fruchtgattungen oder einzelne Feldstücke in Selbstversicherung zu nehmen, ist unstatthaft.

Will ein Versicherter an Stelle der vorjährigen vollen Versicherung Selbstversicherung nehmen, oder den vorjährigen Prozentsatz der Selbstversicherung erhöhen, so ist bis zum 15. Mai dies schriftlich zu beantragen. Tritt, wenn eine Veränderung noch nicht beantragt oder noch nicht in Kraft getreten ist, Hagelschaden ein, so ist die vorjährige Versicherung bei der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen.

Wird bei einem Versicherten der abgeschätzte Schaden geringer als $\frac{2}{3}$ der Selbstversicherung befunden, so hat er bis zu 60 M. die Abschätzungskosten zu decken.

Pauschal-Versicherungen werden nur auf Winter-Delsaaten, sowie auf Halm- und Schotenfrüchte abgeschlossen und sind im Allgemeinen nur für neu eintretende Mitglieder gestattet. Hatte jedoch ein bereits aufgenommenes Mitglied im Vorjahre lediglich seine Winterfrüchte oder nur seine Sommerfrüchte bei der Gesellschaft versichert, so steht ihm ebenfalls frei, im ersteren Falle für die Sommerfrüchte, im letzteren Falle für die Winterfrüchte eine dergleichen generelle Versicherung zu nehmen; das Nämliche gilt auch in Ansehung der Früchte eines Gutes, welche ein solches Mitglied im Vorjahre bei der Gesellschaft noch nicht versichert hatte.

Nach dem 30. April werden für das laufende Erntejahr keine Pauschal-Versicherungen mehr abgeschlossen.

Für jede der drei Kategorien: Winter-Delsaat, Winterhalmfrüchte und Sommersaaten (Halm- und Schotenfrüchte) müssen besondere Pauschalbeträge versichert werden. Die Versicherung einer alle drei Kategorien umfassenden Pauschal-Summe ist unzulässig.

Für die Winterfrüchte ist bis spätestens zum 15. Mai und für die Sommerfrüchte bis spätestens zum 15. Juni eine specielle Declaration unter Benutzung des dafür bestimmten Formulars einzureichen.

Tritt vor Einreichung der speciellen Declaration ein Hagelschlag ein, so ist dieselbe nichtsdestoweniger alsbald aufzustellen und einzureichen. Der Schadensberechnung werden in diesem Falle die wirklich vorgefundenen Aussaatquanta, die für das laufende Jahr geltenden Maximalfruchtpreise und der von der Abschätzungs-Commission ermittelte Körnerertrag zu Grunde gelegt, doch bildet die Pauschal-Versicherungssumme das Maximum der Entschädigung. Uebersteigt der nach diesen Grundsätzen ermittelte Werth die Pauschal-Versicherungssumme, so wird nur im Verhältniß des Ersteren zur Letzteren Ersatz geleistet.

Die ermittelte Vergütung wird um 10% gekürzt, wenn

- a) die Prämie bei eingetretenem Hagelschaden nicht bezahlt, oder
- b) die specielle Declaration für die Winterfrüchte bei einem nach dem 15. Mai und für die Sommerfrüchte bei einem nach dem 15. Juni eingetretenen Hagelschaden noch nicht eingereicht resp. in Kraft getreten ist.

Auf Grund der speciellen Declaration wird ein neuer Versicherungsschein ausgefertigt, gegen welchen die über die Pauschal-Versicherung lautende Police erlischt. Ist die Versicherungssumme des neuen Scheins größer als die Pauschal-Versicherungssumme, so wird die Prämie aus der generellen Versicherung, gegen Nachzahlung des Differenzbetrages, auf diejenige der speciellen in Anrechnung

gebracht; ist sie kleiner, so kann eine Prämien-erstattung nicht erfolgen. In jedem Falle wird aber der Prämien-Rabatt von 40 Pf. oder 60 Pf. für 1000 M. Versicherungssumme vergütet, wenn bei der speciellen Declaration eine fünf- — 40 Pf. — oder zehnjährige — 60 Pf. — Verpflichtung übernommen ist.

4) Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Statut von 1868; Versicherungsbedingungen von 1874.

Jahr.	1) Versicherungs-	Prämien- Einnahme (Beiträge).	100 Mark Ver-	Entschädigungen.	Auf 100 Mark
	Summe.		sicherungs- Summe		Verfiche-
	zahlen an		Ent-	rungssumme	entfällt anEnt-
	Prämie.	(Beiträge).	schädigungen.	ent-	schädigung.
	M.	M.	M.	M.	M.
1870	16,950,180	110,175	0.64	2) 61,524	0.36
1871	24,936,420	285,387	1.14	261,585	1.04
1872	23,072,370	182,655	0.79	134,442	0.58
1873	36,731,400	434,652	1.18	363,357	0.98
1874	42,990,150	469,308	1.09	390,705	0.90
1875	38,720,660	371,718	1.96	280,919	0.75
1876	46,635,770	335,775	0.72	242,317	0.52
1877	67,536,470	891,481	1.32	760,187	1.13
		Durchschnitt:	1.10		0.78

1) Ein Reservefonds wird nicht angesammelt, daher fällt die Rubrik hier aus.

2) Ohne Berücksichtigung der Regulierungskosten.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet, ursprünglich auf Braunschweig und Hannover beschränkt, kann darüber hinaus ausgedehnt werden und erstreckt sich jetzt in der Hauptsache auf die Provinz Hannover mit Lippe und einen Theil von Westfalen, auf das Herzogthum Braunschweig und einen Theil der Provinz Sachsen, auf das Königreich Sachsen, die Anhaltischen, Thüringenschen Länder und die Provinz Hessen, ferner auf die Provinzen Pommern, Brandenburg und Theile von Mecklenburg.

Die Aufnahme geschieht durch in den vorgedachten Gebieten bestellte Agenten und wird durch die Annahme der Versicherung die Mitgliedschaft erworben. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. März bis 1. März und muß der Aufgenommene, welcher aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, bis 31. December des laufenden Jahres schriftlich kündigen. Verabsäumt er dies, so hat er bis zum 15. Juni den neuen Versicherungsantrag einzureichen, oder eine Conventionalstrafe bis 20 % des vorjährigen Beitrages zu entrichten, falls das Directorium nicht von seinem Rechte, dieselbe zu erlassen, Gebrauch macht.

Versicherungsfähig sind sämtliche Bodenerzeugnisse und steht es dem Versicherten frei, einzelne Fruchtarten von der Versicherung auszuscheiden. Bei ausschließlicher Versicherung höher tarificirter Fruchtgattungen ist für diese ein besonderer Zuschlag von 50 bis 100 % der zu zahlenden Beiträge in Zurechnung zu bringen.

Das Stroh muß mitversichert werden und wird von der Versicherungssumme bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Einkorn, Schoten, Hülsenfrüchten und Gemenge derselben mit Halmfrüchten $\frac{2}{3}$ für Körner, $\frac{1}{3}$ für Stroh, bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $\frac{3}{4}$ für die Körner, $\frac{1}{4}$ für das Stroh, bei Delfrüchten, Gräseren, Futterkräutern zur Samengewinnung $\frac{9}{10}$ auf die Körner und $\frac{1}{10}$ auf das Stroh gerechnet.

Bei Flachß und Hanf gelten $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für Bast, $\frac{1}{3}$ für Samen.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund specieller Angaben über die von den versicherten Feldstücken zu erwartenden Erträge und die für dieselben gemachten Preisansätze. Für diese werden von der Direction alljährlich Maximalansätze empfohlen, worüber die Versicherten sich bei den Agenten zu orientiren haben. Diese Berechnungen sind jedes Jahr nach der Aussaat, resp. dem Stande der Saaten vorzunehmen und wird erst durch Abschluß des Versicherungsvertrages (wozu der Versicherungsantrag bis 15. Juni einzureichen ist) die Theilnahme am Institute in dem betreffenden Jahre perfect, mithin auch die Ersatzpflicht der Gesellschaft begründet.

Die Direction ist befugt, Versicherungsanträge aus besonderen Gründen — jedoch ohne Angabe derselben — zurückzuweisen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig.

Das Erlöschen der Versicherung tritt nur bei der erwähnten Kündigung, bei nicht pünktlicher Erfüllung der Verpflichtung und bei der Anwendung des der Gesellschaft vorbehaltenen Rechtes, die Versicherung aufzuheben, ein.

Mehrjährige Versicherungen mit auf eine bestimmte Reihe von Jahren fortlaufender Verpflichtung werden nicht abgeschlossen.

Zahlung der Prämie.

Bei Abschluß der Versicherung haben die Mitglieder zu entrichten:

1. für eine Versicherungssumme bis zu 3000 M. eine Policegebühre von 1 M. — Pf.
2. für jede weitere 3000 M. Versicherungssumme — „ 50 „
3. einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ pro Mille der Versicherungssumme zu dem Betriebsfonds der Gesellschaft.

Sämmtliche sub 1—3 genannte Gebühren sind jedoch nur im Jahre des Beitrittes, also bei fortlaufender Betheiligung nur einmal, zu entrichten und fließen die unter 1 und 2 genannten Gebühren den Agenten für Aufnahme des Antrages zu.

Die Prämie ist keine feste, sondern es werden in den Monaten Oktober und November jeden Jahres die Beiträge festgestellt, welche auf die abgelaufene Versicherungsperiode zu zahlen sind; sie schwankt daher je nach der Höhe der Ausgaben, welche namentlich durch zu zahlende Entschädigungen hervorgerufen werden.

Die Höhe der Prämie oder der Beiträge wird unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und für die einzelnen Fruchtarten abgestuft normirt, wobei diese folgende Eintheilung erhalten:

- Kl. I. Halmfrüchte aller Art, Hülsenfrüchte sowohl rein, als im Gemenge mit Getreidearten, Mais und vierjährige Erdweiden=Schöflinge;
 „ II. Delfrüchte, Buchweizen, Kunkel-, Zuckerrübensamen, Senf und dreijährige Erdweiden=Schöflinge;
 „ III. Zuckerrüben zur Rübenengewinnung oder zweijährige Erdweiden=Schöflinge;
 „ IV. Mohn, Gewürze, Farbpflanzen, Gräserereien, Futterkräuter, Cichorien, Zwiebeln, Gemüse, sofern solche zum Samen gebaut werden, Gespinnstpflanzen und einjährige Erdweiden=Schöflinge;
 „ V. Hopfen, Tabak als Pfeifengut, Rauchtarden;
 „ VI. Tabak als Cigarren- und Schnupftabaksgut, Gurken, Blumen sämereien.

Für die in den Klassen II. bis VI. aufgeführten Fruchtarten wird je nach dem Grade ihrer größeren Empfindlichkeit gegen Hagelschlag eine höhere Prämie erhoben, indem die betreffenden Positionen mit einem entsprechenden Zuschlage zur Versicherungssumme belegt werden.

Zur Abminderung des Gesamtbeitrages tritt eine Erhöhung der Prämien-sätze ein, wenn die versicherten Früchte vom Hagel betroffen werden, und zwar: bei

Kl. 1	um das 0.4,	Kl. 6	um das 2.2,	Kl. 11	um das 3.2,	Kl. 16	um das 4.2,
„ 2	„ „ 0.8,	„ 7	„ „ 2.4,	„ 12	„ „ 3.4,	„ 17	„ „ 4.4,
„ 3	„ „ 1.2,	„ 8	„ „ 2.6,	„ 13	„ „ 3.6,	„ 18	„ „ 4.6,
„ 4	„ „ 1.6,	„ 9	„ „ 2.8,	„ 14	„ „ 3.8,	„ 19	„ „ 4.8,
„ 5	„ „ 2.0,	„ 10	„ „ 3.0,	„ 15	„ „ 4.0,	„ 20	„ „ 5.0

fache des Beitrages, welcher nach Maßgabe der gemachten Feststellung der Beitrags-sätze zu entrichten gewesen wäre. Eine anderweite Erhöhung wurde schon oben bei der Versicherungsfähigkeit der Früchte angeführt.

Bedingungen der Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat spätestens 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage bei der Direction oder Generalagentur schriftlich zu geschehen und zwar unter Angabe von Tag und Stunde des Hagelschlages. Diese Anzeige ist dem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, sofern der Versicherte sich nicht vorbehält, hierauf einen besonderen Antrag, welcher binnen acht Tagen, von der ersten Anzeige an gerechnet, eingehen muß, zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird die Stellung dieses Antrages unterlassen, wenn er bezweifelt, daß der Schaden tarfäßig; f. unten wegen Bezahlung der Kosten in diesem Falle.)

Der Zeitpunkt der Abschätzung wird von der Gesellschaft bestimmt, darf jedoch nicht über die Zeit der Ernte hinaus verlegt werden.

Vor Beendigung der Taxation und Feststellung des Schadens ist jede Veränderung an den versicherten Früchten unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung ist das Ergebnis der letzten Taxe maßgebend.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Zwölftheil des Bestandes auf dem betroffenen Grundstück oder eines Theiles desselben ausmacht.

Die Entschädigungspflicht endet mit vollendeter Ernte, bei Hopfen, Flachs, Hanf, Tabak, Erdweiden=Schöplingen und Zuckerrüben, sobald sie dem Boden entnommen sind.

Verfahren bei der Abschätzung. Die Feststellung kann erfolgen:

a) durch den Repräsentanten der Gesellschaft, welcher sich mit dem Beschädigten verständigt, im Vereinigungsverfahren.

Führt dasselbe zu keinem Ziele:

b) durch Zuziehung eines von der Gesellschaft und eines von dem Versicherten ernannten Taxators, welche zusammen zu schätzen haben:

1. der wievielfte Theil vom Hagel betroffen worden ist,
2. welcher Ertrag der versicherten Bodenerzeugnisse ohne Hagelschlag zu erwarten war,
3. der wievielfte Theil dieses Ertrages an Körnern und Stroh beschädigt ist.

Einigen sich die Taxatoren nicht, so erfolgt die endgiltige Feststellung dieser

Fragen:

c) durch einen Obmann, welchen der Versicherte aus drei von der Gesellschaft vorgeschlagenen Mitgliedern wählt.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet sonach statt, wenn die Taxatoren oder der Obmann finden, daß die zu erwartenden Erträge hinter den versicherten Sätzen wesentlich zurückbleiben.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft; es wird jedoch von der zu zahlenden Entschädigung 5 % für Taxationskosten gekürzt, es darf jedoch der Betrag derselben die Summe von 150 M. nicht übersteigen.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die nach Beendigung der Hagelkampagne und der Berechnung der zu zahlenden Ausgaben erhobenen Beiträge der Versicherten, erfolgt im Laufe des Monat December und wird von der vollen Entschädigungssumme außer dem Beitrag zu den Kosten, der Prämienfuß, wie er sich nach der oben unter Erhöhung der Prämienfuß angegebene Vervielfachung desselben ergibt, in Abrechnung gebracht.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Anderere besondere Einrichtungen sind nicht getroffen.

5) Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Statut von 1864—78; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Reserve-	Verfiche-	Prämien-	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.	rungs-	Einnahme	sicherungs-	gungssumme	
	Summe.	(Beiträge).	Summe	zahlen an	einschließlich	Verfiche-
				Beiträgen.	der Reguli-	rungs-summe
					zungskosten.	entfällt an
	M.	M.	M.	M.	M.	Entschädi-
						gung.
1870	2) 30,000	31,818,075	225,696	0.70	221,130	0.66
1871	42,000	32,267,550	283,635	0.86	277,847	0.86
1872	54,000	31,586,025	240,416	0.75	238,933	0.75
1873	69,000	32,827,050	189,104	0.57	178,131	0.54
1874	84,000	34,904,400	135,487	0.40	140,494	0.40
1875	99,000	36,125,500	497,626	1.36	509,351	1.38
1876	120,000	35,809,275	102,955	0.30	90,542	0.25
1877	141,000	35,518,600	236,932	0.70	240,143	0.67
				1) 0.70		0.69

1) Der 37jährige Durchschnitt stellt sich pro Jahr auf 100 M. = 72 Pf.

2) Außer dem Reservefonds ist ein Legegelderfonds vorhanden, welcher 1876: 358,092; 1877: 355,186 Mark betrug.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Provinzen Pommern und Brandenburg und die Großherzogthümer Mecklenburg und werden in den preussischen Provinzen Versicherungen unter 900 M., in den mecklenburgischen Ländern unter 3000 M. nicht angenommen.

Die Aufnahme erfolgt durch die aus drei von der Hauptversammlung erwählten Mitgliedern und dem Syndikus bestehende Hauptdirection der Gesellschaft, welche den bei ihr sich Meldenden die zur Aufnahme der Versicherung erforderlichen Unterlagen zustellt.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Versicherungsantrages, dem 1 % der Versicherungssumme als Legegeld (Caution) beizufügen ist, erworben. Es steht jedoch der Hauptdirection frei, das Ansuchen abzuschlagen.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme der Kartoffeln, Rüben und des Kohls und umfaßt die Versicherung sämtliche wirtschaftlich nutzbaren Theile der Früchte, es wird daher das Stroh als mitversichert angesehen.

Die Höhe der Versicherung bleibt jedem Mitglied überlassen, sie darf jedoch das nach landwirthschaftlichen Grundsätzen festgestellte höchste Maß des Ertrages der Felder nicht übersteigen und kann dann von der Hauptdirection reducirt werden.

Eine Abminderung der versicherten Erträge kann nach erfolgter Aufnahme in den folgenden Jahren nur bis zum 1. Mai geschehen.

Die Berechnung selbst geschieht für alle versicherungsfähigen Früchte — mit Ausnahme der Delfrüchte und des Tabaks, über deren Anbau alljährlich eine genaue Specifikation mit Angabe des Feldstückes, des Umfanges desselben und der zu erwartenden Erträge einzureichen ist — dadurch, daß:

- a) bei regelmäßiger Schlageintheilung die Größe derselben in Hektaren und die Versicherungssumme für den ganzen Schlag angegeben wird,
- b) bei unregelmäßiger Schlageintheilung die einzelnen Ackerstücke nach Lage und Größe und die darauf zu versichernden Summen genau aufgeführt werden.

Eine Bezeichnung der einzelnen Fruchtarten für jeden regelmäßigen Schlag oder jedes Ackerstück ist nicht nothwendig, so lange sie nicht mit Delfrüchten und Tabak bestellt werden.

Stimmt im Laufe der Jahre die Eintheilung der Schläge oder Ackerstücke nicht mehr mit den in der Police enthaltenen Angaben überein, so ist eine neue Declaration erforderlich, welche an Stelle der früheren Angaben tritt. Das Unterlassen dieser Neudeclaration hat im Schadensfalle einen Abzug von 10 % von der Entschädigungssumme zur Folge.

Nachversicherungen sind zulässig, sobald höhere Erträge zu erwarten.

Das Geschäftsjahr läuft vom 2. bis zum 2. März und bleiben alle Versicherungen von einem Jahre in das andere laufend gültig, welche nicht von Seiten der Versicherten oder der Hauptdirection aufgekündigt werden.

Eine solche Aufhebung der Versicherung, mithin ein Austreten aus der Versicherung am Ablauf des Geschäftsjahres kann erfolgen:

1. wenn der Versicherte bei der Hauptdirection vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich kündigt;
2. wenn die Hauptdirection wegen statutenwidrigen Verhaltens, unangemessenen Betragens gegen Gesellschaftsbeamte oder weil die Entfernung des Mitgliedes im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres kündigt;
3. wenn das Mitglied gestrichen wird — wodurch das eingezahlte Legegeld verloren geht —, weil es die schuldigen Beiträge bis zum 15. Februar nicht entrichtet hat, wodurch die Verpflichtung zur Zahlung des Rückstandes keineswegs erlischt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie — Beiträge — erfolgt im Oktober, nachdem der zur Deckung der Schäden und der Verwaltungskosten erforderliche Aufwand festgestellt ist, nach Verhältniß der beitragspflichtigen Versicherungssummen repartirt.

Bei Berechnung dieser Beiträge treten Erhöhungen ein:

- a) für Delfrüchte um 25 %, für Tabak um 100 % der nach Maßgabe der Repartition zu bezahlenden Summe;
- b) bei mehrmaliger Verhagelung dergestalt, daß wenn in den letzten vier Jahren:

zweimal	Entschädigung	gezahlt	wurde,	die	Erhöhung	3 %
dreimal	"	"	"	"	"	6 "
viermal	"	"	"	"	"	10 "
fünffmal	"	"	"	"	"	15 "

der nach Maßgabe der Repartition zu zahlenden Summe beträgt.

Eine Ermäßigung der Beiträge um 25 % findet statt, wenn der Versicherte auf den über ein Achtel des Versicherungsansatzes für den betreffenden Feldtheil hinausgehenden Schaden verzichtet.

In allen anderen Fällen wird bei Berechnung der Beiträge, sowohl in Bezug auf die versicherten Früchte, als auch deren Standort und die verschiedenen Gegenden, in welchen Versicherungen aufgenommen werden, ganz gleich verfahren und irgend welcher Unterschied nicht aus der Verschiedenheit der Früchte, Standorte und Gegenden hergeleitet.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens muß spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach erfolgtem Hagelschlag, bei dem Districtsdirector und der Hauptdirection erfolgen. Bei verspäteter Schadenanzeige muß der Beschädigte sich einen Abzug von 5 % von der ermittelten Schadenssumme gefallen lassen. Geht die Anzeige innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Hagelschlage nicht ein, so ist dann der Anspruch auf Entschädigung verloren.

Jede Schadenanzeige beim Districtsdirector gilt als ein Antrag auf Abschätzung und Entschädigung, es steht jedoch in den Monaten Mai und Juni den Beschädigten frei, sich in der rechtzeitig erstatteten Anzeige den Vorbehalt zu machen, binnen acht Tagen einen Antrag auf Abschätzung einzubringen. Unterbleibt dieser Antrag, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen. (Der Versicherte wird die Stellung dieses Antrages unterlassen, wenn er zweifelhaft ist, ob der Schaden tarfäßig ist s. unten: Kosten der Abschätzung in diesem Falle).

Der Zeitpunkt der Abschätzung darf, wenn nicht triftige Gründe hindernd in den Weg treten, länger als 8 Tage nach Eingang der Schadenanzeige nicht aufgehoben werden.

Ist die erste Taxe vor Beendigung der Blüthe geschehen, so ist in der Regel kurz vor der Ernte eine zweite Taxe, womöglich durch die früheren Sachverständigen, vorzunehmen.

Bei wiederholter Beschädigung darf die Gesamtentschädigung nicht die Versicherungssumme für den betreffenden Feldtheil übersteigen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden, welcher ein Zwölftheil des für die betreffende Feldabtheilung genommenen Versicherungsansatzes oder darüber, oder in dem Falle, wo eine Ermäßigung der Beiträge um 25 % eintritt, nur der Schaden, welcher ein Achtel des für die betreffende Feldabtheilung genommenen Versicherungsansatzes oder darüber beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, 28 Tage nachdem die Früchte geschnitten oder aus dem Boden genommen sind.

Das Verfahren der Abschätzung ist folgendes:

Der jedem District vorstehende, von den Mitgliedern gewählte Director beruft drei Gesellschaftsmitglieder zur Vornahme der Taxe, theilt die Namen derselben dem Beschädigten mit, welcher diese Berufenen als Taxatoren ablehnen kann, wenn diese die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen nicht haben, worauf der Districtsdirector an Stelle der Abgelehnten andere Mitglieder zur Taxation zuzieht.

Bei der Abschätzung wird nicht der Geldbetrag des Schadens, sondern bei jedem versicherten Feldtheil der Bruchtheil der Beschädigung taxirt, zu welchem Ende derselbe in mehrere Unterabtheilungen gebracht werden kann. Nach dem Durchschnitt aus den Taxen berechnet dann der Districtsdirector unter Zugrundelegung der Angaben der Police über den beschädigten Feldtheil den Geldwerth der Entschädigung.

Dem Beschädigten, wie der Hauptdirection steht es zu, sofort die Vornahme einer zweiten Taxe durch andere Sachverständige zu verlangen, deren Resultat endgiltig entscheidend ist.

Wird bei der Abschätzung die Feltheilung nicht mit der Police übereinstimmend gefunden, so findet ein Abzug von 10 % von der Entschädigungssumme statt. Letztere wird aber:

- a) wenn eine größere oder geringere Anzahl von Schlägen vorhanden ist, als die Police angiebt, in der Art gefunden, daß die ganze Versicherungssumme der Police auf die mit versicherungsfähigen Früchten bestellten Schläge resp. Ackerstücke nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt wird. Stimmt nur ein Theil der Schläge oder Feldstücke mit der Police nicht überein, so bezieht sich das Verfahren und auch der zehnprocentige Abzug nur auf diesen Theil.
- b) Sind in der Police keine Fruchtarten genannt, so wird die ganze Versicherungssumme nach Maßgabe der Ausfaatlisten oder des sonst zu ermittelnden Flächeninhaltes gleichmäßig als über alle Feldstücke vertheilt angesehen.
- c) Ist endlich die zur näheren Bezeichnung der Flächen nach Fruchtarten in der Police aufgestellte Versicherung verlassen, so wird die ganze Winterfruchtbestellung und ebenso die Sommerfruchtbestellung als versichert betrachtet und nach den Flächen repartirt.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet nur dann statt, wenn der Ertrag, welcher zu erwarten war, ein Dritteltheil oder mehr unter dem Versicherungsansatz zurückbleibt. Die Taxatoren haben dann den wirklichen Ertrag festzustellen.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft. Beträgt der angemeldete Schaden bei einer gewöhnlichen Versicherung unter $\frac{1}{12}$ bis zu $\frac{1}{15}$ der Versicherungssumme, oder bei einer Versicherung mit um 25 % herabgesetzten Beträgen unter $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme, so hat der Beschädigte zu den Kosten einen Beitrag von 60 Mark zu leisten. Beträgt der Schaden dagegen unter $\frac{1}{15}$ resp. $\frac{1}{10}$, so fallen dem Beschädigten die Kosten ganz zur Last. Ebenso trägt er die Kosten einer zweiten von ihm geforderten Taxe, wenn diese nicht höher ausfällt, als die erste.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die im Oktober nach Feststellung der gesammten Ausgaben zu zahlenden Beiträge, den Reserve- und den Begegelderfonds, wird zur Hälfte am 15. September des Schadensjahres, zur Hälfte spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres gezahlt.

Besondere anderweite Versicherungs-Bedingungen.

Sind nicht vorhanden.

6) Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.

Statut mit Versicherungsbedingungen von 1875.

Jahr.	Es sind versichert Ctr. Getreide à 50 Kilo	1) Deren Werth am 1. November.	Prämien- Einnahme (Beiträge).	100MarkVer- sicherungs- summe geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 Mark Versicherungs- summe ent- fällt an Ent- schädigung.
1870	1,674,532	13,208,196	39,624	2) 0.30	33,660	0.25
1871	1,950,609	18,002,823	151,023	0.84	144,651	0.80
1872	2,172,329	19,188,984	149,779	0.77	143,373	0.71
1873	2,198,193	22,018,431	366,970	1.66	358,947	1.60
1874	2,213,513	19,190,376	49,573	0.26	43,998	0.22
1875	2,399,026	20,963,216	335,411	1.60	324,962	1.55
1876	2,368,891	22,870,245	45,740	0.20	39,497	0.17
1877	2,446,037	21,169,695	476,318	2.25	451,908	2.13
			Durchschn.	0.98		0.80

1) Ein Reservefonds wird nicht gebildet, Begegelder werden nicht erhoben.

2) In den 23 Jahren des Bestehens der Gesellschaft bis zum Jahre 1876 betragen die gezahlten Entschädigungen 4,097,324 M.
do. Taxationskosten 144,496 „
do. Administrationskosten 135,500 „

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet umfaßt das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, kann aber auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz einschließlich des Fürstenthums Rügen ausgedehnt werden. Das Minimum des zu versichernden Erntetrages beträgt 50 Ctr. Getreide.

Die Aufnahme geschieht durch die Einreichung des Versicherungsantrages bei dem Sekretair des Vereins und die Annahme der Versicherung durch denselben, wodurch die Mitgliedschaft erworben wird, welche so lange fortbesteht,

bis dieselbe entweder durch Kündigung oder Ausschluß aus dem Verein aufgehoben wird.

Versicherungsfähig sind alle Feldfrüchte mit Ausnahme des Klee's und der Grassämereien, der Kartoffeln, Rüben und des Tabaks. Dem Versicherten steht es frei, ob er seine sämmtlichen versicherungsfähigen Früchte versichern will oder nur einzelne Gattungen. Die Versicherung von Delfrüchten ist nur zulässig, wenn der Interessent mindestens das doppelte Quantum auf Wintergetreide versichert.

Das Stroh wird nicht mitversichert, sondern nur die Körner.

Die Berechnung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund einer genauen Angabe der bestellten Feldstücke unter Beifügung der Nummern und Buchstaben der Flurarten z. und des anzunehmenden Ertrages, dessen Selbstschätzung dem Versicherten innerhalb der Grenze, welche durch die nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu erwartenden höchsten Erträge gezogen wird, überlassen bleibt. Diese Schätzung geschieht in Centnern Frucht, welche pro Hektar zu erbauen sind und es wird sonach die Versicherungssumme zunächst nicht in Geld, sondern in Centnern Weizen, Roggen, Gerste z. ausgedrückt. Behufs der Verwandlung dieser Ansätze in Geld sind für die verschiedenen Kornarten die am 1. November jeden Jahres in Schwerin und Rostock, für Raps und Rübsen die in denselben Orten am 15. August jeden Jahres gangbaren höchsten Preise maßgebend.

Nachversicherungen vorher nicht angemeldeter Früchte oder eine Erhöhung der Erträge bereits versicherter Früchte können jederzeit bewirkt werden. Eine Herabsetzung des Ertrages ist in der Regel jedoch nur dann zulässig, wenn der Versicherte seine Del- oder andern Saaten unackert und davon bis zum 15. Juni Anzeige macht. Ausnahmsweise kann noch in anderen Fällen bis zu demselben Termin das Direktorium eine Herabsetzung der bereits angenommenen Erträge zulassen.

Die jährliche Erneuerung der Anträge ist die Regel. Es kann jedoch ein Mitglied unter der eingereichten Antragsliste die Erklärung zufügen: daß diese Liste bis zur Einreichung einer neuen Liste in Kraft bleiben soll. Es tritt dann die Entschädigung nur insoweit ein, als die Fruchtgattung überhaupt versichert war. Diese Erklärung ist, wenn sie zurückgenommen werden soll, vor dem 1. April zu widerrufen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März des einen bis zum 1. März des kommenden Jahres. Alle Versicherungen, welche nicht erneuert werden, oder auf welche vorstehende Clausel nicht Anwendung findet, gehen des Anspruches auf Entschädigung verlustig, während der Beitrag, nach der letzten Versicherung berechnet, fortgezahlt werden muß.

Die Aufhebung der Versicherung und mit ihr das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch den Austritt, welcher jedem Mitglied, sofern es bis 1. September des laufenden Jahres kündigt, am Schlusse des Rechnungsjahres freisteht.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, welcher bei dem Verein nachtheiligen,

oder bei betrügerischen Handlungen, bei anstößigem Benehmen gegen die Beamten des Vereins oder bei Weigerung, ein Vereinsamt zu übernehmen, zulässig ist und die Wirkung hat, daß die Mitgliedschaft mit dem Vereinsjahre, in welchem die Ausschließung erfolgt, erlischt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie — Beiträge — ist bis zum 10. December postnumerando, nachdem die gesammte Summe der zu bestreitenden Ausgaben festgesetzt ist, nach Verhältniß der Versicherungssumme unter die Beitragspflichtigen repartirt, zu leisten.

Die Berechnung dieser Beiträge geschieht für alle Fruchtarten und Gegenden dergestalt nach gleichen Sätzen, daß aus der Vergütungssumme für die entstandenen Schäden unter Zurechnung der allgemeinen Verwaltungskosten der Bedarf festgesetzt, mit Hilfe der obengedachten Marktpreise der Geldwerth der versicherten Früchterträge berechnet und darnach der Beitrag des Einzelnen nach Höhe seiner, unter Zugrundelegung jener Fruchtpreise gefundenen Versicherungssumme festgestellt wird.

Eine Erhöhung oder Ermäßigung in einzelnen Fällen tritt nicht ein. Nur bei Herabsetzung der versicherten Erträge bei der Taxation wird der Beitrag nach Höhe des herabgesetzten Ertrages berechnet.

Bedingungen für die Entschädigungen.

Die Anzeige des Schadens muß innerhalb 96 Stunden dem Districtsvorsteher oder dem Secrétaire des Vereins eingereicht werden; wird diese Frist versäumt, so erfolgt ein Abzug von 5 pCt. von der festgestellten Schadentaxe. Erfolgt binnen 14 Tagen nach dem Hagelfalle eine Anzeige nicht, so wird der Verzicht auf Entschädigung angenommen und jeder Schadenanspruch ist erloschen.

Jede Schadenanzeige wird als Antrag auf Abschätzung angesehen, sofern der Beschädigte sich nicht vorbehält, einen solchen Antrag zu stellen, was aber binnen 14 Tagen geschehen muß. (Der Versicherte wird die Stellung dieses Antrages unterlassen, wenn er zweifelhaft, ob der Schaden ersatzfähig ist, s. unten Kosten der Abschätzung in diesem Falle.)

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt der Districtsvorsteher und zwar in möglichster Eile. Sind die Früchte vor oder während der Blüthe verhegelt, so ist die Taxe keine definitive, es sei denn, die Commission wäre der Ueberzeugung, daß totaler Hagelschlag stattgefunden hat, so daß eine theilweise Erholung der Früchte nicht anzunehmen. Beabsichtigt der Versicherte das Feld umzuackern, oder sonst über die beschädigte Frucht zu verfügen, so findet ausnahmsweise eine definitive Taxe statt, wenn der Schaden $\frac{3}{4}$ oder darüber beträgt, es wird jedoch dann nur die Hälfte des versicherten Ertrages als Schaden vergütet.

Die zweite Taxe ist 8 bis 14 Tage vor der Ernte vorzunehmen. Führt dies nicht zur Auswerfung einer Entschädigung, weil die Frucht sich wieder erholt hat, so zahlt der Beschädigte die Taxationskosten.

Die wiederholte Beschädigung wird selbstverständlich bei der zweiten endgiltigen Tare in Rücksicht gezogen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden, welcher ein Zwölftheil von der Versicherungssumme und darüber beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf mit der vollendeten Ernte der versicherten Früchte.

Das Verfahren der Abschätzung ist zunächst in die Hand des Districts-Directors gelegt, dem Taratoren zur Seite gestellt sind, welche von den Mitgliedern in der General-Versammlung gewählt werden. Für jeden der 8 Districte fungiren 6 Taratoren und der Districts-Vorsteher, welcher letztere das Resultat der Tare zu protocolliren hat. Derselbe fordert, sofern mehr als 500 Centner Erntertrag beschädigt ist, in welchem Falle er mit einem Tarator die Höhe der Entschädigung festzusetzen berechtigt ist, drei Taratoren zur Abschätzung des Schadens auf, welche weder durch eigenes Interesse oder nahe Verwandtschaft mit dem Beschädigten verbunden sind.

Die unter Zutritt eines Protocollführers so gebildete Tarcommission hat nun zu untersuchen:

1. ob der Schaden überhaupt durch Hagel angerichtet ist;
2. der wievielte Theil der Frucht auf der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet worden ist;
3. wie groß bei ungleicher Beschädigung eines Feldstückes oder Schlags die Fläche ist, welche zu einem bestimmten Bruchtheil ($\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ cc.) beschädigt ist;
4. wie groß, abgesehen von dem Hagelschlag, der Ertrag gewesen wäre.

Ist die Commission überzeugt, daß nur zwei Drittheile oder weniger des versicherten Ertrages zu erwarten gewesen wären, so hat eine Herabsetzung des Ertrages zu erfolgen.

Dem Versicherten wie dem Directorium steht das Recht der Reclamation gegen die Tare zu und wird dann unter Zuziehung anderer Taratoren von dem Director eine zweite, endgiltig entscheidende Tare angeordnet. Ein Einfluß auf die Wahl der Tarationsbeamten (Vorschlagsrecht oder Auswahl unter vorgeschlagenen Gesellschaftsmitgliedern) steht dem Versicherten nicht zu.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft allein, und nur, wenn der Schaden nicht für tarfähig erklärt wird, hat der Beschädigte die Kosten zu tragen. Ein Einwand gegen die Höhe dieser Kosten oder deren Begrenzung durch eine Maximalsumme ist nicht zulässig.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Verpflichtung der Mitglieder zur Aufbringung der zur Bestreitung der zu machenden Ausgaben erforderlichen Mittel, erfolgt nach der Reihenfolge der angemeldeten Schäden bis zum Schlusse des laufenden Jahres an dem Sitze des Vereins.

Besondere anderweite Versicherungs-Bedingungen.

Sind nicht getroffen.

7) Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1877.

Jahr.	Reserve-	Verfiche-	Prämien-Ein-	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.	rungs-	nahme ein-	sicherungs-	gungssumme	Verfiche-
		Summe.	schließlich der	Summe	einschließlich	runge-summe
			Nachschußzah-	geben an	der Reguli-	entfällt an
			lung, abzüglich	Prämie.	rungskosten.	Entschädi-
			Rückzahlung.			gung.
	m.	m.	m.	m.	m.	m.
1870	62,206	42,652,620	313,584	0.73	174,960	0.41
1871	—	79,834,890	755,970	0.94	709,830	0.89
1872	—	105,716,049	1,253,910	1.18	1,043,985	0.91
1873	—	126,811,872	1,688,982	1.33	1,490,921	1.18
1874	46,285	133,726,272	979,794	0.73	693,504	0.52
1875	78,200	166,825,717	1,571,232	0.94	1,197,423	0.72
1876	192,869	182,379,907	1,139,107	0.62	725,937	0.39
1877	242,446	223,693,616	2,045,196	0.87	1,576,527	0.67
			Durchschnitt:	0.91½		0.73

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist zunächst auf Norddeutschland beschränkt, es steht jedoch der weiteren Ausdehnung der Gesellschaft ein statutarisches Hinderniß nicht in dem Weg. Die Gegenden, in welcher die Gesellschaft Geschäfte zu machen gedenkt, bleiben der Bestimmung der Verwaltung überlassen.

Die Aufnahme der Versicherung geschieht durch die Agenten, welche in den Gegenden, wo Versicherungen genommen werden, bestellt und mit der nöthigen Instruktion zur Aufnahme versehen sind.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erlangt und steht dem Directorium unter Zustimmung des controlirenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes das Recht zu, Versicherungsanträge von vornherein und ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Die Versicherungsdauer bedingt die Dauer der Mitgliedschaft und können Versicherungen genommen werden:

- a. auf ein Jahr,
- b. auf eine bestimmte Reihe von Jahren,
- c. auf eine unbestimmte Zeitdauer.

Darnach werden die Vortheile, welche den Mitgliedern zu Gute gehen, bemessen.

Versicherungsfähig sind sämtliche Früchte und ist jeder wirtschaftlich nutzbare Theil einer Frucht in der Versicherung mit einbegriffen. Dem Versicherten steht es frei, nur einzelne Fruchtarten zu versichern, doch muß dieselbe Fruchtgattung im ganzen Umfange einer Wirthschaft resp. eines Vorwerks ver-

sichert werden. Ob Delfrüchte und Handelsgewächse allein versichert werden dürfen, hängt von dem Ermessen der Direction ab, der es in diesem Falle überlassen bleibt, besondere Bedingungen an diese Versicherung zu knüpfen.

Das Stroh muß mitversichert werden und erfolgt bei der Schadenregulierung die Einschätzung ohne eine besondere Trennung von Körnern und Stroh. Es ist daher die Aufstellung eines besonderen Verhältnisses zwischen Stroh und Körner, welches der Berechnung der Entschädigungssumme zu Grunde liegt, nicht erforderlich.

Bei Futterkräutern gilt nur der erste Schnitt für versichert.

Bei Flachs und Hanf wird $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme für den Bast, $\frac{1}{3}$ für die Samen gerechnet.

Bei Tabak gilt $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $\frac{5}{10}$ für das Erdgut und $\frac{4}{10}$ für das Bestgut.

Die Versicherungen für Kunkel-, Futter- und Zuckerrüben treten erst mit dem 15. Juni in Kraft und betreffen nur die Quantität.

Die Declaration der zur Versicherung bestimmten Früchte hat alljährlich zu geschehen und erfolgt die Berechnung des Werthes aus dem Flächeninhalt des zu versichernden Feldstückes und des zu erwartenden Ertrages, dessen Höhe zu bestimmen dem Versicherten überlassen bleibt, welcher jedoch, in Geld angeschlagen, in der Regel nicht höher sein darf als

		600 M. per Hektar bei Winterweizen, Sommerweizen, Gerste, Delfrüchten, Flachs und Hanf,
480	" "	bei Winterroggen, Dinkel, Hafer, Bohnen, Erbsen und Kartoffeln,
360	" "	bei Sommerroggen, Sommergräsern, Futtergewächsen, Wicken, Widgemenge, Linsen, Buchweizen und Lupinen,
720	" "	bei Tabak, Hopfen, Kunkel-, Futter- und Zuckerrüben und anderen Handelsgewächsen.

Der Direction steht das Recht zu, diese Sätze in einzelnen Fällen auf Nachsuchen des Versicherungsnehmers zu erhöhen oder aber dieselben nach ihrem Ermessen ebenso herunterzusetzen.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Versicherungssumme erhöhen.

Das Erlöschen der Versicherung und mit derselben die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- bei den auf ein Jahr Versicherten am 31. December des laufenden Jahres,
- bei den auf eine bestimmte Reihe von Jahren Versicherten mit dem Ablauf des letzten Jahres und
- bei den auf unbestimmte Zeit Versicherten, wenn vor dem 31. December des laufenden Jahres die Versicherung gekündigt wird.

Der auf unbestimmte Reihe von Jahren Versicherte erhält das Recht der Kündigung durch jede Veränderung der Versicherungsbedingungen, nachdem dieselben ein Geschäftsjahr in Kraft gewesen sind.

Die Direction kann jeden Versicherten kündigen, hat aber die Kündigung

spätestens bis zum 31. December zu bewirken. Zu einer Angabe der zu diesem Schritt Veranlassung gebenden Gründe ist die Direktion nicht verpflichtet.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat als Vorprämie jedes Jahr bei Einreichung des neuen Versicherungsantrages zu erfolgen, es kann jedoch dem Versicherten die Zahlung der Prämie mit Genehmigung der Direction durch den Agenten gegen Aushändigung eines bankmäßigen Wechsels und einer sechsprocentigen Verzinsung der betreffenden Summe gestundet werden.

Die Prämie ist keine feste. Wird der als Vorprämie gezahlte Prämienbetrag nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft gebraucht, so wird der Ueberschuß, welcher nach Ueberweisung der in dem Statut vorgeschriebenen Summe an den Reservefonds verbleibt, als Dividende unter die Mitglieder vertheilt. Decken dagegen die Jahreseinnahmen die Schäden und sonstigen Ausgaben der Gesellschaft nicht, so wird ein Nachschuß erhoben. Uebersteigt dieser 50 pCt. der Vorprämie, so ist zunächst der gesammte Reservefonds zur weiteren Deckung zu verwenden; reicht auch dieser nicht zu, so ist das Fehlende durch weitere Nachschußerhebung aufzubringen (die natürlich mit der ersten Nachschußerhebung zusammen vorgenommen wird); die Höhe der Nachschußerhebung ist unbeschränkt.

Die Höhe der Prämie ist je nach Fruchtart und Gegend zu entrichten und bestimmt der Verwaltungsrath alljährlich, welche Sätze in den einzelnen Gegenden erhoben werden sollen. Dieselben müssen jedoch innerhalb von:

$\frac{7}{10}$ — $\frac{9}{10}$ pCt. für Halmfrüchte, Lupinen, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen und Gemenge von Halm- und Hülsenfrüchten;

1— $1\frac{5}{10}$ pCt. für Delfrüchte, Samenflee, Samengras, Buchweizen, Hirse, Mais und Runkelrüben,

$1\frac{4}{10}$ —2 pCt. für Tabak, Hopfen, Flachs, Hanf und andere Handelsgewächse liegen.

Eine Ermäßigung dieser für jeden Distrikt festgesetzten Prämienätze findet statt:

a. bei der Versicherung auf fünf Jahre um 5 pCt. des jährlich zu entrichtenden Betrages,

b. bei Uebernahme einer Selbstversicherung von 2 pCt. der Gesamtversicherungssumme um 25 pCt.

Eine Erhöhung derselben Prämienätze tritt ein, wenn eine Feldmark in den letzten fünf Jahren von ersakfähigem Hagelschaden betroffen worden ist, um

$\frac{2}{5}$ bei zweimaligem Hagelschlag,

$\frac{4}{5}$ bei dreimaligem Hagelschlag,

$\frac{8}{5}$ bei viermaligem Hagelschlag

und $1\frac{6}{5}$ bei fünfmaligem Hagelschlag.

Eine derartige Erhöhung der Vorprämie kann mit Genehmigung des controlirenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes bei Versicherungen unter 10,000 M.

auch dann stattfinden, wenn die Angabe des Versicherten über die Häufigkeit des Hagelschlages in seiner Gegend mit den anderweit darüber eingegangenen statistischen Nachweisen nicht übereinstimmt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens ist binnen 96 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag sowohl der Generalagentur als auch der Direction schriftlich zu machen. Diese Eingabe hat zu enthalten außer Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages die Angabe über die mutmaßliche Höhe des Schadens für jede einzelne versicherte Position der Police. Für den Fall eines zeitigen Hagelschlages ist anzugeben, ob eine Umackerung beabsichtigt wird.

Wird die Anzeige in der angegebenen Frist nicht eingereicht, so ist der Anspruch auf Schaden erloschen. Es kann jedoch der Versicherte bei der Eingabe, welche gleichzeitig als ein Antrag auf Abschätzung anzusehen ist, sich vorbehalten, einen solchen Antrag später zu stellen. Geschieht das binnen zwölf Tagen vom Schadenstage an gerechnet nicht, so ist das Recht auf Entschädigung verloren (der Versicherte wird diese Anzeige unterlassen, wenn er zweifelhaft darüber, ob der Schaden ersatzfähig ist, s. unten die Kosten der Abschätzung in diesem Falle).

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, welche aber verpflichtet ist, denselben so anzusetzen, daß die Ernte keine Verzögerung erleidet; in allen Fällen muß das erste Regulierungsverfahren spätestens 4 Wochen nach Absendung des Entschädigungs-Antrages stattfinden. Es darf zwar, so lange die Entschädigung durch die Gesellschaft noch nicht festgestellt ist, eine Aenderung an den vom Hagel betroffenen Früchten nicht vorgenommen werden, drängt jedoch die Ernte so, daß bei weiterem Hinausschieben weitere Verluste entstehen würden, so kann schon vor der Abschätzung die Ernte vorgenommen werden, es sind aber dann an allen vier Ecken und in der Mitte Probestücke stehen zu lassen und zwar bei größeren Stücken ungefähr jedes zu 3 Ar, bei kleineren Ackerstücken zu 5 Quadrat-Meter.

Wird die Abschätzung des Schadens von dem Versicherten vor der Ernte behufs der Umackerung und anderweiten Benützung des Grundstückes gefordert, so hat die Schadenregulierung spätestens 8 Tage nach Eingang des darauf gerichteten Antrages zu erfolgen. Die Gesellschaft ist aber in diesem Falle berechtigt, einen entsprechenden Theil des Entschädigungsbetrages für die Freigabe des Feldes zu kürzen.

Tritt bei mehrjährigen oder auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossenen Versicherungen ein Hagelschlag vor Einreichung einer neuen Declaration ein, welche spätestens am 20. Juni erfolgen muß, so wird der entstandene Schaden nach Maßgabe der vorjährigen Deklaration vergütet.

Bei wiederholter Beschädigung wird das Resultat des Gesamtschadens ohne Rücksicht auf bereits früher erfolgte Abschätzungen ermittelt und vergütet.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Fünfteltheil der Versicherungssumme auf dem betroffenen Grundstücke beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf bei allen Früchten, sobald sie geerntet sind, mit Ausnahme des Bastes bei Flachs und Hanf, für welche ein Schaden nicht mehr vergütet wird, sobald die Pflanzen gezogen sind.

Verfahren bei der Abschätzung. Dasselbe beginnt:

a. mit dem Vergleichsverfahren zwischen dem Beschädigten und dem Vertreter der Gesellschaft.

Führt dies nicht zum Ziele oder wird von beiden Theilen von vornherein darauf Verzicht geleistet, so tritt:

b. das Taxverfahren ein, für welches der Beschädigte einen und die Gesellschaft einen Sachverständigen wenn thunlich ein Mitglied ernennt.

Diese haben zu schätzen:

- 1) der wievielte Theil der Fläche vom Hagel betroffen worden ist,
- 2) der wievielte Theil der versicherten Feldfrüchte durch Hagel verloren gegangen ist.

Die Uebereinstimmung der Sachverständigen ist für beide Theile bindend.

Können sich die beiden Taxatoren jedoch nicht einigen, so entscheidet:

c. der Ausspruch eines Obmannes, welchen entweder die beiden Taxatoren oder falls auch hierüber keine Einigung erzielt wird, der Beschädigte aus drei von der Gesellschaft vorgeschlagenen Sachverständigen — wenn möglich Mitglieder — zu wählen hat. Unterläßt der Beschädigte die Wahl zu treffen binnen 24 Stunden, so bestellt die Gesellschaft den Obmann.

In allen Fällen ist die Entscheidung des Obmanns endgiltig.

Eine Herabsetzung der versicherten Erträge findet in keinem Falle statt, es sind vielmehr bei der Abschätzung die in der Police enthaltenen Sätze allein maßgebend.

Die Kosten der Abschätzung werden von der Gesellschaft bestritten, sie bringt aber dafür von der Entschädigungssumme bei einem ersatzfähigen Schaden in Abrechnung:

a. beim Vergleichsverfahren 5 pCt. bis zu 150 M.,

b. beim Taxverfahren durch zwei Sachverständige $7\frac{1}{2}$ pCt. bis zu 300 M.,

c. beim Obmannsverfahren 10 pCt. bis zu 450 M.,

wobei bei denjenigen Versicherungen mit 2 pCt. Selbstversicherung der hierauf entfallende Antheil nicht abgerechnet, sondern die volle gefundene Entschädigungssumme angenommen wird.

Dieser Abzug wird in dem Falle, wo ein Vergleichsverfahren von vornherein auf Wunsch eines der Betheiligten ausgeschlossen wird, beziffert:

a. beim Taxverfahren auf 5 pCt. bis zu 150 M.,

b. beim Obmannsverfahren auf $7\frac{1}{2}$ pCt. bis zu 300 M.

Ist dagegen der angemeldete Schaden nicht als ersatzfähig gefunden worden, so hat der Versicherte die Kosten zu tragen und zwar:

a. beim Vergleichsverfahren bis zu 75 M.,

b. beim Taxverfahren bis zu 150 M.

und c. beim Obmannsverfahren bis zu 225 M.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch Einnahme an Vorprämie, die Bestände des Reservefonds und sonstige Special-Reserven, sowie die

Nachschuß-Verbindlichkeit, erfolgt spätestens vier Wochen nach endgiltiger Feststellung des Schadens. Ein etwaiger Prämienwechsel kann dabei als Zahlung eingerechnet werden, in welchem Falle jedoch die Zinsen bis zum Verfalltag zurückzuvergüten sind.

Anderweite besondere Versicherungsbedingungen.

Außer den bereits erwähnten mehrjährigen Versicherungen und den daraus hergeleiteten Vortheilen sind solche nicht festgesetzt.

8) Borussia, Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Statut von 1873 resp. 1877; Versicherungsbedingungen von 1777.

Jahr.	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.					
		Summe.	einschließlich	geben an	einschließlich	entfällt an
	M.	M.	der Nachschuß-	Prämie.	der Reguli-	Entschädi-
			zahlung		rungskosten.	gung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1873	—	180,900	9,045	0.50	¹⁾ —	—
1874	6,000	11,938,200	67,371	0.56	25,419	0.21
1875	—	21,574,439	113,862	0.52	165,298	0.76
1876	18,000	19,305,326	103,161	0.54	35,609	0.18
1876	8,000	24,350,511	125,536	0.51	97,400	0.39
			Durchschnitt:	0.52		0.38

¹⁾ Schaden im ersten Jahre des Bestehens unbedeutend.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsbereich ist auf Deutschland beschränkt

Die Minimalgrenze der zu versichernden Summe ist auf 3000 Mark festgestellt.

Es unterliegt die Erweiterung des Geschäftsbereiches dem Beschlusse der Generalversammlung.

Die Aufnahme der Versicherung wird durch dazu bestellte und mit der erforderlichen Instruction versehene Agenten bewirkt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Versicherung seitens der dazu bevollmächtigten Generalagenturen erworben. Es steht denselben jedoch die Befugniß zu, Anträge auf Versicherung zurückzuweisen.

Die Versicherungsbauer bedingt die Dauer der Mitgliedschaft und laufen die Versicherungen bis zur erfolgten Kündigung von einem Jahr in's andere fort.

Versicherungsfähig sind sämtliche Halm-, Schoten-, Delfrüchte, Buchweizen, Senf, Lein, Tabak und Hopfen, es steht jedoch dem Versicherten frei, nur

einzelne Fruchtgattungen zur Versicherung zu bringen. Stets aber ist die gesammte Bestellung der betreffenden Gattung zu versichern.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben. Wird jedoch das Stroh mitversichert, so hat der Versicherte das Werthverhältniß zu bestimmen, in welchem das Stroh resp. die Halme zu den Körnern oder Samen stehen sollen. Unterbleibt diese Bestimmung, so werden bei den Halmfrüchten $\frac{2}{3}$ auf Körner, $\frac{1}{3}$ auf Stroh, bei Hanf und Flachs $\frac{2}{3}$ auf Bast, $\frac{1}{3}$ auf Körner, bei Delfrüchten $\frac{9}{10}$ auf Körner und $\frac{1}{10}$ auf Stroh gerechnet.

Die Declaration der Versicherung hat alljährlich neu zu erfolgen und ist der Versicherte gehalten, den neuen Versicherungsantrag bis zum 1. Juli einzureichen.

Der Berechnung selbst liegt die Größe des speciell im Antrag zu bezeichnenden Feldstückes, der zu bezeichnende Ertrag, dessen Höhe der Versicherte selbst zu bestimmen hat und der von ihm ebenfalls anzunehmende Preis der zur Versicherung gebrachten nutzbaren Theile der zu versichernden Feldfrüchte zu Grunde.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig, sofern sie die Versicherungssumme erhöhen. Herabsetzung der einmal versicherten Summe durch den Versicherten, ohne Eintritt von Schaden, hat eine Zurückgabe der zu viel gezahlten Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen der Versicherung und mit ihr die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nur nach vorhergegangener Aufkündigung, welche vor dem 1. Januar zu bewirken ist. In gleicher Weise steht der Gesellschaft das Recht der Kündigung oder der Ausschließung des Mitgliedes zu.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt zunächst als Vorprämie und ist dieselbe jedesmal bei Einreichung des neuen Versicherungsantrages zu leisten. Es kann jedoch mit Genehmigung der Direction die Zahlung ganz oder theilweise gegen Erlegung eines bankmäßigen Wechsels gestundet werden.

Die Prämie ist keine feste. In dem Fall, daß die gezahlte Vorprämie zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht gebraucht wird, fließen 75 pCt. des entstandenen Reingewinns in den Reservefonds, während 25 pCt. als Dividende zur Vertheilung unter die Mitglieder gelangen. Reicht dagegen die gezahlte Vorprämie zur Deckung aller Verbindlichkeiten nicht aus, so wird zur Ergänzung des Fehlenden der Reservefonds verwendet und wenn auch dieser erschöpft ist, eine Nachschußzahlung ausgeschrieben, wobei von jedem Mitgliede ein der Höhe seiner Vorprämie entsprechender Procentsatz des noch zu deckenden Bedarfs eingezogen wird. Die Höhe der Nachschußzahlung ist nicht begrenzt.

Die Höhe der Prämie ist für alle Gegenden gleichmäßig festgesetzt:

für Halm- und Schotenfrüchte . . .	auf $\frac{1}{2}$ pCt.	} der Versicherungssumme.
für Delfrüchte und Buchweizen . . .	auf $\frac{3}{4}$ „	
für Tabak, Hanf, Flachs und Hopfen . . .	auf 2 „	

Eine Ermäßigung derselben bei besonderen Verpflichtungen von Seiten des

Versicherten oder eine Erhöhung derselben bei wiederholtem Hagelschlag findet nicht statt. Dem Vorstande steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Ländern oder Landestheilen auf Vorschlag der Direction den Tarif der Gefahr entsprechend zu erhöhen. Von den erhöhten Prämienätzen wird dann ein Special-Reservefonds für den betr. Bezirk angelegt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens ist binnen 96, bei Hochreife binnen 48 Stunden bei der Direction schriftlich einzureichen und hat dieselbe eine genaue Angabe des Tages und der Stunde des Hagelschlags, der beschädigten Feldstücke und der mutmaßlichen Höhe des angerichteten Schadens, sowie eine Erklärung, ob eine Taxe beansprucht wird, zu enthalten. (Die Stellung dieses Antrags wird unterbleiben, wenn der Versicherte die Ueberzeugung gewinnt, daß der Schaden nicht ersatzfähig ist, weil er sonst unter Umständen die Kosten der Abschätzung zu tragen hat, s. unten).

Ver säumniß vorstehend erwähnter Fristen zieht einen Abzug von 10 pCt. der Entschädigung nach sich; trifft die Anzeige später als 8 Tage nach erfolgtem Hagelschaden bei der Direction ein, so bleibt sie unberücksichtigt.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Direction, sie ist jedoch verpflichtet, dabei auf die Zeit der Auberntung der Früchte Rücksicht zu nehmen. Event. kann dem Versicherten gestattet werden, schon vor der Abschätzung mit der Ernte der Früchte in der Weise vorzugehen, daß die Taxatoren aus den nicht abgeernteten Flächen noch ein klares Bild über den Umfang der Beschädigung gewinnen können.

Tritt Hagelschlag vor Einreichung der neuen Declaration ein, so wird derselbe nach Maßgabe der vorjährigen Versicherungspolice eingeschätzt und die dort gemachten Angaben über Höhe des Ertrages und Preise der versicherten Früchte zum Anhalt genommen.

Bei wiederholter Beschädigung wird ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Abschätzung der Gesamtschaden festgestellt und entschädigt; eine für den früheren Schaden etwa schon geleistete Vergütung wird event. von der bei der neuen Feststellung sich ergebenden Entschädigungssumme abgezogen.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den versicherten Früchten, welcher mindestens ein Achttheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte vom Felde abgefahren sind, mit Ausnahme des Flachses oder Hanfs, für welche dieselbe für den Bast erlischt, sobald sie nicht mehr in dem Boden wurzeln.

Verfahren bei der Abschätzung. Ist nach der Anmeldeung ein geringerer Schaden als 3000 M. zu vermuthen, so kann er durch einen Vertrauensmann, der womöglich Mitglied der Gesellschaft sein muß, regulirt werden. Ist aber der Schaden erheblicher, so sind zwei Taxatoren hinzuzuziehen, von denen einer durch den Versicherten, der andere durch die Direction ernannt wird, welche festzustellen haben:

a. der wievielte Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen,
 b. der wievielte Theil des versicherten Ertrages verloren gegangen ist und
 c. welcher Ertrag von den betroffenen Früchten zu erwarten gewesen wäre,
 wenn dieselben nicht verhagelt wären.

Ist der Beschädigte oder die Direction mit dem Ergebnis der Taxatoren nicht einverstanden, so tritt eine Nachtaxation ein, zu welcher zwei andere Sachverständige zugezogen werden, bei deren Ausspruch es bewendet.

Eine Herabsetzung des versicherten Ertrages findet sonach statt in dem Falle, wo die Police einen höheren Ertrag ergibt, als er bei der Abschätzung vorgefunden wird. In diesem Falle wird die zu viel gezahlte Prämie zurückerstattet.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Gesellschaft und wird dafür bei Auszahlung der Entschädigung ein Abzug von 5 pCt. der betreffenden Summe, aber nie mehr als von 150 Mark gemacht, nur wenn der Schaden nicht mindestens ein Zwölftheil der auf dem betreffenden Feldstück versicherten Summe beträgt, trägt der Versicherte die wirklich entstandenen Kosten der Taxe.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Einnahme an Vorprämie, den Bestand des Reservefonds und die unbeschränkte Nachschußzahlung erfolgt zur Hälfte sechs Wochen nach Feststellung des Schadens und zur anderen Hälfte spätestens im November des laufenden Jahres durch die Direction oder die General-Agentur. Etwaige Beträge gestundeter Prämie kommen dabei in Anrechnung.

Anderweite, besondere Versicherungsbedingungen
 kommen nicht in Anwendung.

9) Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1877.

Jahr.	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 Mark Ver-	Entschädi-	Auf 100 Mark
	Fonds.					
	M.	Summe.	einschließlich	Summe	einschließlich	entfällt an
	M.	M.	der Nachschuß-	geben an	der Reguli-	Entschädi-
			zahlung.	Prämie.	rungskosten.	gung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1874	—	7,236,510	147,025	0.64	11,836	0.16
1875	—	21,354,079	227,669	1.06	93,924	0.44
1876	—	17,117,194	114,960	0.67	40,476	0.23
1877	—	26,713,510	256,788	0.96	162,480	0.60
			Durchschnitt:	0.81		0.36

¹⁾ In diesen Säzen sind auch die für die bedeutend theuerere südliche Abtheilung enthalten und es betrug 1877 für die nördliche Abtheilung der Durchschnittssatz der Prämie 0.85 M., für die südliche Abtheilung 1.34 M. pro 100 M. der Versicherungssumme.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist zunächst für Deutschland berechnet, es steht jedoch der weiteren Ausdehnung ein statutarisches Hinderniß nicht entgegen und ist die Bestimmung der Gegenden, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu machen beabsichtigt, der Direction überlassen. Zur Erweiterung des Geschäftes auf außerdeutsche Länder ist bis jetzt nicht geschritten worden. Das süddeutsche Geschäft wird in einer besonderen mit B bezeichneten Abtheilung verwaltet.

Die Aufnahme der Versicherung erfolgt durch die dazu bestellten und mit der nöthigen Instruktion versehenen Agenten. Durch die Annahme des Versicherungsantrages seitens der Direction oder der Generalagentur und die Erlegung der Vorprämie wird die Mitgliedschaft erworben.

Es steht jedoch der Direction das Recht zu, Anträge, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein, zurückzuweisen.

Die Mitgliedschaft dauert so lange, als die genommene Versicherung läuft und können diese abgeschlossen werden:

- a) auf ein Jahr,
- b) auf fünf Jahr,
- c) auf zehn Jahr.

Die Dauer der Versicherung bedingt die dem Versicherten gebotenen Vortheile.

Versicherungsfähig sind alle Arten von Feldfrüchten und ist jeder wirthschaftlich nutzbare Theil in der Versicherung mit einbegriffen. Es steht jedoch dem Versicherungsnehmer das Recht zu, einzelne Fruchtgattungen allein zu versichern, es muß aber dann die ganze Bestellung der betreffenden Fruchtart in seiner Wirthschaft zur Versicherung gelangen. Ob Delfrüchte und Handelsgewächse allein ohne die Halnfrüchte zur Versicherung angenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

Das Stroh muß mitversichert werden, es wird jedoch für dasselbe ein besonderes Verhältniß, in welchem es zu den Körnern steht, nicht festgestellt, sondern bei der Taxation wird geschätzt, der wievielfte Theil der Frucht an Stroh und Körnern zusammengenommen verloren gegangen ist.

Dagegen wird bei Flachs und Hanf $\frac{2}{3}$ auf Bast und $\frac{1}{3}$ auf Samen gerechnet.

Wintersaaten sind im Jahre der Ausfaat nicht versicherungsfähig, Runkelrüben erst vom 15. Juni des laufenden Jahres ab.

Die Berechnung der Versicherungssumme hat alle Jahre neu zu geschehen und ist bei den mehrjährig Versicherten bis zum 1. Juni der neue Versicherungsantrag einzureichen.

Bei der Berechnung selbst ist der Flächeninhalt des bebauten Grundstückes, die Fruchtart, der Ertrag und der Preis der Frucht einschließlich des Strohes zum Anhalt zu nehmen. Während nun die Festsetzung der Höhe der Erträge dem Versicherungsnehmer überlassen bleibt, setzt die Direction alljährlich die Maximalsätze für die Preise der Früchte fest, welche ohne Genehmigung der Direction nicht überschritten werden dürfen. Den Agenten wird die Preisnotirung bekannt gegeben.

Nachversicherungen sind jederzeit zulässig und, sofern sie die Versicherungssumme erhöhen, wie neue Anträge zu behandeln. Herabsetzung der einmal versicherten Summe durch den Versicherten hat eine Rückerstattung der zuviel gezahlten Prämie nicht zur Folge.

Das Erlöschen der Versicherung fällt mit der Beendigung der Mitgliedschaft zusammen und erfolgt:

- a) bei den auf 1 Jahr Versicherten am Tage nach der ordentlichen Generalversammlung, welche das Geschäftsjahr schließt;
- b) bei den auf eine bestimmte Reihe von Jahren Versicherten am Tage nach der ordentlichen Generalversammlung, welche das letzte Versicherungsjahr dieser Reihe schließt.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie hat als Vorprämie in jedem Jahre bei Einreichung der neuen Declaration der Versicherungssumme zu erfolgen. Es kann aber die Zahlung derselben unter Umständen gegen einen Wechsel über den Betrag derselben gestundet werden. Derselbe ist mit 6 % Zinsen pro anno zu verzinsen.

Die Prämie ist keine feste. Wird die gezahlte Vorprämie nicht zur Bezahlung der entstandenen Schäden und der aufzuwendenden Verwaltungskosten gebraucht, so sind mindestens 50 % des erzielten Reinertrages so lange zu einem Reservefonds anzusammeln, bis er zur Höhe von 1,500,000 M. gebracht ist. Die übrigen 50 % des Reingewinns werden als Dividende unter die Mitglieder nach Maßgabe der gezahlten Prämie vertheilt.

Reicht jedoch die Vorprämie und der vorhandene Reservefonds zur Deckung der Jahresausgaben der Gesellschaft nicht aus, so werden von dem Verwaltungsrath Nachschüsse im Verhältniß der gezahlten Beiträge ausgeschrieben, welche innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Bekanntgeben derselben einzusenden sind.

Die Höhe der Prämie ist je nach der Fruchtart und dem Minimalsatz, welcher als Entschädigung von dem Versicherten beansprucht wird, verschieden.

Hiernach zerfallen die Mitglieder in drei Klassen und gehören diejenigen Mitglieder

zur I. Klasse, welche auf eine geringere Entschädigung als bis zum achten Theil der Feldfrüchte eines vom Hagel betroffenen Grundstückes verzichten,

zur II. Klasse, bei welchen ein Hagelschaden bis zum zwölften Theil und

zur III. Klasse, bei welchen ein Hagelschaden bis zum fünfzehnten Theil vergütet wird.

Nach diesen Klassen geordnet, stellt sich die Höhe der Prämie bei

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
für Halmsfrüchte, Lupinen, Serradella, Kartoffeln	auf $\frac{1}{2}$ %	$\frac{2}{3}$ %	$\frac{5}{6}$ %
„ Erbsen, Wicken, Linsen und Gemenge damit	„ $\frac{2}{3}$ „	$\frac{5}{6}$ „	1 „
„ Delfrüchte, Samenklec und Gras, Bohnen, Buchweizen und damit gemengte Saaten, Gerste, Mais, Kunkelrüben	„ $\frac{5}{6}$ „	1 „	$1\frac{1}{6}$ „

für Hopfen, Flachs und Hanf, Weberkarden, Mohn, Samenrüben, Farbe- und andere Handelsgewächse	auf $1\frac{1}{3}\%$ $1\frac{2}{3}\%$ $2\frac{1}{3}\%$
„ Tabak und Wein	„ 2 „ $2\frac{1}{2}$ „ $2\frac{1}{3}$ „

Eine Ermäßigung dieser Sätze findet statt:

- bei fünfjährigen Versicherungen um $7\frac{1}{2}\%$
- „ zehnjährigen „ „ 10 „

Eine Erhöhung dieser Sätze greift dagegen Platz, wenn in den letzten vier Jahren:

- dreimaliger Hagelschlag eintritt, um den einfachen,
- viermaliger „ „ „ „ „ doppelten Betrag.

Für die im südlichen Deutschland in Abtheilung B abgeschlossenen Versicherungen sind diese Prämiensätze und die betreffenden Zuschläge theurer.

Jeder Zutretende hat die Pflicht anzugeben, wie vielmal in den letzten vier Jahren in der Feldmark, in welcher die zu versichernden Früchte stehen, Hagel gefallen ist.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens ist binnen 96 Stunden an die Direction oder Generalagentur schriftlich zu erstatten und muß Tag und Stunde des Hagelschlages enthalten.

Diese Schadenanzeige ist einem Antrag auf Abschätzung gleich zu achten, wenn die Reife auch nur einer der beschädigten Früchte so weit vorgeschritten ist, daß die Ernte derselben binnen 14 Tagen zu erwarten steht. In diesem Falle muß in der Anzeige jede einzelne beschädigte Position angeführt und die muthmaßliche Höhe des an jeder entstandenen Schadens angegeben werden.

Ist die Reife der Früchte erst später zu erwarten, so muß der ersten vorläufigen Anzeige nach höchstens 8 Tagen ein besonderer Antrag auf Entschädigung folgen, derselbe muß ebenfalls die Angaben über den Umfang des Schadens und der beschädigten Früchte und Grundstücke und außerdem noch eine Aufzeichnung über das Stadium der Entwicklung der verhagelten Früchte enthalten.

Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Direction, welche aber auf die Dringlichkeit der Ernte dabei Rücksicht zu nehmen hat. Spätestens vier Wochen nach ergangener Schadenanzeige muß die Abschätzung erfolgen. Eine Veränderung an den Früchten darf, so lange die endgiltige Schadenregulirung nicht erfolgt ist, nicht vorgenommen werden. Nur, wenn die Aberntung der beschädigten Frucht in Folge der Reife erforderlich wird, kann dieselbe vorgenommen werden; es sind dann aber auf jedem Feldstück von jeder Fruchtgattung 4 Ar umfassende Flächen in den vier Ecken und in der Mitte unberührt stehen zu lassen.

Bei wiederholter Beschädigung wird das Resultat des gesammten Schadens ohne Rücksicht auf eine frühere Laxe festgestellt und vergütet.

Entschädigungsfähig ist je nach der Klasse (s. oben unter Höhe der

Prämie) derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Achttheil — hier sind aber nur Versicherungssummen über 1500 M., welche entweder ein Versicherter allein oder eine Anzahl kleinerer Landwirthe zusammen als Collectivversicherung genommen haben, zulässig —, ein Zwölftheil oder ein Fünfzehntheil der Versicherungssumme an dem betreffenden Grundstück beträgt.

Die Entschädigungspflicht hört auf, sobald die Früchte vollständig geerntet sind. Nur bei Flachs und Hanf wird für die aus dem Boden gezogenen Pflanzen eine Entschädigung nicht mehr gewährt.

Verfahren bei der Abschätzung. Für dieselbe werden in jedem Kreise ansässige Mitglieder als Bezirksdeputirte bestellt.

Kleinere Schäden können durch einen von der Gesellschaft bestellten Taxator allein regulirt werden.

Bei größeren Schäden wird die Abschätzung stets durch den Bezirksdeputirten unter Beihülfe eines Gesellschaftsbeamten vorgenommen. Wird jedoch in beiden Fällen eine Einigung mit dem Beschädigten nicht erzielt, so ernennt der Bezirksdeputirte einen und der Beschädigte einen Sachverständigen, welche gemeinsam schätzen.

Wird unter diesen eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so schlägt der Bezirksdeputirte drei Herren aus der Provinz vor, von welchen letzterer einen Obmann zu wählen hat, der die endgiltige Entscheidung trifft.

Macht sich bei dieser Taxation eine Herabsetzung der versicherten Erträge, weil dieselben zu hoch in dem Versicherungsantrag angenommen worden sind, erforderlich, so wird die darauf entfallende Prämie zurückgegeben.

Die Kosten der Abschätzung werden von der Gesellschaft getragen, sie bringt jedoch bei jedem ersatzfähigen Schaden 5 % der Entschädigungssumme dafür in Abzug; es darf jedoch dieser Abzug niemals mehr als 300 M. betragen. Ist der angemeldete Schaden jedoch nicht ersatzfähig, so bezahlt der Versicherte die Kosten der Abschätzung, jedoch nur bis zur Höhe von 75 M.

Die Zahlung der Entschädigung, garantirt durch die Vorprämie, den Reservefonds und die Nachschußzahlung, welche nicht begrenzt ist, erfolgt spätestens 4 Wochen nach endgiltiger Regelung des Schadens durch die Direction. Ein von dem Beschädigten vorhandener Wechsel wegen Stundung der Prämie wird dabei als Zahlung angerechnet und die bis zum Verfalltage noch laufenden Zinsen zurückgegeben.

Ueber weitere besondere Versicherungsbedingungen.

Außer den bereits erwähnten, namentlich den mehrjährig Versicherten eingeräumten Vortheilen sind weitere Versicherungsbedingungen nicht vorhanden.

10) Hagelversicherungsverein für das Königreich Baiern in München.

Statut und Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 M. Ver-	Entschädi-	Auf 100 M.
	Fonds.					
		Summe.	incl. Beitrag	summe geben		runge-
			zum	an Prämie.		entfällt an
			Reservefonds.			Entschädi-
	M.	M.	M.	M.	M.	gung.
						M.
1870	1) 128,381	3,346,111	58,666	1.75	30,408	0.90
1871	94,289	4,998,891	62,585	1.25	119,148	2.38
1872	113,280	9,419,642	118,260	1.25	117,422	1.24
1873	121,317	11,158,282	137,041	1.22	159,610	1.43
1874	137,538	11,369,208	161,575	1.33	150,004	1.40
1875	138,105	9,883,695	136,803	1.38	149,491	1.51
1876	229,641	9,774,176	129,382	1.34	34,037	0.34
1877	313,888	11,265,176	144,552	1.28	69,773	0.48
			Durchschnitt:	1.35		1.21

1) Der zu dem Reservefonds gezahlte Beitrag ist bei der Prämieeinnahme mit verrechnet.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsbereich ist auf das Königreich Baiern ausgedehnt und nur ausnahmsweise können außerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke Aufnahme finden.

Die Aufnahme der Versicherung geschieht durch Agenten, welche den Versicherungsantrag anzufertigen und mit zu unterzeichnen haben; es muß der Antrag auf Versicherung enthalten die Anerkennung der Uebernahme der Pflichten und Rechte eines Mitgliedes, die Bescheinigung der sofort zu zahlenden Reservefondsbeiträge, Porti, Botenlöhne und Policetaxe, die Bezeichnung der Klasse der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erlangt und kann der Beitritt nur jährlich und zwar längstens bis zum 30. Juni geschehen. Eine Zurückweisung eines ordnungsmäßig eingebrachten Antrages ist nicht zulässig.

Der Beitritt ist alljährlich zu erneuern.

Versicherungsfähig sind sämtliche Früchte (mit Ausnahme von Blumen und Zierpflanzen) und ist jeder wirtschaftlich nutzbare Theil in der Versicherung mit inbegriffen.

Die Versicherung von nur einzelnen Fruchtgattungen ist nicht zulässig, es muß im Gegentheil der Versicherte bei Verlust des Entschädigungsanspruches alle mit Getreidefrüchten (Korn, Weizen, Spelz, Dinkel, Weizen, Gerste, Hafer, Binsen) bestellten Flächen, welche zu einem Gutscomplex gehören und in einer Gemeindegemarkung liegen, zur Versicherung bringen.

Das Stroh muß mitversichert werden und bleibt es dem Versicherten überlassen, den Versicherungswert desselben gesondert in Anschlag zu bringen, es muß jedoch derselbe mindestens zu $\frac{1}{4}$ des Getreidewertes angenommen werden.

In gleicher Weise muß bei Flachs und Hanf der Versicherungsbetrag für Bast und Samen, bei den Futtergewächsen für Heu und Grummet, bei Klee der Grünfutter- und der Samenbau besonders in Anschlag gebracht werden.

Bei Obst, Wein und Hopfen gilt nur die Frucht, nicht aber der Stock als versichert.

Die Berechnung der Versicherungssumme geschieht durch den Versicherten, welcher in dem Antragsformular den muthmaßlichen Geldwert der zu hoffenden Ernte für jedes Grundstück, sowie dessen genaue Bezeichnung nach Flächeninhalt und Namen besonders zu bezeichnen hat. Wird ein Grundstück mit zwei oder mehreren Fruchtarten bestellt, so ist das Flächenmaß, welches von jeder Frucht eingenommen wird, mit anzugeben. Bei allen Angaben hat der Versicherte sich an einen den laufenden Preisen entsprechenden Maßstab zu halten, wobei er von dem in dieser Richtung durch die Verwaltung unterrichteten Agenten unterstützt wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt jährlich ein, nachdem die sämtlichen aus dem abgelaufenen Versicherungsjahr herrührenden Geschäfte erledigt sind. Die Versicherungen laufen demnach nicht von einem Jahre in das andere fort, sondern müssen in jedem Frühjahr bis spätestens 30. Juni neu geschlossen werden. Ausschließungen durch das Directorium sind nicht zulässig.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt als Versicherungsbeitrag in der ersten Hälfte des Monats October und stehen dem Vereine sämmtigen Zahlern gegenüber besondere, die rasche Eintreibung der Schuld begünstigende Vorzugsrechte zu.

Die Prämie ist zwar keine feste, wie bei den Actiengesellschaften, aber in bestimmte Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, eingeschränkt, es gelangt daher keine Dividende zur Vertheilung, im Falle sie nicht gebraucht wird, es wird aber auch keine Nachschußzahlung erhoben, was natürlich auf die Gewährung der Entschädigung von Einfluß ist (s. unten Zahlung der Entschädigung).

Die Höhe der Prämie oder Versicherungsbeiträge wird bemessen:

- a. nach der Ortshagelgefährlichkeit;
- b. nach der Fruchthagelgefährlichkeit.

Die erstere wird von dem Directorium auf Grund von fünfzehnjähriger Erfahrung festgestellt und es darf dabei das Maximum der zu zahlenden Prämie für alle Getreidearten, Knollen-, Wurzelgewächse und Futterpflanzen nicht höher sein als:

in der	I. Klasse	(ohne Hagel innerhalb 15 Jahren)	. .	1	M.	} für 100 M. der Ver- sicherungs- Summe.
"	"	II. " (ein Hagelschlag innerhalb 15 Jahren)		1.5	"	
"	"	III. " (zwei Hagelschläge innerhalb 15 Jahren)		3	"	
"	"	IV. " (drei Hagelschläge innerhalb 15 Jahren)		4	"	
"	"	V. " (vier Hagelschläge innerhalb 15 Jahren)		5	"	
"	"	VI. " (fünf und mehr Hagelschläge innerhalb 15 Jahren)	6	"	

In Bezug auf die Fruchthagelgefährlichkeit werden die Früchte in zwei Klassen getheilt und zwar in:

- a. alle Getreidearten einschließlich des Buchweizen, Knollen-, Wurzelgewächse, Futterpflanzen;
- b. alle übrigen Bodenerzeugnisse, für welche der doppelte Betrag der für die unter a. genannten Früchte ausgeworfenen Prämiensätze zu entrichten ist.

Bei Abschluß der Versicherung ist noch außerdem zu entrichten:

10 Pf. pro 100 M. Versicherungssumme als Reservefondsbeitrag.

40 = in Summa für Porto und Botenlöhne.

1 M. bei einer Versicherungssumme von 1—1000 M.

2 = „ „ „ „ 1001—2000 „

4 = „ „ „ „ 2001—3000 „

5 = „ „ „ „ 3001—4000 „

6 = „ „ allen höheren Summen als Policegebühr.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat binnen 48 Stunden nach erfolgter Beschädigung bei Verlust des Entschädigungsanspruches bei dem betreffenden Agenten zu erfolgen. Diese Anzeige muß enthalten den Tag und Stunde des Hagelschlages, die genaue Bezeichnung der einzelnen betroffenen Grundstücke, der damit bestellten Fruchtgattung, des muthmaßlich durch den Hagel zu Grunde gegangenen Bruchtheiles der Frucht und die ganze auf das betreffende Stück entfallende Versicherungssumme.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt das Directorium, es soll jedoch, wenn thunlich, die Taxe nie über den dritten Tag nach Empfang der Schadenanzeige verschoben werden. Diese Abschätzung hat, sofern sie nicht unmittelbar vor der Ernte geschieht oder eine totale ist, nur eine provisorische Bedeutung und muß längstens 10 Tage vor der Ernte wiederholt werden. Diese Abschätzung ist dann die entscheidende. Aenderungen an den verhagelten Früchten in der Zwischenzeit, sowie überhaupt vor Feststellung der endgiltigen Taxe, sind unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung einer Frucht wird der Gesamtschaden, der durch die letzte Taxe ermittelt wird, vergütet.

Entschädigungsfähig ist nur derjenige Schaden an den Früchten, welcher mindestens ein Fünftheil — zwei Zehnthteile — der Versicherungssumme auf den betreffenden Grundstücken beträgt. Bei der Abschätzung ist die Berechnung des Verlustes nur nach Zehnthteilen ($\frac{10}{10}$, $\frac{9}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{7}{10}$, $\frac{6}{10}$, $\frac{5}{10}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{2}{10}$) statthaft.

Die Entschädigungspflicht hört für alle Früchte erst dann auf, wenn sie vollständig geerntet sind.

Verfahren bei der Abschätzung. Behufs der Abschätzung wählt das Directorium und der Beschädigte oder wenn es mehrere in einem Orte sind, diese gemeinsam je einen Sachverständigen, ferner ernimmt das Directorium einen

Schätzungscommissar, welcher die Verhandlungen leitet. Bei der Abschätzung geben die Sachverständigen ihre Gutachten gesondert ab. Stimmen die Resultate der Einschätzung nicht überein, führt auch das deshalb vom Schätzungscommissar eingeleitete Vereinigungsverfahren nicht zum Ziele, so wird der Durchschnitt aus den beiden Schätzungen der Sachverständigen gezogen und so die Entschädigungssumme festgestellt.

Folgt der ersten vorläufigen Taxe (siehe oben Zeitpunkt der Abschätzung) eine zweite definitive, so sind, wenn thunlich, dieselben Sachverständigen zuzuziehen, welche ihrer Abschätzung das Protokoll der früheren Taxe zu Grunde legen.

Eine Reclamation gegen diese Taxe ist von keiner Seite zulässig.

Eine Herabsetzung der im Versicherungsantrag angegebenen Erträge tritt ein, wenn die Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieselben dem vorhandenen Stand der Früchte nicht entsprechen.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Verein getragen, es werden jedoch zur Bestreitung derselben von der endgiltig festgestellten Entschädigungssumme 10 pCt. in Abzug gebracht.

Die Zahlung der Entschädigung geschieht bis zum 1. December jeden Jahres. Es werden aber nur 90 pCt. der festgestellten Entschädigungssumme wirklich vergütet.

Reichen die vorhandenen Kassenbestände und die Hälfte des zu verwendenden Reservefonds nicht aus, um nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten diesen Betrag wirklich vergüten zu können, so werden die fehlenden Summen an der zu zahlenden Entschädigung nach einer Verhältnißberechnung gekürzt, es soll jedoch in der Regel ein Minimum von 50 pCt. der Entschädigungssumme gewährt werden.

Ist in sehr hagelreichen Jahren es nicht möglich, mit den vorhandenen Mitteln das Minimum von 50 pCt. der Entschädigungssumme zu leisten, so wird ein geringerer Betrag als Abschlagszahlung gewährt und der fehlende Rest gut geschrieben. In den kommenden Jahren müssen dann die Prämien so lange in der Maximalhöhe erhoben werden, bis diese Guthaben, welche nach dem Alter der Forderung gedeckt werden, beglichen sind.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt durch den Agenten.

Anderweite besondere Versicherungs-Bedingungen.

Sind nicht eingeführt.

11. Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch in Wriezen.

Statut von 1875; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 M. Ver-	Entschädi-	Auf 100 M.
	Fonds.					
		Summe.	einschl. der	summe geben	einschließlich	rungs-summe
	M.	M.	Nachschuß-	an Prämie.	der Reguliz-	entfällt an
			zahlung.		rungskosten.	Entschädi-
						gung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1870	117,226	8,472,949	35,305	0.42	5,116	0.06
1871	122,044	8,494,194	35,393	0.42	7,658	0.06
1872	129,976	8,615,920	36,900	0.42	—	—
1873	135,132	8,655,459	37,065	0.42	23,751	0.27
1874	140,567	9,023,992	37,600	0.42	57,937	0.64
1875	147,513	11,169,090	67,018	0.61	418,450	3.74
1876	137,699	5,226,695	41,812	0.80	66,462	0.12
1877	143,319	4,774,354	38,275	0.80	15,070	0.31
			Durchschnitt:	0.54		0.65

1) In diesem Jahre kein Hagel gefallen.

2) Von 1855—1875 hat ein Rückversicherungsvertrag mit der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestanden, welche in der Zeit erhielt: 185,530 M. und zahlte: 489,518 M.

3) In dem Jahre 1876 ist den Mitgliedern pro Mark Beitrag 75 Pf. gutgeschrieben worden.

4) In dem Jahre 1877 ist den Mitgliedern pro Mark Beitrag 35 Pf. gutgeschrieben worden.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich in dem linken Oberthale von Lebus bis Neu-Gliezen und Freienwalde auf alle Grundstücke im Bruch. Auf dem rechten Oberufer können nur Aufnahme finden die Altgeschendorfer und Mehligischen Vorwerke, die zu Lebus und Kiez gehörigen Grundstücke. Auf Höhenfeldern wird nur Versicherung genommen, wenn sie zu im Oderbruch gelegenen Grundstücken gehören.

Durch die Annahme der Versicherung wird die Mitgliedschaft erworben und geschieht die Aufnahme durch die Rendanten in Wriezen. Der Austritt kann nur gegen Kündigung am Schluß des Versicherungsjahres erfolgen.

Flächen unter 10 Ar werden nicht angenommen; versicherungsfähig sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Delfrüchte, Rummel, Tabak, Hopfen, Samenlee, Samen-gräser, Samenrüben, Handelsgewächse. Ausgeschlossen sind: Futterkräuter, Kohl und Wurzelgewächse. Der Versicherte kann einzelne Früchte von der Versicherung ausschließen.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme geschieht nach der Fläche. Es gelten hierfür im Bruch die Sätze von 150, 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500 Mark für das Hektar, auf der Höhe von 100, 150, 200, 250, 300, 350, 400 Mark für das Hektar. Eine höhere Versicherungssumme ist nur zulässig bei Winterraps, Winterrüben, Rümmel, Samenrüben, Tabak, Hopfen im Bruch bis zu 550 und 600 Mark, auf der Höhe bis zu 450 und 500 Mark. Diese Früchte sind dann einzeln anzuführen, sonst genügt die Angabe der Fläche.

Das Stroh muß mitversichert werden.

Das Erlöschten der Versicherung fällt mit dem Austritt zusammen.

Zahlung der Prämie.

Die Zahlung der Prämie erfolgt als Vorprämie und ist im Bedarfsfalle die Ausschreibung eines Nachschusses erforderlich.

Die Prämie ist — als Vorschußbeitrag, Vorprämie — für alle Früchte und Orte des Geschäftsgebietes auf 0.80 Pf. für jede Mark Versicherungssumme festgesetzt. Wird dieser Satz nicht gebraucht, so fließt der Ueberschuß theils in den Reserve-, theils in den Sparfonds, welcher für jedes Mitglied angelegt wird. Reicht der Satz nicht aus zur Deckung der Ausgaben, so werden die Zinsen des Reservefonds und der Betrag desselben über 36,000 Mark hinaus zunächst verwendet. Reicht das nicht aus, um das Fehlende zu ersetzen, so wird der Nachschuß nach Maßgabe der gezahlten Vorprämie erhoben.

Ermäßigungen der Prämie finden nicht statt.

Erhöhungen der Prämie entstehen nur durch die Nachschußzahlungen.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat 96 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung, sofern der Betroffene sich nichtbde Stellung eines besonderen Antrages vorbehält; der binnen 14 Tagen vom Tage des Hagelschlages an gerechnet, gestellt werden muß, soll nicht das Entschädigungsrecht verloren gehen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung hat der Districtsdirector zu bestimmen; er darf nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Die verhagelten Früchte müssen bis zur endgiltigen Regulirung unangetastet bleiben.

Bei wiederholtem Hagelschlag ist die letzte Taxe maßgebend.

Der Schaden von einem Zwölftheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Mit vollendeter Ernte erlischt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft.

Bei der Abschätzung wird folgendermaßen verfahren: Der Districtsdirector zieht zur Taxe drei Taxatoren zu, welche Mitglieder der Gesellschaft sein

müssen. Ist der Betroffene mit der Taxe nicht zufrieden, so kann er eine neue Taxation verlangen.

Der Schaden wird nach Prozenten ermittelt und muß daher jeder Taxator den Prozentsatz, zu welchem er den Schaden anschlägt, angeben.

Eine Herabsetzung des versicherten Ertrages kann nicht stattfinden.

Die Kosten trägt die Gesellschaft; nur wenn kein ersatzfähiger Schaden durch die Taxatoren gefunden wird, der Versicherte.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, soweit die Mittel reichen, sofort, längstens aber bis zum Schluß des Jahres.

12) Hagelschäden-Versicherung-Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder.

Statut und Versicherungsbedingungen von 1868.

Jahr.	Reserve-	Versiche-	Prämien-	100 M. Ver-	Entschädi-	Auf 100 M.
	Fonds.					
		Summe.	Nachschuß-	summe geben	einschließlich	rungssumme
	M.	M.	zahlung.	an Prämie.	der Reguli-	entfällt an
					runskosten.	Entschädi-
						gung.
						M.
1870	1) ¹⁾ 56,775	11,576,625	99,402	0.85	60,432	0.52
1871	16,875	12,359,025	167,661	1.35	206,088	1.66
1872	11,004	11,002,800	250,527	2.27	257,538	2.34
1873	9,000	6,919,725	133,845	1.93	140,582	2.03
1874	51,672	5,380,425	53,703	0.99	11,666	0.21
1875	51,000	5,479,775	31,299	0.57	31,005	0.56
1876	75,229	7,013,225	28,733	0.44	6,400	0.09
1877	84,571	8,273,100	77,186	0.93	63,541	0.71
			Durchschnitt	2) ²⁾ 1.16		1.02

1) Beim Eintritt ist 1 pCt. der Versicherungssumme als Legegeld zu zahlen, welches nicht verzinst wird. Das Legegeld kann auch in einem Solawechsel, zahlbar nach sechs Monaten zur Gesellschaftskasse gegeben werden.

2) Der Durchschnitt der Prämie während der 27jährigen Lebensdauer der Gesellschaft beträgt für 100 Mark 0.93 Mark,

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet ist nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen berechnet.

Durch Annahme der Versicherung wird die Mitgliedschaft erworben. Jeder Beitretende muß den vollen im Jahre des Beitritts auszufreibenden Beitrag bezahlen. Der Austritt kann nur gegen vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres zu bewirkende Kündigung erfolgen. Das Recht der Ausschließung steht der Hauptdirection zu.

Das Minimum ist der Versicherung 1500 Mark. Versicherungsfähig sind sämmtliche Feldfrüchte, mit Ausnahme der Wintersaaten im Ausfaatjahr.

Die Berechnung der Höhe der Versicherungssumme wird nach den Früchten und der Fläche bewirkt und sind Delisaaten, Tabak und Kartoffeln besonders anzuführen.

Die Strohverversicherung ist nicht vorgeschrieben. Wird es versichert, so wird bei Getreide auf Körner $\frac{3}{4}$, auf Stroh $\frac{1}{4}$, bei Flachs und Hanf auf Bast $\frac{3}{4}$ und auf Körner $\frac{1}{4}$ der Versicherungssumme, bei Delfrüchten die ganze Summe auf Körner gerechnet.

Das Erlöschen der Versicherung fällt mit dem Austritt in Folge der Kündigung oder Ausschließung durch das Directorium zusammen.

Zahlung der Prämie.

Die Beiträge werden nach Höhe des Durchschnittssatzes der seit dem Bestehen der Gesellschaft erhobenen Beiträge am 1. November ausgeschrieben und müssen bis zum 1. December bezahlt werden. Der etwaige Ueberschuß wird in den Reservefonds gelegt, bis er die statutenmäßige Höhe erreicht hat. Das Fehlende wird nach Zuziehung des Reservefonds durch Erhöhung der Beiträge gedeckt.

Als feststehender ordentlicher Beitrag wird der Durchschnittssatz der in der Lebenszeit der Gesellschaft gezahlten Beiträge erhoben.

Für Delisaaten wird der $1\frac{1}{2}$ fache

„ Tabak „ „ 3 „
 „ Kartoffeln „ „ 4 „

Satz des für alle übrigen Feldfrüchte zu erhebenden Beitrages gezahlt. Ein Zuschlag tritt ein

von $\frac{2}{5}$ bei zweimaliger
 „ $\frac{4}{6}$ „ dreimaliger
 „ $\frac{8}{6}$ „ viermaliger
 „ $\frac{16}{6}$ „ fünfmaliger Verhagelung in den letztver-

gangenen fünf Jahren.

Hat der Reservefonds die Höhe von 1 pCt. der Versicherungssumme erreicht, so werden die Beiträge soweit ermäßigt, daß sie eben nur die Ausgaben decken.

Sind viel Schäden und deshalb hohe Ausgaben zu bezahlen, reicht der Durchschnittssatz der Beiträge nicht aus, so wird das Fehlende dem Reservefonds entnommen, soweit dies zulässig und der Rest durch Erhöhung der Beiträge gedeckt.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige hat 96 Stunden nach stattgehabtem Hagelschlage zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung, sofern nicht die Betroffenen sich die Stellung eines solchen Antrages ausdrücklich vorbehalten. Wird derselbe binnen 14 Tagen nicht gestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung erloschen.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft, er darf aber nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. An den verhagelten Früchten ist eine Veränderung vor der endgiltigen Abschätzung unzulässig.

Bei wiederholter Beschädigung ist die letzte Taxe maßgebend.

Der Schaden vom Zwölftheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Mit vollendeter Ernte erlischt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft.

Bei der Abschätzung des Schadens greift folgendes Verfahren Platz: Zur Taxation beruft der Specialdirector zwei Taxatoren, einen davon kann der Beschädigte vorschlagen. Bei einem Schaden von nicht 600 Mark kann der Specialdirector die Abschätzung allein bewirken.

Der Schaden kann die Versicherungssumme niemals übersteigen, er wird nach Quoten abgeschätzt und dienen die Marktpreise der nächsten Handelsstadt nach Abzug von 5 pCt. Transportkosten zur Berechnung. Eine Revision der Taxe ist zulässig und werden dann von dem Hauptdirectorium zwei neue Taxatoren und ein Director abgeordnet; auch hier kann der Versicherte einen Taxator vorschlagen. Bei dieser Abschätzung bewendet es endgiltig.

Bei geringerem Stande der Früchte kann eine Abminderung der Versicherungssumme eintreten.

Die Kosten trägt die Gesellschaft; nur bei Schaden, der nicht ersatzfähig gefunden wird, der Besitzer.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, sobald hinreichend Beiträge eingegangen sind, spätestens 6 Wochen nach der am 1. November erfolgten Ausschreibung der Beiträge.

13) Hagelversicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin.

Statut von 1872; Versicherungsbedingungen von 1874.

Jahr.	Reserve-	Verfiche-	Pränume-	100 M. Ver-	Entschädi-	Auf 100 M.
	Fonds.	rungs-	rando er-	sicherungs-	gungssumme	Verfiche-
	Summe.	hobene Vor-	summe geben	einschließlich	der Reguli-	Entschädi-
	an Prämie.	prämie.	an Prämie.	der Reguli-	rungskosten.	Entschädi-
	M.	M.	M.	M. ²⁾	M.	M.
1870	17,400	8,768,340	68,732	0.78	43,883	0.50
1871	12,700	7,706,030	79,339	1.03	134,917	1.55
1872	8,400	7,110,890	54,272	0.76	56,954	0.80
1873	9,020	6,361,410	57,040	0.90	108,111	1.69
1874	13,360	4,591,560	33,844	0.76	9,082	0.19
1875	8,910	5,658,030	40,727	0.70	32,518	0.58
1876	10,420	6,937,450	52,308	0.75	25,948	0.37
1877	9,858	7,742,390	91,172	1.18	96,096	1.24
			Durchschnitt	0.85		0.86

¹⁾ Aus dem bis zur Höhe von 300,000 M. angesammelten Reserve-Fonds wurden entnommen 1870: 6,988 M.; 1871: 4,383 M.; 1872: 2077 M.; 1873: 3,237 M.; 1874: 2,555 M.; 1875: 2,954 M.; 1876: 3,769 M.; 1877: 4,686 M.

²⁾ Ist der wirklich gebrauchte Durchschnittsbeitrag.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgelände, früher für die deutschen Staaten berechnet, ist jetzt unbeschränkt, gegenwärtig aber nicht über Norddeutschland hinaus ausgebeht.

Mitglied wird Jeder, der auf ein oder mehrere Jahre zur Versicherung sich verpflichtet.

Versicherungen unter 300 Mark werden nicht angenommen. Alle Feldfrüchte sind versicherungsfähig.

Die Höhe der Versicherungssumme wird nach der speciellen Declaration der einzelnen Fruchtarten, aus der damit bestellten Fläche, der Höhe des von dem Versicherten zu bestimmenden Ertrages und der Fruchtpreise, für welche Maximalerträge alljährlich festgestellt werden, berechnet. Einzelne Fruchtarten können von der Versicherung ausgeschlossen werden. Die Wahl der zu versichernenden Früchte steht im Belieben des Versicherten.

Das Stroh muß mitversichert werden und wird bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Schoten, Hülsenfrüchten und Gemenge $\frac{3}{4}$ auf Körner, $\frac{1}{4}$ auf Stroh, bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Hirse und anderem Sommergetreide $\frac{3}{4}$ auf Körner

und $\frac{1}{4}$ auf Stroh, bei Delfrüchten, zur Samengewinnung gebaut, Gräsern und Futterkräutern $\frac{2}{10}$ auf Samen und $\frac{1}{10}$ der Versicherungssumme auf Stroh gerechnet.

Die Versicherung erlischt bei einjähriger Versicherung, sowie bei mehrjähriger Versicherung nach Ablauf des letzten Jahres mit der dasselbe schließenden Generalversammlung. Eine nicht erfolgte Erneuerung der einjährigen Versicherungen gilt als Austritt.

Zahlung der Prämie.

Die Prämie ist als Vorprämie zu zahlen, außerdem hat bei Aufnahme hat jedes auf ein Jahr zutretende Mitglied 10 pCt. der Prämie zu dem Reservefonds zu zahlen. Tritt ein Mitglied auf 2 oder 3 Jahre bei, so zahlt es im ersten Jahr 10 pCt., im zweiten 5 pCt., im dritten 3.5 pCt. der Prämie zum Reservefonds. Tritt es auf 4 und mehr Jahre bei, so zahlt es 10 pCt. der Prämie zum Reservefonds im ersten Jahre und ist dann von weiteren Zahlungen befreit. Der Ueberschuß wird nach Abzug von 20 pCt. für den Reservefonds und 5 pCt. für den Director an die Mitglieder als Dividende vertheilt. Das Deficit wird durch $\frac{1}{3}$ des Reservefonds und, wenn dies nicht genügt, durch Nachschußzahlung beschafft.

Die Höhe der Prämie wird berechnet nach der Gefährlichkeit der Fruchtgattung und der Dertlichkeit, an welcher die versicherten Objekte sich finden und sind zur Beurtheilung der localen Gefahr die letztverflossenen 5 Jahre maßgebend.

Es wird pro 100 Mark Versicherungssumme erhoben, [wenn die betreffende Feldmark in den letzten 5 Jahren ersatzfähig verhaselt ist:

Gefahrklasse.	Niemals.	1 Mal.	2 Mal.	3 Mal.	4 Mal.	5 Mal.
	%	%	%	%	%	%
I. Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Grünfutter	$\frac{2}{3}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{9}{10}$	$1\frac{1}{10}$	$1\frac{7}{10}$	$2\frac{6}{10}$
II. Roggen, Schoten, Hülsenfrüchte, Gemenge dieser mit Halmfrüchten, Kartoffeln, Rübenarten zur Rübengewinnung, außer Cichorie	$\frac{7}{10}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{4}{10}$	$2\frac{1}{10}$	$3\frac{3}{10}$
III. Delfrüchte, Senf, Cichorie	1	$1\frac{2}{10}$	$1\frac{6}{10}$	2	$2\frac{8}{10}$	5
IV. Gespinnstpflanzen, Handelsgewächse, Samenpflanzen	$1\frac{4}{10}$	$1\frac{6}{10}$	$2\frac{2}{10}$	$2\frac{8}{10}$	4	7
V. Tabak, Hopfen, Korten	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{8}{10}$	$4\frac{8}{10}$	$7\frac{2}{10}$	11

Außerdem behält sich die Gesellschaft vor, einzelne Kreise oder Ortsgemeinden, welche als besonders hagelgefährlich bekannt sind, höher zu tarifiren.

Die Prämie nebst dem Beitrag zum Reservefonds wird nur durch die Dividende ermäßigt.

Die Prämie wird in vorersichtlicher Weise bei mehrfachem Hagelschlag erhöht.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung, sofern nicht der Betroffene sich die Stellung eines besondern — dann binnen 8 Tagen einzubringenden — Antrages vorbehält, wenn er die Größe des Schadens nicht gleich übersehen kann.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt die Gesellschaft und soll er nicht über die Ernte hinaus verlegt werden. Kann jedoch die Abschätzung nicht rechtzeitig erfolgen, so kann die Ernte vorgenommen werden, es sind aber dann an den Ecken und in der Mitte Schaustücke von 5 Meter Länge und 5 Meter Breite stehen zu lassen.

Bei wiederholter Beschädigung ist die letzte Taxe maßgebend.

Der Schaden von einem Fünfteltheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstück oder auf Theilen desselben bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Die Versicherung dauert bei Hanf und Flachs nur so lange, als sie im Boden wurzeln. Bei allen anderen, so lange sie auf dem Halm stehen, in Stiegen, Puppen, Mandeln gebracht sind oder in Schwaden liegen, bis 30 Tage nach dem Schnitt. Am 30. September erlöschen die Versicherungen.

Bei Gräserereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt. Tabak gilt als Pfeifengut, so lange nichts anderes angegeben. An Hackfrüchten wird nur der quantitative Schaden vergütet. Bei Wein bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Das Verfahren bei der Abschätzung ist folgendes: Die Abschätzung des Schadens findet je nach der Größe und Umfang desselben durch einen, zwei oder drei von der Gesellschaft beauftragte Taxatoren statt. Eine Reclamation gegen die Taxe ist zulässig. Die Commission besteht dann aus zwei Taxatoren und einem Obmann.

Die Taxation erstreckt sich darauf:

1. der wievielfte Theil des Fruchtbestandes vom Hagel betroffen wurde,
2. der wievielfte Theil des Ertrages an Körnern und Stroh verloren gegangen.

Eine Herabsetzung des versicherten Ertrages ist nicht zulässig.

Die Kosten der Taxation trägt die Gesellschaft, bringt aber dafür 5 pCt. von der Entschädigungssumme in Abzug.

Nur bei nicht ersatzfähigem Schaden oder wenn bei Reclamationen die Taxe nicht um $\frac{1}{8}$ höher als die früher festgestellte Entschädigung ausfällt, zahlt der Versicherte die Kosten der Einschätzung bis zu einem Betrage von 45 Mark.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme geschieht in der Regel sofort, nur bei außergewöhnlichen Schäden sind Abschlagszahlungen und Restzahlung im Monat Dezember zulässig.

14) Gegenseitiger Rheinpreussischer Hagelversicherungsverein zu Bonn.

Statut von 1874; Versicherungsbedingungen von 1876.

Jahr.	Reserve- Fonds.	Verfiche- rungs- Summe.	Prämien- Einnahme einschl. der Nachschuß- zahlung.	100 M. Ver- sicherungs- summe geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 M. Verfiche- rungssumme entfällt an Entschädi- gung.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Erst 1871 errichtet in seiner jetzigen Gestaltung.						
1871	9,000	279,426	15,882	0.56	1,280	0.04
1872	15,000	4,482,840	24,570	0.54	13,407	0.29
1873	13,300	4,546,077	25,217	0.55	20,658	0.45
1874	18,088	5,662,442	31,669	0.56	19,974	0.35
1875	3,511	6,404,080	208,606	3.25	209,270	3.26
1876	6,263	1,073,138	8,236	0.56	2,718	0.22
1877	5,469	1,172,843	8,888	0.75	6,621	0.56
			Durchschnitt.	0.84		0.64

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet beschränkt sich auf die Rheinprovinz, welche in zwei Sectionen getrennt ist, von denen jede hinsichtlich der Prämienätze, des Reservefonds und der Nachschußzahlung separat behandelt wird. Die Trennung ist nach der größeren oder geringeren Hagelgefahr bemessen. Jede Section kann wieder in Unterabtheilungen zerlegt werden.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher ein für alle Mal unter der Bedingung fortlaufender alljährlicher Versicherung das Eintrittsgeld und die jährliche Vorprämie zahlt. Jedes Mitglied muß mindestens

270 Mark bei 1—15 Morgen,

450 " " 16—50 "

900 " " 51—100 "

und um 300 Mark mehr bei weiteren 50 Morgen versichern.

Alle Feldfrüchte sind versicherungsfähig.

Behufs der Berechnung der Höhe der Versicherungssumme werden die Früchte getrennt:

- Kl. I. Gräseren und Futterkräuter.
- Kl. II. Halm- und Hülsenfrüchte, Mais, Lupinen, Knollen- und Wurzelgewächse.
- Kl. III. Delpflanzen, Zuckerrüben, Cichorien, Gräseren und Futterkräuter zur Samengewinnung.
- Kl. IV. Flachsz, Buchweizen und Kohl.
- Kl. V. Tabak.

Die Produkte der IV. und V. Klasse werden nur dann versichert, wenn mindestens der doppelte Werth in anderen Produkten, soweit dies der Antragsteller kann, versichert wird.

Einzelne Fruchtarten können sonach von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Die Strohversicherung ist nicht vorgeschrieben.

Durch die Unterbrechung der alljährlichen Versicherung, wenn sonach der Antrag im kommenden Jahre nicht wieder erneuert wird, erlischt die Versicherung und geht das Mitglied alles Antheils am Vermögen verlustig.

Zahlung der Prämie.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld, eine Policegebühr und eine Vorprämie zu zahlen, letztere ist je nach der Section verschieden. Die Ueberschüsse jeder Section fließen dem Reservefonds derselben zu, bis er die statutengemäß festgesetzte Höhe erreicht hat, dann werden sie als Dividende vertheilt. Bei Unterbilanz wird zunächst der Reservefonds der Section verwendet, reicht dieser nicht aus, die Hälfte des Reservefonds der andern Section und dann der früher bis zu 50 pCt., jetzt aber unbeschränkte Nachschuß ausgeschrieben.

Das Versicherungsgebiet ist in zwei Sectionen vertheilt und beträgt die Höhe der Prämie:

für Klasse	in Section	
	1	2
I.	1 M.	1.4 M.
II.	1.5 "	2 "
III.	2 "	2.5 "
IV.	4 "	5 "
V.	12 "	als Pfeifengut.
	18 "	als Cigarrengut.

Die Policegebühren sind normirt auf:

0.75 M. bis zu 4,500 Mark.

1 " " " 9,000 "

1.25 " " " 12,000 "

und sofort für je 3,000 Mark um 25 Pf. mehr.

Eine Ermäßigung der Prämie kann nur durch Vertheilung von Dividende eintreten, sobald der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht hat.
Eine Erhöhung der Prämie nur durch die Nachschußzahlung.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat binnen 96 Stunden nach erfolgtem Hagelschlage zu erfolgen und gilt als Antrag auf Abschätzung.

Den Zeitpunkt der Abschätzung bestimmt das Vereinsdirectorium. Es ist jedoch dasselbe verpflichtet, die Tage innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen der Schadenanzeige anzuordnen. Ein späterer Termin zur Abschätzung kann nur im Einverständniß mit dem Beschädigten anberaunt werden.

Eine Veränderung an den verhagelten Früchten vor der endgiltigen Tage ist unerlaubt.

Bei wiederholter Beschädigung gilt die letzte Tage.

Der Schaden von einem Fünfzehnthheil der Versicherungssumme auf dem betreffenden Feldstücke oder Theile desselben bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Die Versicherung schließt für Knollen, Wurzelgewächse, Tabak und Kohl, sobald diese nicht mehr in der Erde wurzeln, für Delfrüchte mit dem 25., für alle anderen Früchte mit dem 20. Tage nach dem Schnitt.

Es ist das Verfahren bei der Abschätzung folgendes:

Die Abschätzung geschieht im Beisein des Directors oder dessen Stellvertreters durch den Taxator des Kreises. Dem Beschädigten steht es frei, einen Sachverständigen zuzuziehen. In diesem Falle wird ein Obmann ernannt, der im Differenzfalle entscheidet. Bei der Tage ist zu schätzen:

- a) der muthmaßliche Werth der Frucht zur Zeit der Reife,
- b) der wievielte Theil an Körnern und Stroh verhagelt ist.

Eine Reduction des Ertrages findet nur statt, wenn der Werth um 20 pCt. höher versichert ist, als er sich wirklich stellt.

Die Kosten der Abschätzung trägt der Beschädigte, welcher verpflichtet ist, mindestens 1 pCt. der Entschädigungssumme zur Bestreitung des Kostenaufwandes zu bezahlen; reicht dies nicht, so kann der Procentsatz bis auf 3 pCt. der Entschädigungssumme gesteigert werden. Betragen die Kosten noch mehr, so giebt der Verein den fehlenden Rest.

Die Hälfte des Schadens wird innerhalb der nächsten 4 Wochen nach erfolgter Abschätzung, der Rest am Schlusse des laufenden Jahres gezahlt.

15) Schleswig-Holstein-Lauenburgischer Hagelversicherungsverein in Kiel.

Grundgesetz von 1878.

Jahr.	Verfiche- rungs- Summe.	Prämien- Einnahme einschl. der Nachschuß- zahlung.	100 M. Ver- sicherungs- summe geben an Prämie.	Entschädi- gungssumme einschließlich der Reguli- rungskosten.	Auf 100 M. Verfiche- rungssumme entfällt an Entschädi- gung.
	M.	M.	M.	M.	M.
1870	26,276,391	49,047	0.18	¹⁾ 49,047	0.18
1871	29,831,124	45,741	0.15	45,347	0.15
1872	32,574,765	67,320	0.20	67,320	0.20
1873	36,014,712	236,496	0.65	236,496	0.65
1874	31,816,878	312,420	0.98	312,420	0.98
1875	24,184,369	97,147	0.40	97,177	0.40
1876	23,158,399	23,740	0.10	23,740	0.10
1877	22,608,957	285,866	1.04	233,866	1.04
		Durchschnitt	0.46		0.46

¹⁾ Die ganze Verwaltung geschieht als Ehrenamt, der Secretair bezieht ein Gehalt von 15 Pf. pro 1000 M. der Versicherungssumme; außerdem werden pro Tag 9 M. Diäten an Vorsteher und Taxatoren bezahlt, daher ist die Summe der Schäden gleich der der Beiträge.

Bedingungen der Aufnahme.

Das Geschäftsgebiet umfaßt die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, das Gutiner, Lübecker, Hamburger Gebiet und das Fürstenthum Magdeburg. In dem ganzen Gebiete sind nur Besitzer oder Pächter von mindestens 50 Hektar stimmberechtigt. Kleinere Landwirthe müssen in jeder Gemeinde einen Bevollmächtigten stellen, welcher stimmberechtigt ist, sobald er ein Areal von 100 Hektar vertritt.

Durch die Anmeldung beim Districtsvorsteher und Unterzeichnung einer Beitrittsacte wird die Mitgliedschaft erworben. Die Anmeldung muß aber vor dem 15. Mai geschehen. Der Austritt kann nur gegen Kündigung oder durch Ausschluß erfolgen.

Die gewöhnlichen Feldfrüchte sind versicherungsfähig; ausgeschlossen sind Klee- und Grassorten, Garten-, Wurzel- und Knollengewächse.

Die Höhe der Versicherungssumme wird nach dem Flächeninhalt des mit jeder Frucht bestellten Landes und nach den zu erwartenden Erträgen nach

den Hamburger Preisen bald nach der Einreichung des Versicherungsantrages berechnet. Im October jeden Jahres werden nach Hamburger Preisen die Schäden in Geld berechnet und so die zu leistenden Beiträge gefunden.

Einzelne Fruchtarten allein können nicht versichert werden, sondern es sind stets alle Körnerfrüchte zu versichern.

Die Strohversicherung ist ausgeschlossen.

Die Versicherung erlischt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar kündigt; wird in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai ein Grundstück verkauft oder anderweit verpachtet, so dehnt sich die Kündigungsfrist bis 1. Mai aus. Reicht ein Versicherter 2 Jahre lang keine neue Specification seiner Versicherung ein, so wird er ebenso wie, wenn er mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, ausgeschlossen.

Zahlung der Prämie.

Die Prämie ist postnumerando bis zum 14. Januar des folgenden Jahres zu zahlen und verwirkt derjenige, welcher mit derselben im Rückstande bleibt, eine Conventionalstrafe von 5 pCt. des Beitrages.

Das Versicherungsgebiet ist gegenwärtig in 14 Sectionen getheilt. Für die Berechnung der Prämie werden 5 Gefahrsklassen angenommen und zwar:

1. einfacher Beitrag
2. $1\frac{1}{4}$ " "
3. $1\frac{1}{2}$ " "
4. $1\frac{3}{4}$ " "
5. 2 " "

In Klasse 1 gehört, wer auf 100 M. Beitrag 0—99 M., in 2, wer auf 100 M. 100—399 M., in 3, wer auf 100 M. 400 bis 699 M., in 4: wer auf 100 M. 700—999 M., in 5, wer auf 100 M. 1000 M. und darüber Entschädigung erhalten hat.

Die Beiträge von Schäden werden für jedes Mitglied vom Jahre 1878 an für jedes folgende Jahr mit den Vorjahren summirt und darnach die Gefahrsklasse berechnet. Für Halm- und Schotenfrüchte wird der Beitrag nach dem 1fachen, für Delhaaten und Buchweizen nach dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Versicherungssumme berechnet.

Eine Ermäßigung der Prämie findet nicht statt, ebenso eine Erhöhung nicht.

Bedingungen für die Entschädigung.

Die Anzeige des Schadens hat spätestens 72 Stunden nach erfolgtem Hagelschlag zu geschehen. Jede solche Anzeige gilt als Antrag auf Abschätzung.

Der Districtsvorsteher verfügt die baldmöglichste Besichtigung. Ist Hagel vor oder während der Blüthe eingetreten, so ist die Besichtigung eine vorläufige und findet die eigentliche Tage 8 bis 14 Tage vor der Ernte statt. Haben die Felder sich inzwischen so erholt, daß keine Entschädigung erwartet werden kann, so hat der Versicherte den Districtsvorsteher davon zu benachrichtigen.

Bei wiederholter Beschädigung gilt die letzte Tage.

Der Schaden von einem Fünfzehntel der Versicherungssumme auf der verhagelten Fläche bildet die Grenze der Entschädigungspflicht.

Dieselbe endet mit der Vollenbung der Ernte, bei Delfrüchten muß spätestens drei Wochen nach dem Schnitt mit dem Dreschen begonnen und dasselbe ununterbrochen fortgesetzt werden.

Die Abschätzung geschieht im Beisein des Districtsvorstehers durch 3 Taxatoren. Diese Taxatoren haben zuvörderst zu beurtheilen:

- a) wie groß die verhagelte Fläche?
- b) wie hoch der zu erwartende Ertrag anzunehmen sein würde ohne Hagelschlag?
- c) wieviel Areal und der wievielte Theil des Ertrages von dem betreffenden Areal verhagelt ist.

Falls die Schätzungen der Taxatoren nicht übereinstimmen, wird aus den Resultaten derselben der Durchschnitt gezogen und gilt als entscheidende Taxe.

Eine Reduktion der versicherten Erträge ist zulässig.

Die Kosten der Abschätzung trägt, soweit überhaupt die Funktionen als Districtsvorsteher und Taxatoren nicht Ehrenämter sind, der Verein; nur wenn der Schaden nicht ersatzfähig gefunden wird, hat der Versicherte die Reisekosten der bei der Taxation Beschäftigten zu bezahlen.

Die Entschädigung wird am 15. Januar des kommenden Jahres in Kiel ausgezahlt.



10



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 046168263